

Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am _____ folgende Hauptsatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Selbstverwaltung

Die Stadt Dortmund erfüllt alle Aufgaben zum Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie handelt in eigener Verantwortung und freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 2

Stadtgebiet, Einteilung in Stadtbezirke und deren Grenzen

- (1) Das Stadtgebiet ist in 12 Stadtbezirke eingeteilt. Sie führen die Bezeichnung Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost, Innenstadt-West, Aplerbeck, Brackel, Eving, Hörde, Hombruch, Lütgendortmund, Huckarde, Mengede, Scharnhorst.
- (2) Die Grenzen der Stadtbezirke sind flurstückscharf in einer besonderen Ausfertigung des amtlichen Katasterwerks nebst Grenzbeschreibung dargestellt; diese Ausfertigung ist Bestandteil dieser Hauptsatzung. In dem beigefügten Stadtplan sind die Grenzen der Stadtbezirke grob umschrieben.

§ 3

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt den rechtsblickenden, rotbewehrten Adler der ehemaligen Reichs- und Hansestadt Dortmund in Schwarz auf goldenem Grund. Dasselbe Symbol wird in dem Dienstsiegel der Stadt geführt mit der Inschrift "Stadt Dortmund". Die gestalterische Veränderung des Stadtwappens bedarf der Zustimmung des Rates.
- (2) Die Flagge der Stadt enthält die Farben Rot und Weiß in Längsstreifen.

§ 4

Entscheidungsbefugnis des Rates

- (1) Der Rat entscheidet über
 1. alle Angelegenheiten, die von ihm nicht übertragen werden dürfen;
 2. die Genehmigung von Verträgen der Stadt Dortmund mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, dem (der) Oberbürgermeister(in), den Beigeordneten, dem (der) Geschäftsführenden Direktor(in) sowie den Spartenleitungen des Theaters Dortmund, den Amts- und Institutsleitern (Amts- und Institutsleiterinnen), den Betriebsleitern (Betriebsleiterinnen) von Eigenbetrieben und den Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern (Geschäftsführerinnen) der Gesellschaften, an denen die Stadt direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent des Gesellschaftskapitals beteiligt ist, soweit die Verträge dem genannten Personenkreis einen wirtschaftlichen Vorteil bringen.

Verträge dieser Art bedürfen keiner Genehmigung durch den Rat,

- a) wenn die von der Stadt zu erbringende vertragliche Leistung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt oder wenn ein Bedienstetendarlehen für den Wohnungsbau in Höhe der üblichen Sätze aus Haushaltsmitteln gewährt wird, die der Rat für diesen Zweck bereitgestellt hat;

- b) wenn es sich um Dienst- und Werkverträge handelt, bei denen die vertraglichen Leistungen nach verbindlichen oder von der Stadt allgemein angewandten Gebührenordnungen geregelt sind;
 - 3. alle übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht aufgrund dieser Hauptsatzung, anderer Beschlüsse des Rates oder gesetzlicher Bestimmungen einem Ausschuss, den Bezirksvertretungen oder dem (der) Oberbürgermeister(in) zustehen.
 - 4. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die im Namen des Rates als auf den (die) Oberbürgermeister(in) übertragen gelten, kann der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall vorbehalten.
- (2) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in Einwohnerversammlungen, durch Veröffentlichung in den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt", in den örtlichen Tageszeitungen oder in Bürgerbriefen. Der Rat entscheidet im Einzelfall über die Art der Unterrichtung.
- (2) Eine Einwohnerversammlung kann insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen.
Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes oder auf Stadtbezirke beschränkt werden. Der Rat kann die Durchführung von Einwohnerversammlungen im Einzelfall Bezirksvertretungen übertragen.
In den Fällen, bei denen es sich um bezirkliche Angelegenheiten handelt oder in denen nach § 37 GO NRW die Bezirksvertretungen zu beteiligen sind, führt die Bezirksvertretung die Einwohnerunterrichtung durch.
Einwohnerversammlungen zur frühzeitigen öffentlichen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (vorgezogene Bürgeranhörung gemäß § 3 Baugesetzbuch) werden regelmäßig vom Rat auf die zuständige Bezirksvertretung übertragen.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der (die) Oberbürgermeister(in) Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner(innen) unter Hinweis auf den Unterrichtsgegenstand durch Veröffentlichung in den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" und den örtlichen Tageszeitungen mindestens zwei Wochen vorher ein.

Der (Die) Oberbürgermeister(in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er (Sie) übt das Hausrecht aus.

Führt die Bezirksvertretung eine Einwohnerversammlung durch, hat der (die) Bezirksbürgermeister(in) die Rechte gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung. Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann sich durch eine(n) Bürgermeister(in) oder eine(n) Ausschussvorsitzende(n), der (die) Bezirksbürgermeister(in) durch seine(n) (ihre/n) Vertreter(in) vertreten lassen.

- (4) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 3 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Für die Behandlung der Anregungen und Beschwerden, die an den Rat der Stadt gerichtet werden, ist der Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden zuständig. Der Ausschuss holt in der Regel eine Stellungnahme der Entscheidungsbefugten Stelle und ggf. weiterer Beteiligter ein und teilt dem (der) Einsender(in) das Ergebnis seiner Überprüfung mit.

§ 7 Einwohnerantrag

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Dortmund wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. Der Antrag muss schriftlich bei dem (der) Oberbürgermeister(in) eingereicht werden.
- (2) Ein Einwohnerantrag kann an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung die Entscheidungszuständigkeit hat. Der Antrag muss schriftlich bei dem (der) Bezirksbürgermeister(in) eingereicht werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Einwohnerantrag sowie das Verfahren richten sich nach § 25 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994.

§ 8 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dortmund können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt Dortmund selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Das Bürgerbegehren muss schriftlich bei dem (der) Oberbürgermeister(in) eingereicht werden. Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).
- (2) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung die Entscheidungszuständigkeit hat. Das Bürgerbegehren muss schriftlich bei dem (der) Bezirksbürgermeister(in) eingereicht werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Voraussetzungen für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid sowie das Verfahren richten sich nach § 26 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994.

§ 9 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Stadt Dortmund.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

- (3) Die Umsetzung des Gleichberechtigungsgebotes erfolgt nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat sicherzustellen, dass die Meinung des Frauenbüros zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung einfließt.
- (5) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) hat die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr benannte Vertreterin das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu ergreifen. Ihr sind zu diesen Sitzungen frühzeitig Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.

§ 10 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und über das Wahlprüfungsverfahren wird eine Wahlordnung erlassen, die anzuwenden ist, solange das Innenministerium NRW keine andere Regelung durch Rechtsverordnung trifft.
- (3) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
 - a) Auf Antrag des Ausländerbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.
 - b) Die Information des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien der Stadt und die Verwaltung den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.
 - c) Der Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sollen den Ausländerbeirat grundsätzlich hören, sofern Entscheidungen anstehen, die die ausländischen Staatsbürger betreffen.
 - d) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, unverzüglich Stellung nehmen.
 - e) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.
- (4) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und schlägt sie dem Rat für seine Ausschüsse vor.
- (5) Der Rat der Stadt stellt dem Ausländerbeirat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel jeweils in seinem Haushalt zur Verfügung.

- (6) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstausfalls und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des § 14 der Hauptsatzung. Eine pauschale Aufwandsentschädigung steht ihnen hingegen nicht zu.

§ 11 Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Wahlordnung.
- (2) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- a) Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenbeirates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die (Der) Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein anderes vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.
 - b) Die Information des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien der Stadt und die Verwaltung den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.
 - c) Der Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sollen den Seniorenbeirat grundsätzlich hören, sofern Entscheidungen anstehen, die die Dortmunder Seniorinnen und Senioren betreffen.
 - d) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, unverzüglich Stellung nehmen.
 - e) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.
- (4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die sachkundigen Einwohner/innen und schlägt sie dem Rat für seine Ausschüsse vor.
- (5) Der Rat der Stadt stellt dem Seniorenbeirat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel jeweils in seinem Haushalt zur Verfügung.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des § 14 der Hauptsatzung. Eine pauschale Aufwandsentschädigung steht ihnen hingegen nicht zu.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) In den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" werden nach der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht:
1. die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt;
 2. Amtliche Bekanntmachungen, die im Auftrag anderer Behörden ortsüblich zu veröffentlichen sind;
 3. Mitteilungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Verhandlungsergebnisse des Rates und
 4. Stellenausschreibungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

In örtlichen Tageszeitungen soll in geeigneter Weise auf die Sitzungstermine von Rat, Ausschüssen und Bezirksvertretungen hingewiesen werden.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Stadthaus, Friedensplatz 5 und in den folgenden Bezirksverwaltungsstellen vollzogen:

Aplerbeck, Aplerbecker Marktplatz 21

Brackel, Brackeler Hellweg 170

Eving, Deutsche Str. 2 – 4

Hörde, Hörder Bahnhofstr.16

Hombruch, Harkortstr. 58

Huckarde, Rahmer Str. 11 – 13

Lütgendortmund, Limbecker Str. 31

Mengede, Am Amtshaus 1

Scharnhorst, Gleiwitzstr. 277.

Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf des Erscheinungstages der "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" in denen die Bekanntmachungen nachrichtlich nachgeholt werden bzw. bis zum Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachungen gegenstandslos geworden sind.

§ 13

Der (Die) Oberbürgermeister(in) und seine (ihre) Stellvertreter(in)

- (1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den landesrechtlichen Vorschriften gewählt.
- (2) Der Rat wählt nach Maßgabe des § 67 Gemeindeordnung zwei ehrenamtliche Stellvertreter(innen) des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin). Er kann weitere Stellvertreter(innen) wählen. Die Stellvertreter(innen) führen die Bezeichnung "Bürgermeister(in)". Sie vertreten den Oberbürgermeister (die Oberbürgermeisterin) bei der Leitung der Sitzungen des Rates der Stadt und der Repräsentation in der gewählten Reihenfolge.
- (3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette der Stadt Dortmund.

§ 14

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen erhalten im Falle der Geltendmachung als Ersatz des Verdienstaufalles einen Regelstundensatz von 7,50 Euro, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen ist. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt grundsätzlich montags bis freitags die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Der Anspruch kann auch an den Arbeitgeber abgetreten werden.

Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Bei der Erstattung des Verdienstaufalles darf ein Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde nicht überschritten werden.

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz von 7,50 Euro. Statt dieses Stundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Satz 3 gilt entsprechend.

Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen geleistet werden. Als Kinder gelten Personen bis zum 14. Lebensjahr. Die notwendigen Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger können nur geltend gemacht werden, soweit keine anderen gesetzlichen oder sonstigen Ansprüche gegen Dritte bestehen.

- (2) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag; daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, des Ältestenrates, der Sonderausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Unterausschüsse ein Sitzungsgeld.
Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen des gleichen Gremiums an einem Tage statt, besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen sowie von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) wird den Mitgliedern des Rates ein Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 150 beschränkt.

Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (4) Soweit sachkundige Bürger(innen) oder sachkundige Einwohner(innen) Mitglieder von Ausschüssen sind, erhalten sie für die für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten beratende Mitglieder in Gremien des Rates ein Sitzungsgeld. Das gilt nicht für Fraktionssitzungen.

Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin), die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.

- (6) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag.

Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten nach § 3 der Entschädigungsverordnung der (die) Bezirksbürgermeister(in), der (die) stellvertretende Bezirksbürgermeister(in) und die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen.

Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.

- (7) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn ein(e) Mandatsträger(in) hauptberuflich tätige(r) Mitarbeiter(in) einer Fraktion ist.

§ 15 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet außer den gesetzlichen vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse nach Bedarf.
- (2) Der Rat bestimmt vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen die Zahl der zu jedem Ausschuss gehörenden Ratsmitglieder. Ferner bestimmt er, welche Ausschüsse und in welcher Anzahl sachkundige Bürger(innen) nach § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung und volljährige sachkundige Einwohner(innen) nach § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung gewählt werden.

Außerdem legt der Rat gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW die Zahl der Ausschüsse fest, in denen fraktionslose Ratsmitglieder, die in keinem Ausschuss vertreten sind, als beratende Mitglieder mitwirken können.

- (3) Die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten beraten die Ausschüsse im Rahmen ihrer Fachgebiete.

Auf Ersuchen der Bezirksvertretungen kann der Rat die Ausschüsse im Rahmen ihrer Fachgebiete generell oder im Einzelfall mit der Beratung einer im § 20 Abs. 1 und 2 dieser Hauptsatzung genannten Angelegenheiten beauftragen.

§ 16 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der (die) Oberbürgermeister(in). Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) oder mehrere Vertreter(innen) des (der) Vorsitzenden.
- (2) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nehmen beratend die Beigeordneten, der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes und die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in Angelegenheiten ihres Betriebes teil.

§ 17 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Neben den dem Haupt- und Finanzausschuss gesetzlich obliegenden Aufgaben wird ihm die Vorbereitung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten übertragen. Zu diesem Zweck sind die von dem (der) Oberbürgermeister(in) vorbereiteten, vom Rat zu fassenden Beschlüsse grundsätzlich über den fachlich zuständigen Ausschuss, die Bezirksvertretungen und den Haupt- und Finanzausschuss zu leiten.
- (2) Im Rahmen der vom Rat festgelegten Allgemeinen Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der (die) Oberbürgermeister(in) den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig und frühzeitig über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

§ 18 Akteneinsicht

- (1) Die Ausschussvorsitzenden haben das Recht auf Akteneinsicht in den Angelegenheiten, in denen ihr Ausschuss entscheidet oder angehört wird. Sie wenden sich hierzu an den (die) Oberbürgermeister(in) oder den (die) zuständige(n) Beigeordnete(n).

Bei der Behandlung von Anregungen und Beschwerden hat der (die) Vorsitzende des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden das Recht auf Akteneinsicht in allen Fällen, mit denen der Ausschuss befasst ist.

Der (Die) Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Recht auf Akteneinsicht in den Fällen, in denen der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst ist.

- (2) Die Bezirksbürgermeister(innen) haben das Recht auf Akteneinsicht in den Angelegenheiten, in denen ihre Bezirksvertretung entscheidet oder angehört wird. Sie wenden sich hierzu an den (die) Oberbürgermeister(in) oder den (die) zuständigen(n) Beigeordnete(n).
- (3) Nach Akteneinsicht auf Beschluss gem. § 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung hat der (die) Einsichtnehmende einem in diesem Beschluss festzulegenden Gremium unverzüglich und zuerst Bericht zu erstatten.

Der mündliche oder schriftliche Bericht ist als Tagesordnungspunkt anzumelden und zur Niederschrift der Sitzung zu nehmen.

In den Fällen der Akteneinsicht nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Pflicht zur Berichterstattung in den jeweiligen Gremien entsprechend.

- (4) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, denen sie angehören. Sie wenden sich hierzu an den (die) Oberbürgermeister(in) oder den (die) zuständige(n) Beigeordnete(n).

§ 19 Bezirksvertretungen

- (1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 19 Mitgliedern einschließlich des (der) Vorsitzenden.
- (2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte den (die) Bezirksbürgermeister(in) und eine(n) oder mehrere Stellvertreter(innen).

§ 20 Aufgaben der Bezirksvertretungen

- (1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausschließlich oder der (die) Oberbürgermeister(in) nach § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 24 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen Allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen;
 - b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes, unter anderem durch Aufstellen von Brunnen, Denkmälern, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen, Anbringen von Gedenktafeln; Grünpflege einschließlich der Kleingartendaueranlagen;
 - c) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;
 - d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;
 - e) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Heimat- und Brauchtumspflege im Stadtbezirk;
 - f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

- (2) Über die Aufgaben nach Abs. 1 hinaus entscheiden die Bezirksvertretungen in allen übrigen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der in Abs. 1 genannten Grenzen, insbesondere über:
- a) Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Rad- und Fußwegen sowie Reitwegen, Straßenbeleuchtung sowie Kanalbaumaßnahmen und Erschließungsverträge;
 - b) Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von bezirksbezogenen Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, Kleingartendaueranlagen einschließlich Straßenbegleitgrün;
 - c) Planung und Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bauleitplanung und Bereichsplanung einschließlich Instandsetzung und Erneuerung wie z. B. Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung und sonstige Modernisierungsmaßnahmen;
 - d) Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von Fußgängerzonen;
 - e) Widmung, Einziehung und Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
 - f) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenstellplätzen;
 - g) Angelegenheiten der Schulwegsicherung;
 - h) Schutz von Bäumen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
 - i) Benennung von städtischen Schulen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen;
 - j) Abhaltung und Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
 - k) Benutzung der Bezirkshallenbäder, insbesondere die generelle Abgrenzung der Benutzung durch die Allgemeinheit von der Benutzung durch Vereine oder Interessengruppen;
 - l) verkehrslenkende Maßnahmen von ausschließlich bezirklicher Bedeutung, es sei denn, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder andere zwingende Gründe sofortiges Handeln erfordern;
 - m) Festlegung von Containerstandorten im Rahmen von Maßnahmen zur Rückgewinnung von Rohstoffen;
 - n) Wahl der Schiedspersonen;
 - o) Außerschulische Inanspruchnahme von Schulgeländen (z. B. Traditionsveranstaltung, Kirmes, Feuerwerk u. ä.)
- (3) Soweit Rechtsvorschriften spezielle Entscheidungsbefugnisse begründen, bleiben diese durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:
- a) Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie Investitionsprogramm;
 - b) Aufstellung und Änderung der Hauptsatzung, der "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dortmund, seine Ausschüsse, Kommissionen und Bezirksvertretungen" sowie der "Allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen";
 - c) Bauleitplanung (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne), Bereichsplanung und Landschaftspläne sowie Kanalnetz und Energieversorgungskonzept, Ausbauplanung, Erschließungsanlagen mit den zugehörigen Baumaßnahmen;
 - d) stadtbezirksbezogene Ergebnisse der Entwicklungsplanung; insbesondere Schulentwicklungsplanung und jährlicher Stadtteilkulturbericht;
 - e) Entscheidungen im Baugenehmigungsverfahren, an denen der für die Stadtentwicklung zuständige Ausschuss beteiligt ist;

- f) Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen;
 - g) vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (§ 13 BauGB), Veränderungssperre (§ 14 BauGB) sowie Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);
 - h) Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsmaßnahmen;
 - i) Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen;
 - j) Straßenabrechnung nach KAG und BauGB;
 - k) Stadtbahnbau;
 - l) Durchführung von Wettbewerben zur Pflege des Ortsbildes und anderen städtebaulichen Maßnahmen;
 - m) Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;
 - n) Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen sowie Änderung der Grenzen des Stadtbezirks;
 - o) Abgrenzung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen;
 - p) Abgrenzung der Stimmbezirke und Festlegung der Wahllokale;
 - q) Abhaltung und Durchführung von Wochenmärkten und anderen Marktveranstaltungen, die nach Titel IV Gewerbeordnung festgelegt worden sind;
 - r) Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen oder einzelner Sachbereiche;
 - s) Bestellung des (der) Leiters (Leiterin) der Bezirksverwaltungsstelle und seiner/seines (ihrer/ihrer) Stellvertreters (Stellvertreterin);
 - t) Abgrenzung der Schiedsbezirke;
 - u) Änderung der Sperrzeiten für Beherbergungsbetriebe, Tanzlokale und Nachtbars;
 - v) Änderung von Bestattungsbezirken;
 - w) Aufstellung der Belegungspläne für Turnhallen, sonstige Sporthallen und Sportplätze;
 - x) sonstige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, wenn der Rat, der Haupt- und Finanzausschuss, ein Ausschuss oder der (die) Oberbürgermeister(in) es für erforderlich hält;
 - y) verkehrsregelnde Maßnahmen an besonderen Gefahrenstellen wie z. B. Schulen und Krankenhäusern.
 - z) Veräußerung von Grundstücken des städtischen Grundvermögens sowie Nutzungsänderungen des städtischen Grundvermögens, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Information über den Erwerb von Grundstücken des städtischen Grundvermögens erfolgt ohne Angabe des Verkäufers und des Kaufpreises im Nachgang.
- (5) Die Anhörung kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Anhörung kann in Fällen äußerster Dringlichkeit entfallen; in einem solchen Fall ist in der nächsten Sitzung die Bezirksvertretung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.
- (6) Die Bezirksvertretungen können sich nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung durch Ausschüsse beraten lassen. In den Angelegenheiten, in denen die Bezirksvertretungen entscheiden, ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, zuvor der fachlich zuständige Ausschuss zu beteiligen.
- (7) Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung für ihr Gebiet. Sie kann Vorschläge für zu wählende oder zu bestellende ehrenamtlich tätige Personen unterbreiten. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über

Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der (die) Bezirksbürgermeister(in) oder seine(r) (ihr/e) Stellvertreter(in) das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

- (8) Die Bezirksvertretungen können bei Bedarf Einwohnerversammlungen einberufen; diese können auch auf Teile des Bezirkes beschränkt werden. Das Verfahren gemäß § 5 dieser Hauptsatzung ist anzuwenden.
- (9) Die Bezirksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei entscheiden sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze, gegliedert nach den Bereichen Hochbau, Tiefbau, Grünflächen und Kultur, über die die Bezirksvertretungen entscheiden, werden nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben.
- (10) Die Bezirksvertretungen beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen, und können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sind getrennt nach Bezirken in einem besonderen Band des Haushaltsplanes auszuweisen.

§ 21

Bezirksverwaltungsstellen

In den Stadtbezirken Aplerbeck, Brackel, Eving, Hörde, Hombruch, Huckarde, Lütgendortmund, Mengede und Scharnhorst werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet. In den Bezirksverwaltungsstellen sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefasst werden, dass eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist. Für die Stadtbezirke Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost und Innenstadt-West werden die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen von den zentralen Dienststellen der Stadtverwaltung mit erfüllt.

§ 22

Personalangelegenheiten

- (1) Der (die) Oberbürgermeister(in) trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den (die) Oberbürgermeister(in) oder seinem (ihrer) allgemeinen Vertreter(in). Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die kommunalen Wahlbeamten werden vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder seinem/ihrer allgemeinen Vertreter/in unterzeichnet.

- (3) Ämter mit leitender Funktion werden gemäß § 25 a Landesbeamtengesetz zunächst auf Probe übertragen. Dies sind die Ämter der Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in oder einem/einer anderen Wahlbeamten/in oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen.
- (4) Der Schulausschuss ist zuständig für die Entscheidung über die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber für eine Schulleiter(innen)-Stelle gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 23 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Entscheidungen des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) und eines Ratsmitgliedes in Fällen, in denen die Einberufung des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung nicht rechtzeitig möglich ist und dadurch erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Stadt entstehen, bedürfen der Schriftform.
- (2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der (die) Oberbürgermeister(in) mit dem (der) Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Oberbürgermeister (die Oberbürgermeisterin) verhindert, tritt an seine (ihre) Stelle der (die) allgemeine Vertreter (Vertreterin).
- (4) Absatz 1 findet bei Bezirksvertretungen entsprechende Anwendung. Das mitunterzeichnende Bezirksvertretungsmitglied soll nach Möglichkeit nicht der Fraktion des (der) Erstunterzeichnenden angehören.
- (5) Die im Rat der Stadt bzw. den Bezirksvertretungen vertretenen Fraktionen sind hierüber umgehend zu unterrichten.

§ 24 Der (Die) Oberbürgermeister(in)

- (1) Dem (Der) Oberbürgermeister(in) obliegen gem. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Das sind alle Geschäfte, die häufig oder regelmäßig wiederkehrend sind, sofern sie nicht im Einzelfall finanzielle Verpflichtungen über 300 000,00 Euro entstehen lassen (Geschäftswert) und alle Darlehensaufnahmen im Rahmen des durch die jeweilige Haushaltssatzung festgelegten jährlichen Kreditvolumens. Der Rat ist halbjährlich über den Stand der Darlehensaufnahmen zu informieren. Außerdem ist der (die) Oberbürgermeister(in) zuständig für Entscheidungen über die Nichtausübung von rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten.

Unabhängig von der Höhe der entstehenden finanziellen Verpflichtungen stellen solche Verwaltungsaufgaben kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, die von grundsätzlicher politischer Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere die Vergabe von Planungsaufträgen mit stadtplanerischem Charakter, die Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen, die zur Klärung grundsätzlicher und richtungsweisender Fragen der Fachverwaltungen oder der Gesamtverwaltung dienen sollen. Die Beurteilung nimmt der Oberbürgermeister (die Oberbürgermeisterin) nach pflichtgemäßer Prüfung vor. Bei wiederkehrenden Leistungen, z. B. aus Miet- oder Pachtverträgen, gilt der Jahreswert. Sofern Verträge zeitlich begrenzt sind, wird bei der Ermittlung des Geschäftswertes der Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages zu Grunde gelegt. Verträge mit einer Laufzeit von 5 und mehr Jahren werden grundsätzlich dem Rat oder dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Für die dem § 20 Abs. 1 und 2 dieser Satzung unterfallenden Angelegenheiten wird den Bezirksvertretungen die Entscheidungsbefugnis für Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Geschäftswert im Einzelfall 25 000,00 Euro übersteigt, vorbehalten.

- (2) Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann durch Ratsbeschluss für zuständig erklärt werden zum Abschluss von Verträgen über die Abwicklung von Verwaltungsgeschäften, die betragsmäßig über den Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, bis zu einer Wertgrenze von 500 000,00 Euro, in folgenden Geschäftsbereichen:
 1. Wartung und Pflege beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände (wie insbesondere Kraftfahrzeuge, Maschinen, technische Geräte) sowie Dienstleistungen in bezug auf die Reinigung und Bewachung städt. Gebäude sowie die Grünpflege;

2. Beschaffung von Ver- und Gebrauchsgütern aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes, wie insbesondere Bürobedarf, Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Hygieneartikel, Leuchtmittel, Pflanzen, Düngemittel, Lebensmittel, Brennstoffe, Kraftstoffe, Reifen, Baustoffe, Streumaterialien, Medikamente, Anmietung von Geräten;
3. Ersatzbeschaffung beweglicher Vermögensgegenstände aus Mitteln des Vermögenshaushaltes, wie insbesondere Maschinen, Geräte und Werkzeuge aller Art einschl. Zubehöre und Ersatzteile, Büromaschinen und -geräte aller Art, Büromöbel, technische Geräte (insbesondere medizinischer, vermessungstechnischer und fototechnischer Art), ärztliche Kleininstrumentarien, Spielgeräte, Pflanzgeräte, Abfallbehälter, Werkstattausstattungen.

Ausgenommen von dieser Aufgabenübertragung bleiben dabei solche Rechtsgeschäfte, die aufgrund ihres Charakters kommunalpolitisch bedeutend, nicht regelmäßig oder nicht wiederkehrend sind.

Die Entscheidungsbefugnis über Verwaltungsvorgänge, die in den oben aufgeführten Geschäftsbereichen abzuwickeln sind, aber die gesetzte Wertgrenze von 500 000,00 Euro überschreiten, wird auf die zuständigen Fachausschüsse übertragen.

Die Bewertung, welche Angelegenheiten unter Satz 1 fallen, trifft der (die) Oberbürgermeister(in) nach pflichtgemäßer Prüfung.

Im übrigen wird dem (der) Oberbürgermeister(in) die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen über dringende Lieferungen und Leistungen, die der Abwehr gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen, übertragen.

Die Möglichkeit, weitere Aufgabenübertragungen vorzunehmen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) entscheidet über Rechtsbehelfe gegen die von der Stadt Dortmund in Selbstverwaltungsangelegenheiten erlassenen Verwaltungsakte, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, und in Fällen des § 73 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung mit Ausnahme der Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die der Rat oder einer seiner Ausschüsse erlassen hat.
- (4) Der (Die) Oberbürgermeister(in) entscheidet darüber, ob ein(e) Einwohner(in) oder Bürger(in) aus wichtigem Grunde die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen darf.
- (5) Der (Die) Oberbürgermeister(in) bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er (Sie) ist verpflichtet, diese auszuführen

§ 25 Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt bis zu 9 hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Der (Die) allgemeine Vertreter(in) des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) hat die Amtsbezeichnung "Stadtdirektor(in)", die übrigen Beigeordneten haben die Amtsbezeichnung "Stadtrat" ("Stadträtin").

§ 26 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Der (Die) Oberbürgermeister (in), die Beigeordneten und der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der (Die) Oberbürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der (die) Oberbürgermeister(in) verlangen. Darüber hinaus sind die Werkleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der

eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in Angelegenheiten ihres Betriebes berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

- (2) Der (Die) Oberbürgermeister(in), die Beigeordneten und die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches bzw. in Angelegenheiten ihres Betriebes teilzunehmen. Das gleiche gilt für den (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Einvernehmen mit dem (der) jeweiligen Ausschussvorsitzenden sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen anderer Ausschüsse berechtigt, soweit Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes berührt werden.

- (3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen.

Er (Sie) kann sich von einem Beigeordneten oder einer leitenden Dienstkraft (in der Regel der (die) Verwaltungsstellenleiter(in)) vertreten lassen. Macht eine Bezirksvertretung von ihrem Recht gem. § 36 Abs. 7 GO NRW Gebrauch, hat grundsätzlich mindestens die Amtsleitung teilzunehmen.

§ 27

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Außer den gesetzlichen Aufgaben nach § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt die in § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Aufgaben - mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 2 - übertragen. Näheres regelt die vom Rat zu erlassende Rechnungsprüfungsordnung nebst Dienstanweisung.

§ 28

Ortsrechtssammlung

Alle Satzungen, Ordnungsbehördlichen Verordnungen, Steuer- und Gebührenordnungen, Anstalts- und Benutzungsordnungen der Stadt Dortmund mit Ausnahme der Satzungen der Bauleitplanung sind in einer Ortsrechtssammlung zusammenzustellen.

§ 29

Schriftverkehr

Der Schriftverkehr der Stadt Dortmund wird in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung geregelt.

§ 30

Inkrafttreten

§ 2 Abs. 2 dieser Hauptsatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Zugleich tritt § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 26.05.2003 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 13.04.2007 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 20.04.2007) außer Kraft.

Im Übrigen tritt diese Hauptsatzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt“ in Kraft.

Gleichzeitig treten im Übrigen außer Kraft:

- Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 26.05.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 30.05.2003);
- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.04.2007 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 20.04.2007).

Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 26.05.2003 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.04.2007)	Neufassung der Hauptsatzung (Entwurf) - Änderungen durch <u>Unterstreichungen</u> gekennzeichnet -	Erläuterungen
<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 22.05.2003 folgende Hauptsatzung der Stadt Dortmund beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Selbstverwaltung</p> <p>Die Stadt Dortmund erfüllt alle Aufgaben zum Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie handelt in eigener Verantwortung und freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Stadtgebiet, Einteilung in Stadtbezirke und deren Grenzen</p> <p>(1) Das Stadtgebiet ist in 12 Stadtbezirke eingeteilt. Sie führen die Bezeichnung Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost, Innenstadt-West, Aplerbeck, Brackel, Eving, Hörde, Hombruch, Lütgendortmund, Huckarde, Mengede, Scharnhorst.</p> <p>(2) Die Grenzen der Stadtbezirke sind flurstückscharf in einer besonderen Ausfertigung des amtlichen Katasterwerks nebst Grenzbeschreibung dargestellt; diese Ausfertigung ist Bestandteil dieser Hauptsatzung. In dem beigefügten Stadtplan sind die Grenzen der Stadtbezirke grob umschrieben.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Wappen, Siegel, Flagge</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt zeigt den rechtsblickenden, rotbewehrten Adler der ehemaligen Reichs- und Hansestadt Dortmund in Schwarz auf goldenem Grund. Dasselbe Symbol wird in dem Dienstsiegel der Stadt geführt mit der Inschrift "Stadt Dortmund". Die gestalterische Veränderung des Stadtwappens bedarf der Zustimmung des Rates.</p> <p>(2) Die Flagge der Stadt enthält die Farben Rot und Weiß in Längsstreifen.</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am (...) folgende Hauptsatzung der Stadt Dortmund beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Selbstverwaltung</p> <p>Die Stadt Dortmund erfüllt alle Aufgaben zum Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie handelt in eigener Verantwortung und freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Stadtgebiet, Einteilung in Stadtbezirke und deren Grenzen</p> <p>(1) Das Stadtgebiet ist in 12 Stadtbezirke eingeteilt. Sie führen die Bezeichnung Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost, Innenstadt-West, Aplerbeck, Brackel, Eving, Hörde, Hombruch, Lütgendortmund, Huckarde, Mengede, Scharnhorst.</p> <p>(2) Die Grenzen der Stadtbezirke sind flurstückscharf in einer besonderen Ausfertigung des amtlichen Katasterwerks nebst Grenzbeschreibung dargestellt; diese Ausfertigung ist Bestandteil dieser Hauptsatzung. In dem beigefügten Stadtplan sind die Grenzen der Stadtbezirke grob umschrieben.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Wappen, Siegel, Flagge</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt zeigt den rechtsblickenden, rotbewehrten Adler der ehemaligen Reichs- und Hansestadt Dortmund in Schwarz auf goldenem Grund. Dasselbe Symbol wird in dem Dienstsiegel der Stadt geführt mit der Inschrift "Stadt Dortmund". Die gestalterische Veränderung des Stadtwappens bedarf der Zustimmung des Rates.</p> <p>(2) Die Flagge der Stadt enthält die Farben Rot und Weiß in Längsstreifen.</p>	<p>Einfügung des neuen Beschlusdatums</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Entscheidungsbefugnis des Rates</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entscheidungsbefugnis des Rates</p>	
<p>(1) Der Rat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none">1. alle Angelegenheiten, die von ihm nicht übertragen werden dürfen;2. die Genehmigung von Verträgen der Stadt Dortmund mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, dem (der) Oberbürgermeister(in), den Beigeordneten, dem (der) Geschäftsführenden Direktor(in) sowie den Spartenleitungen des Theaters Dortmund, den Amts- und Institutsleitern (Amts- und Institutsleiterinnen), den Werkleitern (Werkleiterinnen) von Eigenbetrieben und den Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern (Geschäftsführerinnen) der Gesellschaften, an denen die Stadt direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent des Gesellschaftskapitals beteiligt ist, soweit die Verträge dem genannten Personenkreis einen wirtschaftlichen Vorteil bringen. <p>Verträge dieser Art bedürfen keiner Genehmigung durch den Rat,</p> <ol style="list-style-type: none">a) wenn die von der Stadt zu erbringende vertragliche Leistung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt oder wenn ein Bedienstetendarlehen für den Wohnungsbau in Höhe der üblichen Sätze aus Haushaltsmitteln gewährt wird, die der Rat für diesen Zweck bereitgestellt hat;b) wenn es sich um Dienst- und Werkverträge handelt, bei denen die vertraglichen Leistungen nach verbindlichen oder von der Stadt allgemein angewandten Gebührenordnungen geregelt sind; <ol style="list-style-type: none">3. alle übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht aufgrund dieser Hauptsatzung, anderer Beschlüsse des Rates oder gesetzlicher Bestimmungen einem Ausschuss, den	<p>(1) Der Rat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none">1. alle Angelegenheiten, die von ihm nicht übertragen werden dürfen;2. die Genehmigung von Verträgen der Stadt Dortmund mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, dem (der) Oberbürgermeister(in), den Beigeordneten, dem (der) Geschäftsführenden Direktor(in) sowie den Spartenleitungen des Theaters Dortmund, den Amts- und Institutsleitern (Amts- und Institutsleiterinnen), den <u>Betriebsleitern</u> (<u>Betriebsleiterinnen</u>) von Eigenbetrieben und den Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern (Geschäftsführerinnen) der Gesellschaften, an denen die Stadt direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent des Gesellschaftskapitals beteiligt ist, soweit die Verträge dem genannten Personenkreis einen wirtschaftlichen Vorteil bringen. <p>Verträge dieser Art bedürfen keiner Genehmigung durch den Rat,</p> <ol style="list-style-type: none">a) wenn die von der Stadt zu erbringende vertragliche Leistung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt oder wenn ein Bedienstetendarlehen für den Wohnungsbau in Höhe der üblichen Sätze aus Haushaltsmitteln gewährt wird, die der Rat für diesen Zweck bereitgestellt hat;b) wenn es sich um Dienst- und Werkverträge handelt, bei denen die vertraglichen Leistungen nach verbindlichen oder von der Stadt allgemein angewandten Gebührenordnungen geregelt sind; <ol style="list-style-type: none">3. alle übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht aufgrund dieser Hauptsatzung, anderer Beschlüsse des Rates oder gesetzlicher Bestimmungen einem Ausschuss, den	<p>Redaktionelle Anpassung an § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004</p>

<p>Bezirksvertretungen oder dem (der) Oberbürgermeister(in) zustehen.</p> <p>4. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die im Namen des Rates als auf den (die) Oberbürgermeister(in) übertragen gelten, kann der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall vorbehalten.</p> <p>(2) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in Einwohnerversammlungen, durch Veröffentlichung in den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt", in den örtlichen Tageszeitungen oder in Bürgerbriefen. Der Rat entscheidet im Einzelfall über die Art der Unterrichtung.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung kann insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes oder auf Stadtbezirke beschränkt werden. Der Rat kann die Durchführung von Einwohnerversammlungen im Einzelfall Bezirksvertretungen übertragen. In den Fällen, bei denen es sich um bezirkliche Angelegenheiten handelt oder in denen nach § 37 GO NRW die Bezirksvertretungen zu beteiligen sind, führt die Bezirksvertretung die Einwohnerunterrichtung durch. Einwohnerversammlungen zur frühzeitigen öffentlichen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (vorgezogene Bürgeranhörung gemäß § 3 Baugesetzbuch) werden regelmäßig vom Rat auf die zuständige Bezirksvertretung übertragen.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der (die) Oberbürgermeister(in) Zeit und Ort der</p>	<p>Bezirksvertretungen oder dem (der) Oberbürgermeister(in) zustehen.</p> <p>4. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die im Namen des Rates als auf den (die) Oberbürgermeister(in) übertragen gelten, kann der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall vorbehalten.</p> <p>(2) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in Einwohnerversammlungen, durch Veröffentlichung in den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt", in den örtlichen Tageszeitungen oder in Bürgerbriefen. Der Rat entscheidet im Einzelfall über die Art der Unterrichtung.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung kann insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes oder auf Stadtbezirke beschränkt werden. Der Rat kann die Durchführung von Einwohnerversammlungen im Einzelfall Bezirksvertretungen übertragen. In den Fällen, bei denen es sich um bezirkliche Angelegenheiten handelt oder in denen nach § 37 GO NRW die Bezirksvertretungen zu beteiligen sind, führt die Bezirksvertretung die Einwohnerunterrichtung durch. Einwohnerversammlungen zur frühzeitigen öffentlichen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (vorgezogene Bürgeranhörung gemäß § 3 Baugesetzbuch) werden regelmäßig vom Rat auf die zuständige Bezirksvertretung übertragen.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der (die) Oberbürgermeister(in) Zeit und Ort der</p>	
---	---	--

<p>Versammlung fest und lädt alle Einwohner(innen) unter Hinweis auf den Unterrichtsgegenstand durch Veröffentlichung in den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" und den örtlichen Tageszeitungen mindestens zwei Wochen vorher ein.</p> <p>Der (Die) Oberbürgermeister(in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er (Sie) übt das Hausrecht aus.</p> <p>Führt die Bezirksvertretung eine Einwohnerversammlung durch, hat der (die) Bezirksvorsteher(in) die Rechte gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung. Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann sich durch eine(n) Bürgermeister(in) oder eine(n) Ausschussvorsitzende(n), der (die) Bezirksvorsteher(in) durch seine(n) (ihre/n) Vertreter(in) vertreten lassen.</p> <p>(4) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 3 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>(2) Für die Behandlung der Anregungen und Beschwerden, die an den Rat der Stadt gerichtet werden, ist der Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden zuständig. Der Ausschuss holt in der Regel eine Stellungnahme der entscheidungsbefugten Stelle und ggf. weiterer Beteiligter ein und teilt dem (der) Einsender(in) das Ergebnis seiner Überprüfung mit.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Einwohnerantrag</p> <p>(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Dortmund wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen,</p>	<p>Versammlung fest und lädt alle Einwohner(innen) unter Hinweis auf den Unterrichtsgegenstand durch Veröffentlichung in den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" und den örtlichen Tageszeitungen mindestens zwei Wochen vorher ein.</p> <p>Der (Die) Oberbürgermeister(in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er (Sie) übt das Hausrecht aus.</p> <p>Führt die Bezirksvertretung eine Einwohnerversammlung durch, hat der (die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> die Rechte gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung. Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann sich durch eine(n) Bürgermeister(in) oder eine(n) Ausschussvorsitzende(n), der (die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> durch seine(n) (ihre/n) Vertreter(in) vertreten lassen.</p> <p>(4) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 3 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>(2) Für die Behandlung der Anregungen und Beschwerden, die an den Rat der Stadt gerichtet werden, ist der Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden zuständig. Der Ausschuss holt in der Regel eine Stellungnahme der entscheidungsbefugten Stelle und ggf. weiterer Beteiligter ein und teilt dem (der) Einsender(in) das Ergebnis seiner Überprüfung mit.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Einwohnerantrag</p> <p>(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Dortmund wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen,</p>	<p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p>
---	---	---

<p>dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. Der Antrag muss schriftlich bei dem (der) Oberbürgermeister(in) eingereicht werden.</p> <p>(2) Ein Einwohnerantrag kann an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung die Entscheidungszuständigkeit hat. Der Antrag muss schriftlich bei dem (der) Bezirksvorsteher(in) eingereicht werden.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen für den Einwohnerantrag sowie das Verfahren richten sich nach § 25 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid</p> <p>(1) Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dortmund können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt Dortmund selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Das Bürgerbegehren muss schriftlich bei dem (der) Oberbürgermeister(in) eingereicht werden.</p> <p>(2) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung die Entscheidungszuständigkeit hat. Das Bürgerbegehren muss schriftlich bei dem (der) Bezirksvorsteher(in) eingereicht werden.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid sowie das Verfahren richten sich nach § 26 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994.</p>	<p>dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. Der Antrag muss schriftlich bei dem (der) Oberbürgermeister(in) eingereicht werden.</p> <p>(2) Ein Einwohnerantrag kann an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung die Entscheidungszuständigkeit hat. Der Antrag muss schriftlich bei dem (der) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> eingereicht werden.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen für den Einwohnerantrag sowie das Verfahren richten sich nach § 25 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid</p> <p>(1) Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dortmund können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt Dortmund selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Das Bürgerbegehren muss schriftlich bei dem (der) Oberbürgermeister(in) eingereicht werden. <u>Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).</u></p> <p>(2) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung die Entscheidungszuständigkeit hat. Das Bürgerbegehren muss schriftlich bei dem (der) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> eingereicht werden. <u>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</u></p> <p>(3) Die Voraussetzungen für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid sowie das Verfahren richten sich nach § 26 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994.</p>	<p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p> <p>Anpassung an § 26 Abs.1 S. 2 GO NRW neuer Fassung, der die Möglichkeit eines Ratsbürgerentscheides vorsieht</p> <p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p> <p>Die Verweisung auf Absatz 1 Satz 3 verdeutlicht, dass auf Bezirksebene ein Bürgerentscheid durch die Bezirksvertretung veranlasst werden kann.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 9 Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Stadt Dortmund.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.</p> <p>(3) Die Umsetzung des Gleichberechtigungsgebotes erfolgt nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(4) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat die Frauenbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat sicherzustellen, dass die Meinung des Frauenbüros zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung einfließt.</p> <p>(5) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) hat die Frauenbeauftragte oder eine von ihr benannte Vertreterin das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu ergreifen. Ihr sind zu diesen Sitzungen frühzeitig Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Stadt Dortmund.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.</p> <p>(3) Die Umsetzung des Gleichberechtigungsgebotes erfolgt nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(4) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat die <u>Gleichstellungsbeauftragte</u> im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat sicherzustellen, dass die Meinung des Frauenbüros zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung einfließt.</p> <p>(5) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) hat die <u>Gleichstellungsbeauftragte</u> oder eine von ihr benannte Vertreterin das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu ergreifen. Ihr sind zu diesen Sitzungen frühzeitig Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an §§ 15 ff. LGG</p> <p>Redaktionelle Anpassung an §§ 15 ff. LGG</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern.</p>	

<p>(2) Über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und über das Wahlprüfungsverfahren wird eine Wahlordnung erlassen, die anzuwenden ist, solange das Innenministerium NRW keine andere Regelung durch Rechtsverordnung trifft.</p>	<p>(2) Über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und über das Wahlprüfungsverfahren wird eine Wahlordnung erlassen, die anzuwenden ist, solange das Innenministerium NRW keine andere Regelung durch Rechtsverordnung trifft.</p>	
<p>(3) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.</p> <p>a) Auf Antrag des Ausländerbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.</p> <p>b) Die Information des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien der Stadt und die Verwaltung den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>c) Der Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sollen den Ausländerbeirat grundsätzlich hören, sofern Entscheidungen anstehen, die die ausländischen Staatsbürger betreffen.</p> <p>d) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, unverzüglich Stellung nehmen.</p> <p>e) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.</p>	<p>(3) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.</p> <p>a) Auf Antrag des Ausländerbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.</p> <p>b) Die Information des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien der Stadt und die Verwaltung den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>c) Der Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sollen den Ausländerbeirat grundsätzlich hören, sofern Entscheidungen anstehen, die die ausländischen Staatsbürger betreffen.</p> <p>d) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, unverzüglich Stellung nehmen.</p> <p>e) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.</p>	
<p>(4) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und</p>	<p>(4) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und</p>	

<p>schlägt sie dem Rat für seine Ausschüsse vor.</p> <p>(5) Der Rat der Stadt stellt dem Ausländerbeirat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel jeweils in seinem Haushalt zur Verfügung.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstauffalls und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des § 14 der Hauptsatzung. Eine pauschale Aufwandsentschädigung steht ihnen hingegen nicht zu.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Seniorenbeirat</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Wahlordnung.</p> <p>(2) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.</p> <p>a) Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenbeirates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die (Der) Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein anderes vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.</p> <p>b) Die Information des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien der Stadt und die Verwaltung den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>c) Der Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sollen den Seniorenbeirat grundsätzlich hören, sofern Entscheidungen</p>	<p>schlägt sie dem Rat für seine Ausschüsse vor.</p> <p>(5) Der Rat der Stadt stellt dem Ausländerbeirat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel jeweils in seinem Haushalt zur Verfügung.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstauffalls und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des § 14 der Hauptsatzung. Eine pauschale Aufwandsentschädigung steht ihnen hingegen nicht zu.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Seniorenbeirat</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Wahlordnung.</p> <p>(2) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.</p> <p>a) Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenbeirates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die (Der) Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein anderes vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.</p> <p>b) Die Information des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien der Stadt und die Verwaltung den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>c) Der Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sollen den Seniorenbeirat grundsätzlich hören, sofern Entscheidungen anstehen, die die Dortmunder Seniorinnen und</p>	
---	--	--

<p>anstehen, die die Dortmunder Seniorinnen und Senioren betreffen.</p> <p>d) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, unverzüglich Stellung nehmen.</p> <p>e) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.</p> <p>(4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die sachkundigen Einwohner/innen und schlägt sie dem Rat für seine Ausschüsse vor.</p> <p>(5) Der Rat der Stadt stellt dem Seniorenbeirat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel jeweils in seinem Haushalt zur Verfügung.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des § 14 der Hauptsatzung. Eine pauschale Aufwandsentschädigung steht ihnen hingegen nicht zu.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Bekanntmachungen</p> <p>(1) In den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" werden nach der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt;2. Amtliche Bekanntmachungen, die im Auftrag anderer Behörden ortsüblich zu veröffentlichen sind;3. Mitteilungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Verhandlungsergebnisse des Rates und4. Stellenausschreibungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind. <p>In örtlichen Tageszeitungen soll in geeigneter Weise auf die Sitzungstermine von Rat, Ausschüssen und</p>	<p>Senioren betreffen.</p> <p>d) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, unverzüglich Stellung nehmen.</p> <p>e) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.</p> <p>(4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die sachkundigen Einwohner/innen und schlägt sie dem Rat für seine Ausschüsse vor.</p> <p>(5) Der Rat der Stadt stellt dem Seniorenbeirat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel jeweils in seinem Haushalt zur Verfügung.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des § 14 der Hauptsatzung. Eine pauschale Aufwandsentschädigung steht ihnen hingegen nicht zu.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Bekanntmachungen</p> <p>(1) In den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" werden nach der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt;2. Amtliche Bekanntmachungen, die im Auftrag anderer Behörden ortsüblich zu veröffentlichen sind;3. Mitteilungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Verhandlungsergebnisse des Rates und4. Stellenausschreibungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind. <p>In örtlichen Tageszeitungen soll in geeigneter Weise auf die Sitzungstermine von Rat, Ausschüssen und</p>	
--	---	--

<p>Bezirksvertretungen hingewiesen werden.</p> <p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Stadthaus, Friedensplatz 5 und in den folgenden Bezirksverwaltungsstellen vollzogen:</p> <p>Aplerbeck, Aplerbecker Marktplatz 21 Brackel, Brackeler Hellweg 170 Eving, Deutsche Str. 2 – 4 Hörde, Hörder Bahnhofstr.16 Hombruch, Harkortstr. 58 Huckarde, Rahmer Str. 11 – 13 Lütgendortmund, Limbecker Str. 31 Mengede, Am Amtshaus 1 Scharnhorst, Gleiwitzstr. 277.</p> <p>Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf des Erscheinungstages der "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" in denen die Bekanntmachungen nachrichtlich nachgeholt werden bzw. bis zum Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachungen gegenstandslos geworden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Der (Die) Oberbürgermeister(in) und seine (ihre) Stellvertreter(in)</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den landesrechtlichen Vorschriften gewählt.</p> <p>(2) Der Rat wählt nach Maßgabe des § 67 Gemeindeordnung zwei ehrenamtliche Stellvertreter(innen) des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin). Er kann weitere Stellvertreter(innen) wählen. Die Stellvertreter(innen) führen die Bezeichnung "Bürgermeister(in)". Sie vertreten den Oberbürgermeister (die Oberbürgermeisterin) bei der Leitung der Sitzungen</p>	<p>Bezirksvertretungen hingewiesen werden.</p> <p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Stadthaus, Friedensplatz 5 und in den folgenden Bezirksverwaltungsstellen vollzogen:</p> <p>Aplerbeck, Aplerbecker Marktplatz 21 Brackel, Brackeler Hellweg 170 Eving, Deutsche Str. 2 – 4 Hörde, Hörder Bahnhofstr.16 Hombruch, Harkortstr. 58 Huckarde, Rahmer Str. 11 – 13 Lütgendortmund, Limbecker Str. 31 Mengede, Am Amtshaus 1 Scharnhorst, Gleiwitzstr. 277.</p> <p>Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf des Erscheinungstages der "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" in denen die Bekanntmachungen nachrichtlich nachgeholt werden bzw. bis zum Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachungen gegenstandslos geworden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Der (Die) Oberbürgermeister(in) und seine (ihre) Stellvertreter(in)</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den landesrechtlichen Vorschriften gewählt.</p> <p>(2) Der Rat wählt nach Maßgabe des § 67 Gemeindeordnung zwei ehrenamtliche Stellvertreter(innen) des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin). Er kann weitere Stellvertreter(innen) wählen. Die Stellvertreter(innen) führen die Bezeichnung "Bürgermeister(in)". Sie vertreten den Oberbürgermeister (die Oberbürgermeisterin) bei der Leitung der Sitzungen</p>	
---	---	--

<p>des Rates der Stadt und der Repräsentation in der gewählten Reihenfolge.</p> <p>(3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette der Stadt Dortmund.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz des Verdienstaufalles</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen erhalten im Falle der Geltendmachung als Ersatz des Verdienstaufalles einen Regelstundensatz von 7,50 Euro, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen ist. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt grundsätzlich montags bis freitags die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.</p> <p>Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Der Anspruch kann auch an den Arbeitgeber abgetreten werden.</p> <p>Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Bei der Erstattung des Verdienstaufalles darf ein Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde nicht überschritten werden.</p> <p>Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz von 7,50 Euro. Statt dieses Stundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen geleistet werden. Als</p>	<p>des Rates der Stadt und der Repräsentation in der gewählten Reihenfolge.</p> <p>(3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette der Stadt Dortmund.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz des Verdienstaufalles</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen erhalten im Falle der Geltendmachung als Ersatz des Verdienstaufalles einen Regelstundensatz von 7,50 Euro, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen ist. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt grundsätzlich montags bis freitags die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.</p> <p>Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Der Anspruch kann auch an den Arbeitgeber abgetreten werden.</p> <p>Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Bei der Erstattung des Verdienstaufalles darf ein Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde nicht überschritten werden.</p> <p>Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz von 7,50 Euro. Statt dieses Stundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen geleistet werden. Als</p>	
---	---	--

<p>Kinder gelten Personen bis zum 14. Lebensjahr. Die notwendigen Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger können nur geltend gemacht werden, soweit keine anderen gesetzlichen oder sonstigen Ansprüche gegen Dritte bestehen.</p> <p>(2) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag; daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, des Ältestenrates, der Sonderausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Unterausschüsse ein Sitzungsgeld. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen des gleichen Gremiums an einem Tage statt, besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und deren Gremien wird den Mitgliedern des Rates ein Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf monatlich 15 beschränkt.</p> <p>Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Soweit sachkundige Bürger(innen) oder sachkundige Einwohner(innen) Mitglieder von Ausschüssen sind, erhalten sie für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen besteht ein Anspruch auf ein Sitzungsgeld in Höhe der Hälfte des Betrages für Ausschusssitzungen. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten beratende Mitglieder in Gremien des Rates ein Sitzungsgeld. Das gilt nicht für Fraktionssitzungen.</p> <p>Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter (innen) des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin), die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche</p>	<p>Kinder gelten Personen bis zum 14. Lebensjahr. Die notwendigen Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger können nur geltend gemacht werden, soweit keine anderen gesetzlichen oder sonstigen Ansprüche gegen Dritte bestehen.</p> <p>(2) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag; daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, des Ältestenrates, der Sonderausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Unterausschüsse ein Sitzungsgeld. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen des gleichen Gremiums an einem Tage statt, besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen <u>sowie von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise)</u> wird den Mitgliedern des Rates ein Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf <u>jährlich 150</u> beschränkt.</p> <p>Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Soweit sachkundige Bürger(innen) oder sachkundige Einwohner(innen) Mitglieder von Ausschüssen sind, <u>erhalten sie für die für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.</u> Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten beratende Mitglieder in Gremien des Rates ein Sitzungsgeld. Das gilt nicht für Fraktionssitzungen.</p> <p>Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter (innen) des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin), die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche</p>	<p>Anpassung an § 45 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 GO NRW neuer Fassung;</p> <p>Nach § 45 Abs. 5 GO NRW neuer Fassung ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen <i>pro Jahr</i> in der Hauptsatzung zu beschränken.</p> <p>Anpassung an § 45 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 GO NRW neuer Fassung</p>
--	--	---

<p>Aufwandsentschädigung nach § 3 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag.</p> <p>Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten nach § 3 der Entschädigungsverordnung der (die) Bezirksvorsteher(in), der (die) stellvertretende Bezirksvorsteher(in) und die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen.</p> <p>Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.</p> <p>(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn ein(e) Mandatsträger(in) hauptberuflich tätige(r) Mitarbeiter(in) einer Fraktion ist.</p>	<p>Aufwandsentschädigung nach § 3 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag.</p> <p>Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten nach § 3 der Entschädigungsverordnung der (die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u>, der (die) stellvertretende <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> und die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen.</p> <p>Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.</p> <p>(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn ein(e) Mandatsträger(in) hauptberuflich tätige(r) Mitarbeiter(in) einer Fraktion ist.</p>	<p>§ 14 Abs. 6 bleibt im Entwurf zunächst unverändert. Den BV-Mitgliedern könnte allerdings nach § 45 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW neuer Fassung auch ein Sitzungsgeld gezahlt werden.</p> <p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Bildung von Ausschüssen</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Bildung von Ausschüssen</p>	
<p>(1) Der Rat bildet außer den gesetzlichen vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse nach Bedarf.</p> <p>(2) Der Rat bestimmt vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen die Zahl der zu jedem Ausschuss gehörenden Ratsmitglieder. Ferner bestimmt er, in welche Ausschüsse und in welcher Anzahl sachkundige Bürger(innen) nach § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung und volljährige sachkundige Einwohner(innen) nach § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung gewählt werden.</p> <p>Außerdem legt der Rat gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW die Zahl der Ausschüsse fest, in denen fraktionslose Ratsmitglieder, die in keinem Ausschuss vertreten sind, als beratende Mitglieder mitwirken können.</p>	<p>(1) Der Rat bildet außer den gesetzlichen vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse nach Bedarf.</p> <p>(2) Der Rat bestimmt vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen die Zahl der zu jedem Ausschuss gehörenden Ratsmitglieder. Ferner bestimmt er, in welche Ausschüsse und in welcher Anzahl sachkundige Bürger(innen) nach § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung und volljährige sachkundige Einwohner(innen) nach § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung gewählt werden.</p> <p>Außerdem legt der Rat gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW die Zahl der Ausschüsse fest, in denen fraktionslose Ratsmitglieder, die in keinem Ausschuss vertreten sind, als beratende Mitglieder mitwirken können.</p>	

<p>(3) Die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten beraten die Ausschüsse im Rahmen ihrer Fachgebiete.</p> <p>Auf Ersuchen der Bezirksvertretungen kann der Rat die Ausschüsse im Rahmen ihrer Fachgebiete generell oder im Einzelfall mit der Beratung einer im § 20 Abs. 1 und 2 dieser Hauptsatzung genannten Angelegenheiten beauftragen.</p>	<p>(3) Die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten beraten die Ausschüsse im Rahmen ihrer Fachgebiete.</p> <p>Auf Ersuchen der Bezirksvertretungen kann der Rat die Ausschüsse im Rahmen ihrer Fachgebiete generell oder im Einzelfall mit der Beratung einer im § 20 Abs. 1 und 2 dieser Hauptsatzung genannten Angelegenheiten beauftragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Haupt- und Finanzausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Haupt- und Finanzausschuss</p>	
<p>(1) Die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der (die) Oberbürgermeister(in). Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) oder mehrere Vertreter(innen) des (der) Vorsitzenden.</p>	<p>(1) Die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der (die) Oberbürgermeister(in). Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) oder mehrere Vertreter(innen) des (der) Vorsitzenden.</p>	
<p>(2) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nehmen beratend die Beigeordneten, der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes und die Werkleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in Angelegenheiten ihres Betriebes teil.</p>	<p>(2) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nehmen beratend die Beigeordneten, der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes und die <u>Betriebsleiter(innen)</u> der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in Angelegenheiten ihres Betriebes teil.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses</p>	
<p>(1) Neben den dem Haupt- und Finanzausschuss gesetzlich obliegenden Aufgaben wird ihm die Vorbereitung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten übertragen. Zu diesem Zweck sind die von dem (der) Oberbürgermeister(in) vorbereiteten, vom Rat zu fassenden Beschlüsse grundsätzlich über den fachlich zuständigen Ausschuss, die Bezirksvertretungen und den Haupt- und Finanzausschuss zu leiten.</p>	<p>(1) Neben den dem Haupt- und Finanzausschuss gesetzlich obliegenden Aufgaben wird ihm die Vorbereitung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten übertragen. Zu diesem Zweck sind die von dem (der) Oberbürgermeister(in) vorbereiteten, vom Rat zu fassenden Beschlüsse grundsätzlich über den fachlich zuständigen Ausschuss, die Bezirksvertretungen und den Haupt- und Finanzausschuss zu leiten.</p>	
<p>(2) Im Rahmen der vom Rat festgelegten Allgemeinen Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der (die) Oberbürgermeister(in) den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig und</p>	<p>(2) Im Rahmen der vom Rat festgelegten Allgemeinen Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der (die)Oberbürgermeister(in) den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig und</p>	

Redaktionelle Anpassung an § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004

<p>frühzeitig über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Akteneinsicht</p> <p>(1) Die Ausschussvorsitzenden haben das Recht auf Akteneinsicht in den Angelegenheiten, in denen ihr Ausschuss entscheidet oder angehört wird. Sie wenden sich hierzu an den (die) Oberbürgermeister(in) oder den (die) zuständige(n) Beigeordnete(n).</p> <p>Bei der Behandlung von Anregungen und Beschwerden hat der (die) Vorsitzende des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden das Recht auf Akteneinsicht in allen Fällen, mit denen der Ausschuss befasst ist.</p> <p>Der (Die) Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Recht auf Akteneinsicht in den Fällen, in denen der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst ist.</p> <p>(2) Die Bezirksvorsteher(innen) haben das Recht auf Akteneinsicht in den Angelegenheiten, in denen ihre Bezirksvertretung entscheidet oder angehört wird. Sie wenden sich hierzu an den (die) Oberbürgermeister(in) oder den (die) zuständigen(n) Beigeordnete(n).</p> <p>(3) Nach Akteneinsicht auf Beschluss gem. § 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung hat der (die) Einsichtnehmende einem in diesem Beschluss festzulegenden Gremium unverzüglich und zuerst Bericht zu erstatten.</p> <p>Der mündliche oder schriftliche Bericht ist als Tagesordnungspunkt anzumelden und zur Niederschrift der Sitzung zu nehmen.</p> <p>In den Fällen der Akteneinsicht nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Pflicht zur Berichterstattung in den jeweiligen Gremien entsprechend.</p>	<p>frühzeitig über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Akteneinsicht</p> <p>(1) Die Ausschussvorsitzenden haben das Recht auf Akteneinsicht in den Angelegenheiten, in denen ihr Ausschuss entscheidet oder angehört wird. Sie wenden sich hierzu an den (die) Oberbürgermeister(in) oder den (die) zuständige(n) Beigeordnete(n).</p> <p>Bei der Behandlung von Anregungen und Beschwerden hat der (die) Vorsitzende des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden das Recht auf Akteneinsicht in allen Fällen, mit denen der Ausschuss befasst ist.</p> <p>Der (Die) Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Recht auf Akteneinsicht in den Fällen, in denen der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst ist.</p> <p>(2) Die <u>Bezirksbürgermeister(innen)</u> haben das Recht auf Akteneinsicht in den Angelegenheiten, in denen ihre Bezirksvertretung entscheidet oder angehört wird. Sie wenden sich hierzu an den (die) Oberbürgermeister(in) oder den (die) zuständigen(n) Beigeordnete(n).</p> <p>(3) Nach Akteneinsicht auf Beschluss gem. § 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung hat der (die) Einsichtnehmende einem in diesem Beschluss festzulegenden Gremium unverzüglich und zuerst Bericht zu erstatten.</p> <p>Der mündliche oder schriftliche Bericht ist als Tagesordnungspunkt anzumelden und zur Niederschrift der Sitzung zu nehmen.</p> <p>In den Fällen der Akteneinsicht nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Pflicht zur Berichterstattung in den jeweiligen Gremien entsprechend.</p> <p>(4) <u>Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, denen sie angehören.</u></p>	<p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p> <p>Einfügung eines neuen Abs. 4; Anpassung an § 55 Abs. 5 GO NRW neuer Fassung, der auch für einzelne Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder ein Akteneinsichtsrecht regelt</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 19 Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 19 Mitgliedern einschließlich des (der) Vorsitzenden.</p> <p>(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte den (die) Bezirksvorsteher(in) und eine(n) oder mehrere Stellvertreter(innen).</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Aufgaben der Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausschließlich oder der (die) Oberbürgermeister(in) nach § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 24 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen Allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen;</p> <p>b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes, unter anderem durch Aufstellen von Brunnen, Denkmälern, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen, Anbringen von Gedenktafeln; Grünpflege einschließlich der Kleingartendaueranlagen;</p> <p>c) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 19 Mitgliedern einschließlich des (der) Vorsitzenden.</p> <p>(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte den (die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> und eine(n) oder mehrere Stellvertreter(innen).</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Aufgaben der Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausschließlich oder der (die) Oberbürgermeister(in) nach § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 24 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen Allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen;</p> <p>b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes, unter anderem durch Aufstellen von Brunnen, Denkmälern, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen, Anbringen von Gedenktafeln; Grünpflege einschließlich der Kleingartendaueranlagen;</p> <p>c) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht</p>	<p>Sie wenden sich hierzu an den (die) <u>Oberbürgermeister(in) oder den (die) zuständige(n) Beigeordnete(n)</u>.</p> <p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p>
---	--	---

<p>handelt;</p> <ul style="list-style-type: none">d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;e) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Heimat- und Brauchtumpflege im Stadtbezirk;f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks. <p>(2) Über die Aufgaben nach Abs. 1 hinaus entscheiden die Bezirksvertretungen in allen übrigen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der in Abs. 1 genannten Grenzen, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Rad- und Fußwegen sowie Reitwegen, Straßenbeleuchtung sowie Kanalbaumaßnahmen und Erschließungsverträge;b) Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von bezirksbezogenen Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, Kleingartendaueranlagen einschließlich Straßenbegleitgrün;c) Planung und Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bauleitplanung und Bereichsplanung einschließlich Instandsetzung und Erneuerung wie z. B. Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung und sonstige Modernisierungsmaßnahmen;d) Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von Fußgängerzonen;e) Widmung, Einziehung und Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;f) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenstellplätzen;g) Angelegenheiten der Schulwegsicherung;h) Schutz von Bäumen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;	<p>handelt;</p> <ul style="list-style-type: none">d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;e) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Heimat- und Brauchtumpflege im Stadtbezirk;f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks. <p>(2) Über die Aufgaben nach Abs. 1 hinaus entscheiden die Bezirksvertretungen in allen übrigen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der in Abs. 1 genannten Grenzen, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Rad- und Fußwegen sowie Reitwegen, Straßenbeleuchtung sowie Kanalbaumaßnahmen und Erschließungsverträge;b) Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von bezirksbezogenen Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, Kleingartendaueranlagen einschließlich Straßenbegleitgrün;c) Planung und Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bauleitplanung und Bereichsplanung einschließlich Instandsetzung und Erneuerung wie z. B. Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung und sonstige Modernisierungsmaßnahmen;d) Planung, Bau, Instandsetzung und Erneuerung von Fußgängerzonen;e) Widmung, Einziehung und Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;f) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenstellplätzen;g) Angelegenheiten der Schulwegsicherung;h) Schutz von Bäumen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;	
--	--	--

<p>i) Benennung von städtischen Schulen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen;</p> <p>j) Abhaltung und Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;</p> <p>k) Benutzung der Bezirkshallenbäder, insbesondere die generelle Abgrenzung der Benutzung durch die Allgemeinheit von der Benutzung durch Vereine oder Interessengruppen;</p> <p>l) verkehrslenkende Maßnahmen von ausschließlich bezirklicher Bedeutung, es sei denn, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder andere zwingende Gründe sofortiges Handeln erfordern;</p> <p>m) Festlegung von Containerstandorten im Rahmen von Maßnahmen zur Rückgewinnung von Rohstoffen;</p> <p>n) Wahl der Schiedspersonen;</p> <p>o) Außerschulische Inanspruchnahme von Schulgeländen (z. B. Traditionsveranstaltung, Kirmes, Feuerwerk u. ä.)</p> <p>(3) Soweit Rechtsvorschriften spezielle Entscheidungsbefugnisse begründen, bleiben diese durch die vorstehenden Regelungen unberührt.</p> <p>(4) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:</p> <p>a) Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie Investitionsprogramm;</p> <p>b) Aufstellung und Änderung der Hauptsatzung, der "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dortmund, seine Ausschüsse, Kommissionen und Bezirksvertretungen" sowie der "Allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen";</p> <p>c) Bauleitplanung (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne), Bereichsplanung und Landschaftspläne sowie Kanalnetz und</p>	<p>i) Benennung von städtischen Schulen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen;</p> <p>j) Abhaltung und Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;</p> <p>k) Benutzung der Bezirkshallenbäder, insbesondere die generelle Abgrenzung der Benutzung durch die Allgemeinheit von der Benutzung durch Vereine oder Interessengruppen;</p> <p>l) verkehrslenkende Maßnahmen von ausschließlich bezirklicher Bedeutung, es sei denn, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder andere zwingende Gründe sofortiges Handeln erfordern;</p> <p>m) Festlegung von Containerstandorten im Rahmen von Maßnahmen zur Rückgewinnung von Rohstoffen;</p> <p>n) Wahl der Schiedspersonen;</p> <p>o) Außerschulische Inanspruchnahme von Schulgeländen (z. B. Traditionsveranstaltung, Kirmes, Feuerwerk u. ä.)</p> <p>(3) Soweit Rechtsvorschriften spezielle Entscheidungsbefugnisse begründen, bleiben diese durch die vorstehenden Regelungen unberührt.</p> <p>(4) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:</p> <p><u>a)</u> Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie Investitionsprogramm;</p> <p><u>b)</u> Aufstellung und Änderung der Hauptsatzung, der "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dortmund, seine Ausschüsse, Kommissionen und Bezirksvertretungen" sowie der "Allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen";</p> <p><u>c)</u> Bauleitplanung (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne), Bereichsplanung und Landschaftspläne sowie Kanalnetz und</p>	<p>Bei § 20 Abs. 4 wird der bisherige Buchstabe t) , der aufgrund des Wegfalls der alten Regelung zur Besetzung von Schulleiterstellen nur noch Platzhalterfunktion hatte, gestrichen. Der bisherige Buchstabe u) wird dadurch zum neuen Buchstaben t) usw.</p>
--	---	---

<p>Energieversorgungskonzept, Ausbauplanung, Erschließungsanlagen mit den zugehörigen Baumaßnahmen;</p> <p>d) stadtbezirksbezogene Ergebnisse der Entwicklungsplanung; insbesondere Schulentwicklungsplanung und jährlicher Stadtteilkulturbericht;</p> <p>e) Entscheidungen im Baugenehmigungsverfahren, an denen der für die Stadtentwicklung zuständige Ausschuss beteiligt ist;</p> <p>f) Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen;</p> <p>g) vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (§ 13 BauGB), Veränderungssperre (§ 14 BauGB) sowie Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);</p> <p>h) Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsmaßnahmen;</p> <p>i) Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen;</p> <p>j) Straßenabrechnung nach KAG und BauGB;</p> <p>k) Stadtbahnbau;</p> <p>l) Durchführung von Wettbewerben zur Pflege des Ortsbildes und anderen städtebaulichen Maßnahmen;</p> <p>m) Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;</p> <p>n) Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen sowie Änderung der Grenzen des Stadtbezirks;</p> <p>o) Abgrenzung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen;</p> <p>p) Abgrenzung der Stimmbezirke und Festlegung der Wahllokale;</p> <p>q) Abhaltung und Durchführung von Wochenmärkten und anderen Marktveranstaltungen, die nach Titel IV Gewerbeordnung festgelegt worden sind;</p>	<p>Energieversorgungskonzept, Ausbauplanung, Erschließungsanlagen mit den zugehörigen Baumaßnahmen;</p> <p><u>d)</u> stadtbezirksbezogene Ergebnisse der Entwicklungsplanung; insbesondere Schulentwicklungsplanung und jährlicher Stadtteilkulturbericht;</p> <p><u>e)</u> Entscheidungen im Baugenehmigungsverfahren, an denen der für die Stadtentwicklung zuständige Ausschuss beteiligt ist;</p> <p><u>f)</u> Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen;</p> <p><u>g)</u> vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (§ 13 BauGB), Veränderungssperre (§ 14 BauGB) sowie Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);</p> <p><u>h)</u> Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsmaßnahmen;</p> <p><u>i)</u> Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen;</p> <p><u>j)</u> Straßenabrechnung nach KAG und BauGB;</p> <p><u>k)</u> Stadtbahnbau;</p> <p><u>l)</u> Durchführung von Wettbewerben zur Pflege des Ortsbildes und anderen städtebaulichen Maßnahmen;</p> <p><u>m)</u> Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;</p> <p><u>n)</u> Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen sowie Änderung der Grenzen des Stadtbezirks;</p> <p><u>o)</u> Abgrenzung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen;</p> <p><u>p)</u> Abgrenzung der Stimmbezirke und Festlegung der Wahllokale;</p> <p><u>q)</u> Abhaltung und Durchführung von Wochenmärkten und anderen Marktveranstaltungen, die nach Titel IV Gewerbeordnung festgelegt worden sind;</p>	
---	---	--

<p>r) Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen oder einzelner Sachbereiche;</p> <p>s) Bestellung des (der) Leiters (Leiterin) der Bezirksverwaltungsstelle und seiner/seines (ihrer/ihrer) Stellvertreters (Stellvertreterin);</p> <p>t) <u>Beschluss des Rates vom 13.04.2007: gestrichen - rückwirkend zum 1. August 2006</u></p> <p>u) Abgrenzung der Schiedsamsbezirke;</p> <p>v) Änderung der Sperrzeiten für Beherbergungsbetriebe, Tanzlokale und Nachtbars;</p> <p>w) Änderung von Bestattungsbezirken;</p> <p>x) Aufstellung der Belegungspläne für Turnhallen, sonstige Sporthallen und Sportplätze;</p> <p>y) sonstige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, wenn der Rat, der Haupt- und Finanzausschuss, ein Ausschuss oder der (die) Oberbürgermeister(in) es für erforderlich hält;</p> <p>z) verkehrsregelnde Maßnahmen an besonderen Gefahrenstellen wie z. B. Schulen und Krankenhäusern.</p> <p>z1) Veräußerung von Grundstücken des städtischen Grundvermögens sowie Nutzungsänderungen des städtischen Grundvermögens, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Information über den Erwerb von Grundstücken des städtischen Grundvermögens erfolgt ohne Angabe des Verkäufers und des Kaufpreises im Nachgang.</p>	<p><u>r</u>) Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen oder einzelner Sachbereiche;</p> <p><u>s</u>) Bestellung des (der) Leiters (Leiterin) der Bezirksverwaltungsstelle und seiner/seines (ihrer/ihrer) Stellvertreters (Stellvertreterin);</p> <p><u>t</u>) Abgrenzung der Schiedsamsbezirke;</p> <p><u>u</u>) Änderung der Sperrzeiten für Beherbergungsbetriebe, Tanzlokale und Nachtbars;</p> <p><u>v</u>) Änderung von Bestattungsbezirken;</p> <p><u>w</u>) Aufstellung der Belegungspläne für Turnhallen, sonstige Sporthallen und Sportplätze;</p> <p><u>x</u>) sonstige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, wenn der Rat, der Haupt- und Finanzausschuss, ein Ausschuss oder der (die) Oberbürgermeister(in) es für erforderlich hält;</p> <p><u>y</u>) verkehrsregelnde Maßnahmen an besonderen Gefahrenstellen wie z. B. Schulen und Krankenhäusern.</p> <p><u>z</u>) Veräußerung von Grundstücken des städtischen Grundvermögens sowie Nutzungsänderungen des städtischen Grundvermögens, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Information über den Erwerb von Grundstücken des städtischen Grundvermögens erfolgt ohne Angabe des Verkäufers und des Kaufpreises im Nachgang.</p>	
<p>(5) Die Anhörung kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Anhörung kann in Fällen äußerster Dringlichkeit entfallen; in einem solchen Fall ist in der nächsten Sitzung die Bezirksvertretung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.</p>	<p>(5) Die Anhörung kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Anhörung kann in Fällen äußerster Dringlichkeit entfallen; in einem solchen Fall ist in der nächsten Sitzung die Bezirksvertretung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.</p>	
<p>(6) Die Bezirksvertretungen können sich nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung durch Ausschüsse beraten lassen. In den Angelegenheiten, in denen die</p>	<p>(6) Die Bezirksvertretungen können sich nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung durch Ausschüsse beraten lassen. In den Angelegenheiten, in denen die</p>	

<p>Bezirksvertretungen entscheiden, ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, zuvor der fachlich zuständige Ausschuss zu beteiligen.</p> <p>(7) Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung für ihr Gebiet. Sie kann Vorschläge für zu wählende oder zu bestellende ehrenamtlich tätige Personen unterbreiten. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der (die) Bezirksvorsteher(in) oder seine(r) (ihr/e) Stellvertreter(in) das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.</p> <p>(8) Die Bezirksvertretungen können bei Bedarf Einwohnerversammlungen einberufen; diese können auch auf Teile des Bezirkes beschränkt werden. Das Verfahren gemäß § 5 dieser Hauptsatzung ist anzuwenden.</p> <p>(9) Die Bezirksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei entscheiden sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze, gegliedert nach den Bereichen Hochbau, Tiefbau, Grünflächen und Kultur, über die die Bezirksvertretungen entscheiden, werden nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben.</p> <p>(10) Die Bezirksvertretungen beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen, und können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sind getrennt nach Bezirken in einem besonderen Band des Haushaltsplanes auszuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Bezirksverwaltungsstellen</p> <p>In den Stadtbezirken Aplerbeck, Brackel, Eving, Hörde, Hombruch, Huckarde, Lütgendortmund, Mengede und Scharnhorst werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet. In</p>	<p>Bezirksvertretungen entscheiden, ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, zuvor der fachlich zuständige Ausschuss zu beteiligen.</p> <p>(7) Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung für ihr Gebiet. Sie kann Vorschläge für zu wählende oder zu bestellende ehrenamtlich tätige Personen unterbreiten. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der (die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> oder seine(r) (ihr/e) Stellvertreter(in) das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.</p> <p>(8) Die Bezirksvertretungen können bei Bedarf Einwohnerversammlungen einberufen; diese können auch auf Teile des Bezirkes beschränkt werden. Das Verfahren gemäß § 5 dieser Hauptsatzung ist anzuwenden.</p> <p>(9) Die Bezirksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei entscheiden sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze, gegliedert nach den Bereichen Hochbau, Tiefbau, Grünflächen und Kultur, über die die Bezirksvertretungen entscheiden, werden nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben.</p> <p>(10) Die Bezirksvertretungen beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen, und können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sind getrennt nach Bezirken in einem besonderen Band des Haushaltsplanes auszuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Bezirksverwaltungsstellen</p> <p>In den Stadtbezirken Aplerbeck, Brackel, Eving, Hörde, Hombruch, Huckarde, Lütgendortmund, Mengede und Scharnhorst werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet. In</p>	<p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p>
--	---	---

<p>den Bezirksverwaltungsstellen sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefasst werden, dass eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist. Für die Stadtbezirke Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost und Innenstadt-West werden die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen von den zentralen Dienststellen der Stadtverwaltung mit erfüllt.</p>	<p>den Bezirksverwaltungsstellen sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefasst werden, dass eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist. Für die Stadtbezirke Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost und Innenstadt-West werden die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen von den zentralen Dienststellen der Stadtverwaltung mit erfüllt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Personalangelegenheiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Personalangelegenheiten</p>	
<p>(1) Aufgrund eines Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses werden Beamte / Beamtinnen des höheren Dienstes ernannt, befördert und entlassen, zu anderen Dienstherren abgeordnet oder versetzt und Sonderarbeitsverträge abgeschlossen, ergänzt und gekündigt.</p> <p>Der Haupt- und Finanzausschuss ist ferner zuständig für die Beschlussfassung zur Einstellung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe II BAT.</p> <p>Für den Bereich der Eigenbetriebe der Stadt Dortmund gelten die Bestimmungen der entsprechenden Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Alle übrigen Entscheidungskompetenzen in Personalangelegenheiten einschließlich der Versetzung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes in den Ruhestand liegen beim Oberbürgermeister/bei der Oberbürgermeisterin.</p> <p>Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird den Haupt- und Finanzausschuss halbjährlich unterrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die Zahl der ausgesprochenen Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen von Beamten/Beamtinnen im gehobenen und mittleren Dienst sowie • über die erfolgten Abordnungen und Versetzungen von Beamten/ Beamtinnen des gehobenen und mittleren Dienstes zu anderen Dienstherren. <p>(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der</p>	<p>(1) <u>Der (die) Oberbürgermeister(in) trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</u></p> <p>(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der</p>	<p>Die bisherige Übertragung bestimmter beamten- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen vom Oberbürgermeister auf den Haupt- und Finanzausschuss in § 22 Abs.1 Hauptsatzung beruhte auf einer gesetzlichen Ermächtigung in § 74 Abs. 1 S. 3 GO NRW alter Fassung. Diese Ermächtigung ist nunmehr weggefallen, so dass § 22 Abs. 1 Hauptsatzung in seiner bisherigen Fassung keinen Bestand mehr hat. Er ist deshalb zu streichen. Der bisherige Abs. 2 wird dadurch zu Abs. 1 usw. (Zu den etwaigen Möglichkeiten einer neuen Regelung vgl. § 73 Abs. 3 S. 2 GO NRW neuer Fassung.).</p> <p>Anpassung an § 73 Abs. 1 GO NRW neuer Fassung.</p> <p>Die bisher in § 22 Abs. 2 geregelten Unterrichtungspflichten werden aus der Hauptsatzung herausgenommen. Die Unterrichtung wird künftig im Rahmen des regelmäßigen Personalberichts erfolgen.</p>

<p>Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeiter(innen) bedürfen der Unterzeichnung durch den (die) Oberbürgermeister(in) oder seinem (ihrer) allgemeinen Vertreter(in). Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.</p> <p>Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die kommunalen Wahlbeamten werden vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder seinem/ihrer allgemeinen Vertreter/in unterzeichnet.</p> <p>(4) Ämter mit leitender Funktion werden gemäß § 25 a Landesbeamtengesetz zunächst auf Probe übertragen. Dies sind die Ämter der Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in oder einem/einer anderen Wahlbeamten/in oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen.</p> <p>(5) Der Schulausschuss ist zuständig für die Entscheidung über die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber für eine Schulleiter(innen)-Stelle gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>(1) Entscheidungen des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) und eines Ratsmitgliedes in Fällen, in denen die Einberufung des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung nicht rechtzeitig möglich ist und dadurch erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Stadt entstehen, bedürfen der Schriftform.</p> <p>(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der (die) Oberbürgermeister(in) mit dem (der) Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Ist der Oberbürgermeister (die Oberbürgermeisterin) verhindert, tritt an seine (ihre) Stelle der (die) allgemeine Vertreter (Vertreterin).</p>	<p>Rechtsverhältnisse von <u>Bediensteten</u> bedürfen der Unterzeichnung durch den (die) Oberbürgermeister(in) oder seinem (ihrer) allgemeinen Vertreter(in). Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.</p> <p>Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die kommunalen Wahlbeamten werden vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder seinem/ihrer allgemeinen Vertreter/in unterzeichnet.</p> <p>(3) Ämter mit leitender Funktion werden gemäß § 25 a Landesbeamtengesetz zunächst auf Probe übertragen. Dies sind die Ämter der Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in oder einem/einer anderen Wahlbeamten/in oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen.</p> <p>(4) Der Schulausschuss ist zuständig für die Entscheidung über die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber für eine Schulleiter(innen)-Stelle gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>(1) Entscheidungen des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) und eines Ratsmitgliedes in Fällen, in denen die Einberufung des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung nicht rechtzeitig möglich ist und dadurch erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Stadt entstehen, bedürfen der Schriftform.</p> <p>(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der (die) Oberbürgermeister(in) mit dem (der) Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Ist der Oberbürgermeister (die Oberbürgermeisterin) verhindert, tritt an seine (ihre) Stelle der (die) allgemeine Vertreter (Vertreterin).</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an § 74 Abs. 3 S. 1 GO NRW neuer Fassung</p>
---	--	---

<p>(4) Absatz 1 findet bei Bezirksvertretungen entsprechende Anwendung. Das mitunterzeichnende Bezirksvertretungsmitglied soll nach Möglichkeit nicht der Fraktion des (der) Erstunterzeichnenden angehören.</p> <p>(5) Die im Rat der Stadt bzw. den Bezirksvertretungen vertretenen Fraktionen sind hierüber umgehend zu unterrichten.</p>	<p>(4) Absatz 1 findet bei Bezirksvertretungen entsprechende Anwendung. Das mitunterzeichnende Bezirksvertretungsmitglied soll nach Möglichkeit nicht der Fraktion des (der) Erstunterzeichnenden angehören.</p> <p>(5) Die im Rat der Stadt bzw. den Bezirksvertretungen vertretenen Fraktionen sind hierüber umgehend zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Der (Die) Oberbürgermeister(in)</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Der (Die) Oberbürgermeister(in)</p>	
<p>(1) Dem (Der) Oberbürgermeister(in) obliegen gem. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>Das sind alle Geschäfte, die häufig oder regelmäßig wiederkehrend sind, sofern sie nicht im Einzelfall finanzielle Verpflichtungen über 300 000,00 Euro entstehen lassen (Geschäftswert) und alle Darlehensaufnahmen im Rahmen des durch die jeweilige Haushaltssatzung festgelegten jährlichen Kreditvolumens. Der Rat ist halbjährlich über den Stand der Darlehensaufnahmen zu informieren. Außerdem ist der (die) Oberbürgermeister(in) zuständig für Entscheidungen über die Nichtausübung von rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten. Unabhängig von der Höhe der entstehenden finanziellen Verpflichtungen stellen solche Verwaltungsaufgaben kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, die von grundsätzlicher politischer Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere die Vergabe von Planungsaufträgen mit stadtplanerischem Charakter, die Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen, die zur Klärung grundsätzlicher und richtungsweisender Fragen der Fachverwaltungen oder der Gesamtverwaltung dienen sollen. Die Beurteilung nimmt der Oberbürgermeister (die Oberbürgermeisterin) nach pflichtgemäßer Prüfung vor. Bei wiederkehrenden Leistungen, z. B. aus Miet- oder Pachtverträgen, gilt der Jahreswert. Sofern Verträge zeitlich begrenzt sind, wird bei der Ermittlung des Geschäftswertes der Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages zu Grunde gelegt. Verträge mit einer Laufzeit von 5 und mehr Jahren werden grundsätzlich dem Rat oder dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis vorgelegt.</p>	<p>(1) Dem (Der) Oberbürgermeister(in) obliegen gem. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>Das sind alle Geschäfte, die häufig oder regelmäßig wiederkehrend sind, sofern sie nicht im Einzelfall finanzielle Verpflichtungen über 300 000,00 Euro entstehen lassen (Geschäftswert) und alle Darlehensaufnahmen im Rahmen des durch die jeweilige Haushaltssatzung festgelegten jährlichen Kreditvolumens. Der Rat ist halbjährlich über den Stand der Darlehensaufnahmen zu informieren. Außerdem ist der (die) Oberbürgermeister(in) zuständig für Entscheidungen über die Nichtausübung von rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten. Unabhängig von der Höhe der entstehenden finanziellen Verpflichtungen stellen solche Verwaltungsaufgaben kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, die von grundsätzlicher politischer Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere die Vergabe von Planungsaufträgen mit stadtplanerischem Charakter, die Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen, die zur Klärung grundsätzlicher und richtungsweisender Fragen der Fachverwaltungen oder der Gesamtverwaltung dienen sollen. Die Beurteilung nimmt der Oberbürgermeister (die Oberbürgermeisterin) nach pflichtgemäßer Prüfung vor. Bei wiederkehrenden Leistungen, z. B. aus Miet- oder Pachtverträgen, gilt der Jahreswert. Sofern Verträge zeitlich begrenzt sind, wird bei der Ermittlung des Geschäftswertes der Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages zu Grunde gelegt. Verträge mit einer Laufzeit von 5 und mehr Jahren werden grundsätzlich dem Rat oder dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis vorgelegt.</p>	

<p>Für die dem § 20 Abs. 1 und 2 dieser Satzung unterfallenden Angelegenheiten wird den Bezirksvertretungen die Entscheidungsbefugnis für Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Geschäftswert im Einzelfall 25 000,00 Euro übersteigt, vorbehalten.</p> <p>(2) Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann durch Ratsbeschluss für zuständig erklärt werden zum Abschluss von Verträgen über die Abwicklung von Verwaltungsgeschäften, die betragsmäßig über den Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, bis zu einer Wertgrenze von 500 000,00 Euro, in folgenden Geschäftsbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wartung und Pflege beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände (wie insbesondere Kraftfahrzeuge, Maschinen, technische Geräte) sowie Dienstleistungen in bezug auf die Reinigung und Bewachung städt. Gebäude sowie die Grünpflege;2. Beschaffung von Ver- und Gebrauchsgütern aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes, wie insbesondere Bürobedarf, Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Hygieneartikel, Leuchtmittel, Pflanzen, Düngemittel, Lebensmittel, Brennstoffe, Kraftstoffe, Reifen, Baustoffe, Streumaterialien, Medikamente, Anmietung von Geräten;3. Ersatzbeschaffung beweglicher Vermögensgegenstände aus Mitteln des Vermögenshaushaltes, wie insbesondere Maschinen, Geräte und Werkzeuge aller Art einschl. Zubehöre und Ersatzteile, Büromaschinen und -geräte aller Art, Büromöbel, technische Geräte (insbesondere medizinischer, vermessungstechnischer und fototechnischer Art), ärztliche Kleininstrumentarien, Spielgeräte, Pflanzgeräte, Abfallbehälter, Werkstattausstattungen. <p>Ausgenommen von dieser Aufgabenübertragung bleiben dabei solche Rechtsgeschäfte, die aufgrund ihres Charakters kommunalpolitisch bedeutend, nicht regelmäßig oder nicht wiederkehrend sind.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis über Verwaltungsvorgänge,</p>	<p>Für die dem § 20 Abs. 1 und 2 dieser Satzung unterfallenden Angelegenheiten wird den Bezirksvertretungen die Entscheidungsbefugnis für Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Geschäftswert im Einzelfall 25 000,00 Euro übersteigt, vorbehalten.</p> <p>(2) Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann durch Ratsbeschluss für zuständig erklärt werden zum Abschluss von Verträgen über die Abwicklung von Verwaltungsgeschäften, die betragsmäßig über den Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, bis zu einer Wertgrenze von 500 000,00 Euro, in folgenden Geschäftsbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wartung und Pflege beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände (wie insbesondere Kraftfahrzeuge, Maschinen, technische Geräte) sowie Dienstleistungen in bezug auf die Reinigung und Bewachung städt. Gebäude sowie die Grünpflege;2. Beschaffung von Ver- und Gebrauchsgütern aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes, wie insbesondere Bürobedarf, Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Hygieneartikel, Leuchtmittel, Pflanzen, Düngemittel, Lebensmittel, Brennstoffe, Kraftstoffe, Reifen, Baustoffe, Streumaterialien, Medikamente, Anmietung von Geräten;3. Ersatzbeschaffung beweglicher Vermögensgegenstände aus Mitteln des Vermögenshaushaltes, wie insbesondere Maschinen, Geräte und Werkzeuge aller Art einschl. Zubehöre und Ersatzteile, Büromaschinen und -geräte aller Art, Büromöbel, technische Geräte (insbesondere medizinischer, vermessungstechnischer und fototechnischer Art), ärztliche Kleininstrumentarien, Spielgeräte, Pflanzgeräte, Abfallbehälter, Werkstattausstattungen. <p>Ausgenommen von dieser Aufgabenübertragung bleiben dabei solche Rechtsgeschäfte, die aufgrund ihres Charakters kommunalpolitisch bedeutend, nicht regelmäßig oder nicht wiederkehrend sind.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis über Verwaltungsvorgänge,</p>	
--	--	--

<p>die in den oben aufgeführten Geschäftsbereichen abzuwickeln sind, aber die gesetzte Wertgrenze von 500 000,00 Euro überschreiten, wird auf die zuständigen Fachausschüsse übertragen.</p> <p>Die Bewertung, welche Angelegenheiten unter Satz 1 fallen, trifft der (die) Oberbürgermeister(in) nach pflichtgemäßer Prüfung.</p> <p>Im übrigen wird dem (der) Oberbürgermeister(in) die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, die der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen, übertragen. Die Möglichkeit, weitere Aufgabenübertragungen vorzunehmen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>(3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) entscheidet über Rechtsbehelfe gegen die von der Stadt Dortmund in Selbstverwaltungsangelegenheiten erlassenen Verwaltungsakte, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, und in Fällen des § 73 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung mit Ausnahme der Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die der Rat oder einer seiner Ausschüsse erlassen hat.</p> <p>(4) Der (Die) Oberbürgermeister(in) entscheidet darüber, ob ein(e) Einwohner(in) oder Bürger(in) aus wichtigem Grunde die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen darf.</p> <p>(5) Der (Die) Oberbürgermeister(in) bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er (Sie) ist verpflichtet, diese auszuführen</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Beigeordnete</p> <p>(1) Der Rat wählt bis zu 9 hauptamtliche Beigeordnete.</p> <p>(2) Der (Die) allgemeine Vertreter(in) des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) hat die Amtsbezeichnung "Stadtdirektor(in)", die übrigen Beigeordneten haben die Amtsbezeichnung "Stadtrat" ("Stadträtin").</p>	<p>die in den oben aufgeführten Geschäftsbereichen abzuwickeln sind, aber die gesetzte Wertgrenze von 500 000,00 Euro überschreiten, wird auf die zuständigen Fachausschüsse übertragen.</p> <p>Die Bewertung, welche Angelegenheiten unter Satz 1 fallen, trifft der (die) Oberbürgermeister(in) nach pflichtgemäßer Prüfung.</p> <p>Im übrigen wird dem (der) Oberbürgermeister(in) die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen über <u>dringende</u> Lieferungen und Leistungen, die der Abwehr <u>gegenwärtiger</u> Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen, übertragen. Die Möglichkeit, weitere Aufgabenübertragungen vorzunehmen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>(3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) entscheidet über Rechtsbehelfe gegen die von der Stadt Dortmund in Selbstverwaltungsangelegenheiten erlassenen Verwaltungsakte, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, und in Fällen des § 73 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung mit Ausnahme der Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die der Rat oder einer seiner Ausschüsse erlassen hat.</p> <p>(4) Der (Die) Oberbürgermeister(in) entscheidet darüber, ob ein(e) Einwohner(in) oder Bürger(in) aus wichtigem Grunde die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen darf.</p> <p>(5) Der (Die) Oberbürgermeister(in) bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er (Sie) ist verpflichtet, diese auszuführen</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Beigeordnete</p> <p>(1) Der Rat wählt bis zu 9 hauptamtliche Beigeordnete.</p> <p>(2) Der (Die) allgemeine Vertreter(in) des Oberbürgermeisters (der Oberbürgermeisterin) hat die Amtsbezeichnung "Stadtdirektor(in)", die übrigen Beigeordneten haben die Amtsbezeichnung "Stadtrat" ("Stadträtin").</p>	<p>Klarstellung, dass es sich um eine Kompetenzübertragung für akute Gefahrensituationen handelt</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 26 Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister (in), die Beigeordneten und der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der (Die) Oberbürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der (die) Oberbürgermeister(in) verlangen. Darüber hinaus sind die Werkleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in Angelegenheiten ihres Betriebes berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Der (Die) Oberbürgermeister(in), die Beigeordneten und die Werkleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches bzw. in Angelegenheiten ihres Betriebes teilzunehmen. Das gleiche gilt für den (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>Im Einvernehmen mit dem (der) jeweiligen Ausschussvorsitzenden sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen anderer Ausschüsse berechtigt, soweit Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes berührt werden.</p> <p>(3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen.</p> <p>Er (Sie) kann sich von einem Beigeordneten oder einer leitenden Dienstkraft (in der Regel der (die) Veraltungsstellenleiter(in)) vertreten lassen. Macht eine Bezirksvertretung von ihrem Recht gem. § 36 Abs. 7 GO NRW Gebrauch, hat grundsätzlich mindestens die Amtsleitung teilzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>Außer den gesetzlichen Aufgaben nach § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt die in § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Aufgaben - mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister (in), die Beigeordneten und der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der (Die) Oberbürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der (die) Oberbürgermeister(in) verlangen. Darüber hinaus sind die Werkleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in Angelegenheiten ihres Betriebes berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Der (Die) Oberbürgermeister(in), die Beigeordneten und die <u>Betriebsleiter(innen)</u> der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches bzw. in Angelegenheiten ihres Betriebes teilzunehmen. Das gleiche gilt für den (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>Im Einvernehmen mit dem (der) jeweiligen Ausschussvorsitzenden sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen anderer Ausschüsse berechtigt, soweit Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes berührt werden.</p> <p>(3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen.</p> <p>Er (Sie) kann sich von einem Beigeordneten oder einer leitenden Dienstkraft (in der Regel der (die) Veraltungsstellenleiter(in)) vertreten lassen. Macht eine Bezirksvertretung von ihrem Recht gem. § 36 Abs. 7 GO NRW Gebrauch, hat grundsätzlich mindestens die Amtsleitung teilzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>Außer den gesetzlichen Aufgaben nach § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt die in § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Aufgaben - mit</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004</p>
---	--	--

<p>Ausnahme von Abs. 2 Nr. 2 - übertragen. Näheres regelt die vom Rat zu erlassende Rechnungsprüfungsordnung nebst Dienstanweisung.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Ortsrechtssammlung</p> <p>Alle Satzungen, Ordnungsbehördlichen Verordnungen, Steuer- und Gebührenordnungen, Anstalts- und Benutzungsordnungen der Stadt Dortmund mit Ausnahme der Satzungen der Bauleitplanung sind in einer Ortsrechtssammlung zusammenzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Schriftverkehr</p> <p>Der Schriftverkehr der Stadt Dortmund wird in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung geregelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Inkrafttreten</p> <p>§ 2 Abs. 2 dieser Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.</p> <p>Zugleich tritt § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 25.07.1991 in der Fassung der Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.01.1998 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 16.01.1998) außer Kraft.</p> <p>Im Übrigen tritt diese Hauptsatzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt“ in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten im Übrigen außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 25.07.1991 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 02.08.1991);• die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.02.1993 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 12.03.1993);• Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 19.10.1993 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 29.10.1993);	<p>Ausnahme von Abs. 2 Nr. 2 - übertragen. Näheres regelt die vom Rat zu erlassende Rechnungsprüfungsordnung nebst Dienstanweisung.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Ortsrechtssammlung</p> <p>Alle Satzungen, Ordnungsbehördlichen Verordnungen, Steuer- und Gebührenordnungen, Anstalts- und Benutzungsordnungen der Stadt Dortmund mit Ausnahme der Satzungen der Bauleitplanung sind in einer Ortsrechtssammlung zusammenzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Schriftverkehr</p> <p>Der Schriftverkehr der Stadt Dortmund wird in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung geregelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Inkrafttreten</p> <p>§ 2 Abs. 2 dieser Hauptsatzung tritt <u>am 1. Oktober 2009 in Kraft.</u></p> <p>Zugleich tritt § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 26.05.2003 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 13.04.2007 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 20.04.2007) außer Kraft.</p> <p>Im Übrigen tritt diese Hauptsatzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt“ in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten im Übrigen außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 26.05.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 30.05.2003);</u>• <u>Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.04.2007 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 20.04.2007).</u>	<p>§ 2 Abs. 2 Hauptsatzung betrifft die flurstückscharfe Abgrenzung der Stadtbezirke. Gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 GO NRW können Stadtbezirksgrenzen nur zum Ende der Wahlzeit des Rates (hier: 01.10.2009) geändert werden. Eine Änderung von Stadtbezirksgrenzen zum 01.10.2009 wird derzeit vorbereitet.</p> <p>Regelung zum Außerkrafttreten der bisherigen Hauptsatzung von 2003 nebst einziger Änderungssatzung von 2007</p>
--	--	--

<ul style="list-style-type: none">• Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 23.12.1994 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 23.12.1994);• Satzung zur vierten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 16.05.1995 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 19.05.1995);• Satzung zur fünften Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 14.11.1996 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 22.11.1996) und• Satzung zur sechsten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.01.1998 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 16.01.1998).		
---	--	--

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen vom _____

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am _____ folgende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er (sie) den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder, die Beigeordneten, der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes und die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Die Einladung ergeht nach Wahl des jeweiligen Adressaten in schriftlicher oder elektronischer Form. Eine Einladung in elektronischer Form erfolgt nur dann, wenn der Adressat sich zuvor schriftlich damit einverstanden erklärt und auf die Zusendung einer schriftlichen Einladung verzichtet hat.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind grundsätzlich die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte beizufügen. Der Versand der Sitzungsunterlagen kann ebenfalls in elektronischer Form erfolgen; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Grundsätzlich enden die Ratssitzungen spätestens um 22.00 Uhr; begonnene Tagesordnungspunkte werden zu Ende beraten. Der Rat kann eine Verlängerung der Sitzungszeit beschließen. Eine Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Tag ist möglich, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Jede andere Vertagung einer Sitzung bedarf einer erneuten Einladung.
- (5) Die Geschäftsstellen der im Rat vertretenen Fraktionen erhalten sämtliche Sitzungsunterlagen. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind bei dem (der) Schriftführer(in) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten. Das gilt während der Sitzung für den der Öffentlichkeit zugänglichen Bereich des Sitzungssaales.

§ 2

Einladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In äußerst dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch den (die) Oberbürgermeister(in) auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Einwendungen, die sich gegen eine nicht rechtzeitig erfolgte Einladung im Sinne der vorstehenden Absätze richten, müssen spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung geltend gemacht werden. Sie sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) setzt die Tagesordnung fest. Der Inhalt der Beratungsgegenstände ist genau zu bezeichnen. Allgemein gehaltene Angaben, wie "Verschiedenes", sollen nicht verwendet werden. Im Verhinderungsfall ist dafür der (die) allgemeine Vertreter (Vertreterin) zuständig.
- (2) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm (ihr) von einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion, einem Ausschuss, dem Ausländerbeirat, dem Seniorenbeirat oder bei Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, einer Bezirksvertretung vorgelegt werden. Zwischen Eingang des Vorschlags bei dem (der) Oberbürgermeister(in) und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen.

§ 4 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. § 53 Abs. 2 GO NRW bleibt unberührt. Vorlagen sind sprachlich so zu gestalten, dass diese für jedermann verständlich sind. Sofern die Verwendung von Fachbegriffen, Fremdwörtern und Abkürzungen erforderlich ist, sind diese entsprechend zu erläutern.
- (2) Vorlagen der Verwaltung werden in der Regel vor der Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss oder Rat dem Fachausschuss vorgelegt.

Ist eine Bezirksvertretung anzuhören, wird ihr die Vorlage vor der Behandlung im Fachausschuss zugeleitet. Bei abweichender Empfehlung der Bezirksvertretung bzw. des Fachausschusses gibt der Haupt- und Finanzausschuss einen Entscheidungsvorschlag für den weiteren Verfahrensgang, sofern der Rat die Entscheidung nicht an sich zieht und beschließt.

- (3) In Angelegenheiten, in denen der Fachausschuss entscheidet, ist, sofern dies vorgeschrieben ist, die Bezirksvertretung vorab zu beteiligen.
- (4) In Angelegenheiten, in denen die Bezirksvertretung entscheidet, ist, sofern dies vorgeschrieben ist, zuvor der Fachausschuss zu beteiligen. Darüber hinaus kann sich die Bezirksvertretung durch Ausschüsse beraten lassen.
- (5) Vorlagen in Angelegenheiten der Städtischen Eigenbetriebe werden mit einer Empfehlung des jeweiligen Betriebsausschusses unmittelbar im Rat behandelt, sofern nicht der Betriebsausschuss in der Sache selbst entscheidungsberechtigt ist, eine Bezirksvertretung anzuhören ist oder die Betriebssatzung eine abweichende Verfahrensregelung vorsieht.
- (6) Alle beteiligten Gremien sind von abweichenden Beschlüssen zu informieren.
- (7) In Fällen äußerster Dringlichkeit nach § 15 Abs. 2, in denen von den in § 4 Abs. 2 bis 5 geregelten Verfahren abgewichen wird, sind die beteiligten Gremien nachträglich zu unterrichten.
- (8) Der (die) Oberbürgermeister(in) kann Verwaltungsvorlagen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unmittelbar zur Kenntnis und Beratung auf die Tagesordnung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses setzen. Nach Beratung der Vorlage schließt sich vor einer Beschlussfassung das in den Absätzen 2 bis 5 geregelte Verfahren an.

§ 5 Anträge

- (1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat Anträge, die ihm (ihr) in schriftlicher Form von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion, einem Ausschuss, dem Ausländerbeirat, dem Seniorenbeirat oder bei Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, einer Bezirksvertretung vorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Zwischen Eingang des Antrages bei dem (der) Oberbürgermeister(in) und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen.
- (2) Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Wenn durch die Annahme die Bereitstellung von Mitteln erforderlich wird, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll ein gesetzlich zulässiger Deckungsvorschlag gemacht werden.
- (3) Anträge im Sinne von Abs. 1 werden regelmäßig zunächst an den zuständigen Fachausschuss verwiesen, über dessen Empfehlung der Rat entscheidet. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Anfragen

- (1) Anfragen von Fraktionen oder Ratsmitgliedern an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt sind dem (der) Oberbürgermeister(in) schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Anfragen, deren Beantwortung ein Wissen wie nach einer Akteneinsicht vermitteln, sind als Auskunftersuchen nach § 55 GO NW zu behandeln. Das Anfragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. Anfragen sind nicht zu beantworten, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. Abgabengeheimnis, Datenschutz, Geheimhaltungspflicht in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung).
- (3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) setzt Anfragen auf die Tagesordnung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses. Zwischen dem Eingang der Anfrage und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.
- (4) Anfragen werden von dem (der) Oberbürgermeister(in) grundsätzlich in der darauffolgenden Sitzung beantwortet. Der (Die) Fragesteller(in) und die anderen Fraktionen können je eine Zusatzfrage stellen. Sofern die Beantwortung der Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich. Im übrigen ist eine Sachdiskussion nicht zulässig.
- (5) Eine Anfrage braucht nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, wenn der (die) Fragesteller(in) mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Die Fraktionen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Kopien der Anfrage und der Antwort. Die Anfrage soll in der Regel spätestens nach sechs Wochen beantwortet werden.

§ 7 Sachverständige

Der Rat kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem (der) Oberbürgermeister(in) rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung muss den Zweck der nichtöffentlichen Behandlung wahren. Die Bekanntmachung erfolgt in der durch § 12 der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form.

Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann darüber hinaus die Tagesordnung, die Niederschrift und die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange in geeigneter Weise öffentlich machen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

§ 9 Teilnahmepflicht

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Wer nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem (der) Oberbürgermeister(in) vor der Sitzung anzuzeigen. Wer nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann oder diese teilweise bzw. vorzeitig verlassen will, hat den (die) Vorsitzende(n) und den (die) Schriftführer(in) zu unterrichten.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Alle haben das Recht, als Zuhörer(innen) an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer(innen) sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Beratungen zu beteiligen oder durch Beifall und Missbilligung auf die Verhandlungen des Rates Einfluss zu nehmen. Der (Die) Vorsitzende kann Ordnungsmaßnahmen nach § 27 dieser Geschäftsordnung ergreifen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu erledigen:
 - ◆ Personalangelegenheiten, mit Ausnahme solcher nach § 71 GO NRW
 - ◆ Grundstücksangelegenheiten der Stadt,
 - ◆ Aufnahme und Herausgabe von Darlehen,
 - ◆ Übernahme von Bürgschaften,
 - ◆ Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit dem (der) Oberbürgermeister(in), den Beigeordneten und den leitenden Mitarbeiter(innen) der Stadt,
 - ◆ Angelegenheiten, deren öffentliche Erörterung Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Interessen der Stadt Dortmund oder einer Person verletzen
- (3) Darüber hinaus kann der Rat auf Antrag des (der) Vorsitzenden oder eines Ratsmitgliedes beschließen, dass für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Entsprechende Anträge und Vorschläge sind in öffentlicher Sitzung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen und zu beraten. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, sofern in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 11 Vorsitz

- (1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) führt den Vorsitz im Rat. Ist er (sie) verhindert, wird er (sie) von seinen (ihren) ehrenamtlichen Stellvertretern(innen) in der gewählten Reihenfolge vertreten. Sind Oberbürgermeister(in) und ehrenamtliche Stellvertreter(innen) verhindert und besteht ausnahmsweise die Notwendigkeit, dass der Rat dennoch zusammentritt - z. B. gemäß § 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW - wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes des Rates ohne Aussprache aus seiner Mitte für diese Sitzung eine(n) Vorsitzende(n). Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Rates zu genehmigen, die der (die) Oberbürgermeister(in) oder eine(r) seiner (ihrer) ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) leitet.
- (2) Der (Die) Vorsitzende leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er (Sie) bestimmt die Sitzordnung.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der (die) Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf § 49 Abs. 2 GO NRW ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 13 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor der Sitzung unaufgefordert dem (der) Vorsitzenden mitzuteilen und den Sitzungsraum vor der Beratung des Tagesordnungspunktes zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer(innen) bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten. In nichtöffentlicher Sitzung hat es den Zuhörerraum zu verlassen. Dies gilt sinngemäß für den (die) Oberbürgermeister(in) sowie für die Mitglieder aller Gremien des Rates und der Bezirksvertretungen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Der (Die) Betroffene nimmt an dieser Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der (Die) Oberbürgermeister(in), die Beigeordneten und der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Darüber hinaus sind die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in Angelegenheiten ihres Betriebes berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Der (Die) Oberbürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der (die) Oberbürgermeister(in) verlangt.

- (2) Bei Beratungen des Rates über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der (die) Bezirksbürgermeister(in) oder einer seiner (ihrer) Stellvertreter(innen) das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Hierzu ergeht eine Einladung.
Diese Regelung gilt entsprechend für den Ausländer- und Seniorenbeirat.
- (3) § 13 gilt entsprechend.

§ 15 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen; § 16 (1) Sätze 3 und 4 bleiben unberührt,
 - d) die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Hierauf gerichtete Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge sind so zu begründen, dass der Rat die objektiven Gegebenheiten erkennen kann. Der die Dringlichkeit feststellende Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Anträge im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Anträge zur Geschäftsordnung.
- (4) Im Sitzungsraum dürfen nur Druckstücke der Verwaltung und der Fraktionen verteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sitzung stehen. Ausnahmen entscheidet der (die) Vorsitzende.

§ 16 Redeordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der (die) Berichterstatter(in) das Wort.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag oder Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (vgl. § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1), so ist zunächst den Vorschlagenden oder den Antragstellern Gelegenheit zur Begründung zu geben. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.
- (2) Ein Ratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm von dem (der) Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Der (Die) Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner(innen). Sie richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Der (Die) Vorsitzende kann im Benehmen mit den Fraktionen eine andere Reihenfolge festlegen.
- (3) Außer der Reihe kann das Wort dem (der) Oberbürgermeister(in), den Fraktionsvorsitzenden und dem (der) Berichterstatter(in) erteilt werden; darüber hinaus den Beigeordneten zu Angelegenheiten ihres Dezernates, und dem (der) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes, falls es der Rat verlangt.

- (4) Die Mitglieder des Rates haben ihr Rederecht ohne den Einsatz unterstützender Medien zu leisten, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (5) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 4 kann der Rat beschließen, dass die Redezeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt wird.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge
 - a) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt; § 16 (1) Sätze 3 und 4 bleiben unberührt,
 - b) auf Schluss der Beratung,
 - c) auf Schluss der Redeliste,
 - d) auf Verweisung an einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder den (die) Oberbürgermeister(in),
 - e) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 - f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten; alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweiligen weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der (die) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 18

Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, erteilt. Der (Die) Redner(in) darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn (sie) gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner (ihrer) früheren Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt.

§ 19

Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste

- (1) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, ist die Beratung abgeschlossen.
- (2) Jedes Ratsmitglied und der (die) Oberbürgermeister(in) können jederzeit einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Redeliste stellen, sofern der (die) Betreffende nicht selbst zur Sache gesprochen hat. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, nachdem jede Fraktion auf ihr Verlangen Gelegenheit erhalten hat, sich zur Sache zu äußern. Der Antrag wird nach Bekanntgabe der Namen der sich noch zu Wort gemeldeten Ratsmitglieder erörtert. § 17 Abs. 2 ist zu beachten.

§ 20 Anträge zur Sache

Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sowie der (die) Oberbürgermeister(in) sind berechtigt, vor Schluss der Beratung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).

§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der (die) Vorsitzende ausdrücklich die Abstimmung. Er (Sie) stellt die Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt.
- (2) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung ist von dem (der) Oberbürgermeister(in) Stellung zu nehmen zu Fragen, die gemäß § 14 Abs. 1 gestellt worden sind.
- (3) Über Anträge auf Änderung der vorgeschlagenen Formulierung entscheidet der Rat vor der Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der (die) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort nur zu Fragen über die Art der Abstimmung erteilt werden.
- (4) Sind mehrere Anträge in der gleichen Sache gestellt worden und der weitest gehende Antrag angenommen worden, erübrigt sich eine Beschlussfassung über die anderen Anträge.

§ 22 Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben oder von den anwesenden Ratsmitgliedern beschlossen wird. Der (Die) Vorsitzende hat das Ergebnis festzustellen und bekannt zu machen. Wird das Ergebnis von einem Ratsmitglied angezweifelt, so wird noch einmal abgestimmt und das Ergebnis mit Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festgehalten.
- (2) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Die Ratsmitglieder werden namentlich aufgerufen, sie haben mit "Ja" oder "Nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Der (Die) Vorsitzende bestimmt für die Auszählung der Stimmen mehrere Mitglieder aus den Fraktionen des Rates.
- (6) Die Abstimmungsergebnisse bei namentlicher oder geheimer Abstimmung werden von dem (der) Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied bzw. der (die) Oberbürgermeister(in) der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die für einen Wahlvorgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

§ 24 Ordnungsmaßnahmen des (der) Vorsitzenden gegenüber Sitzungsteilnehmern(innen)

- (1) Der (Die) Vorsitzende ist berechtigt
 - ◆ eine(n) Redner(in), der (die) vom Gegenstand der Beratung abweicht, "zur Sache" zu rufen;
 - ◆ eine(n) Sitzungsteilnehmer(in), der (die) sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch sein (ihr) Verhalten die Ordnung verletzt, unter Nennung seines (ihres) Namens "zur Ordnung" zu rufen;
 - ◆ einem (einer) Redner(in), der (die) bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes "zur Ordnung" oder dreimal "zur Sache" gerufen worden ist, das Wort zu entziehen.
- (2) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern(innen) nicht zu Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

§ 25 Ausschließung von Sitzungsteilnehmern(innen)

- (1) Ein(e) Sitzungsteilnehmer(in), der (die) wiederholt gegen die Ordnung verstößt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem (der) Vorsitzenden nach vorherigem Beschluss des Rates - ohne Aussprache - mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss setzt einen zweimaligen Ordnungsruf voraus.
- (2) Der (Die) Vorsitzende kann eine(n) Sitzungsteilnehmer(in) sofort von der Sitzung ausschließen, wenn er (sie) die Ordnung gröblich verletzt. Der Rat befindet in der nächsten Sitzung, ob die Maßnahme berechtigt war.
- (3) Ein(e) ausgeschlossene(r) Sitzungsteilnehmer(in) hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Kommt er (sie) dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Ordnungsdienst oder die Polizei einzuschalten.
- (4) Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer(in) an öffentlichen Sitzungen wird hierdurch nicht berührt.
- (5) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann der Rat beschließen, dass dem Mitglied des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

§ 26
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht während der Sitzung des Rates störende Unruhe, kann der (die) Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Kann er (sie) sich kein Gehör verschaffen, verlässt er (sie) seinen (ihren) Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Ist es nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß weiterzuführen, kann sie der (die) Vorsitzende endgültig beenden.

§ 27
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern(innen)

Die (Der) Vorsitzende kann Zuhörern(innen), die anhaltend und störend Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder in anderer Weise auf die Verhandlungen Einfluss nehmen, ermahnen, ihr störendes Verhalten einzustellen. Als Störungen können auch das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme gemahnt werden. Nach erfolgter Mahnung kann der (die) Vorsitzende den oder die Störer(in) durch den Ordnungsdienst oder die Polizei aus dem Zuhörerbereich weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.

§ 28
Ton- und Bildträger

Aufnahmen auf Ton- und Bildträger dürfen nur gemacht werden, wenn dies von dem (der) Vorsitzenden ausdrücklich zugelassen wird. Der Rat kann auf Antrag darüber befinden. Ein solcher Antrag gilt als Antrag zur Geschäftsordnung.

3. Niederschriften über die Ratssitzungen

§ 29
Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Rates ist durch den (die) Schriftführer(in) eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
 - a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Beschlüsse, Anträge und Anfragen, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Beratungen, wenn dies zur Erläuterung der Beschlussfassung erforderlich ist.
- (2) Die Niederschrift ist von dem (der) Vorsitzenden, einem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied, das an der Beratung und Beschlussfassung aller Tagesordnungspunkte teilgenommen hat, und einem (einer) Schriftführer(in), den (die) der Rat bestellt, zu unterzeichnen. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

- (3) Die Ratsmitglieder, der (die) Oberbürgermeister(in), die Geschäftsstellen der Bezirksvertretungen und der im Rat vertretenen Fraktionen, sowie die Beigeordneten, der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes und die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erhalten Druckstücke der Niederschrift.
- (4) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist bei dem (der) Schriftführer(in) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- (5) Die Niederschrift soll in der nächsten Sitzung des Rates zur Genehmigung vorgelegt werden. Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind auf Beschluss ihrem wesentlichen Inhalt nach in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird.
- (6) Die Sitzungen können zur Erstellung der Niederschrift von dem (der) Schriftführer(in) auf Tonträger aufgenommen werden. Die Aufzeichnung darf außer den Unterzeichnern der Niederschrift anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt für Mitglieder der Verwaltung und des Rates. Die Aufzeichnung wird nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

4. Kontrolle der Verwaltung

§ 30

Informationsrecht

- (1) Dem Rat ist halbjährlich über die noch nicht ausgeführten Beschlüsse schriftlich durch die Verwaltung Bericht zu erstatten.
- (2) Dem Rat ist regelmäßig über die wesentlichen Beschlüsse von Gesellschafts- und Hauptversammlungen der mehrheitlich im Besitz der Stadt Dortmund befindlichen Unternehmen Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

II. Ältestenrat

§ 31

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem (der) Oberbürgermeister(in), den Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und weiteren von den Fraktionen zu benennenden Ratsmitgliedern, deren Zahl durch Ratsbeschluss festgelegt wird. Im Verhinderungsfalle können Stellvertreter(innen) entsandt werden.
- (2) Zu bestimmten Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt den (die) Oberbürgermeister(in) bei der Führung der Geschäfte des Rates. Er behandelt Verstöße gegen diese Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

III. Fraktionen

§ 32

Bildung von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Ratsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitant(inn)en aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitant(inn)en nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem (der) Oberbürgermeister(in) von dem (der) Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des (der) Fraktionsvorsitzenden, seiner (ihrer) Stellvertreter(in/innen), aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder einschließlich der Hospitant(inn)en und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter(innen) der Fraktion enthalten.

Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem (der) Oberbürgermeister(in) ebenfalls anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden sind, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Ratsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter(in) der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht.

Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv der Stadt zur Aufbewahrung abzugeben.

IV. Ausschüsse

§ 33 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz, durch eine vom Rat beschlossene besondere Geschäftsordnung für einen bestimmten Ausschuss oder durch § 34 dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist.

§ 34 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der (Die) Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit den zuständigen Beigeordneten bzw. den Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen fest.
- (2) Die Einladung und die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse sind den ordentlichen Mitgliedern, dem (der) Oberbürgermeister(in), den zuständigen Beigeordneten, den Werkleitern(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, sofern die Ausschüsse die Funktion des Werksausschusses wahrnehmen und den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Ausschüssen unterrichtet der (die) Oberbürgermeister(in) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Sätze 1 bis 3 bedarf.
- (4) Soweit das vom Rat gewählte Mitglied verhindert ist, kann es in der vom Rat beschlossenen Reihenfolge von einem Ratsmitglied seiner Fraktion vertreten werden. Die Mitglieder in Ausschüssen unterrichten im Falle ihrer Verhinderung ihre(n) Vertreter(in) und leiten diesem (dieser) die Sitzungsunterlagen zu.
- (5) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 12 Abs. 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger(innen) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (6) Der (Die) Oberbürgermeister(in), die Beigeordneten und die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches bzw. Betriebes verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Niederschriften der Sitzungen sind dem (der) Oberbürgermeister(in) zuzuleiten.
- (7) Ratsmitglieder können als Zuhörer(innen) an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger(innen), die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer(innen) teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer(in) begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung des Sitzungsgeldes.
- (8) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Fragen schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten oder Betroffenen anzufordern. Außerdem können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner(innen) gehört werden. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
- (9) Wird in einer Sitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Gremium nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Handelt es sich um einen Antrag einer Bezirksvertretung, kann sich der (die) Bezirksbürgermeister(in) bzw. im Verhinderungsfall dessen (deren) Stellvertreter(in) an der Beratung beteiligen.

- (10) Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine(n) sachkundige(n) Bürger(in), der (die) dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der (die) benannte sachkundige Bürger(in) wird vom Rat zum beratenden Mitglied des Ausschusses bestellt. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

§ 35
Einspruch gegen Beschlüsse
entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sieben Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von dem (der) Oberbürgermeister(in) noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich bei dem (der) Oberbürgermeister(in) Einspruch eingelegt worden ist.

Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen.

Nimmt der (die) Oberbürgermeister(in) nicht an der Sitzung teil, beginnt seine (ihre) Einspruchsfrist mit dem Tage, an dem er (sie) von dem Beschluss schriftlich Kenntnis erlangt hat. Der (Die) Oberbürgermeister(in) unterrichtet unverzüglich den (die) Vorsitzende(n) des Ausschusses.

- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.
- (3) § 54 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.

V. Kommissionen

§ 36
Zusammensetzung und Verfahren

Der Rat kann durch Beschluss Kommissionen zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit und der Ausschussarbeit in einzelnen Bereichen bilden. Mitglieder in Kommissionen können neben dem (der) Oberbürgermeister(in), Ratsmitgliedern Bezirksvertretern(innen) und sachkundigen Bürgern(innen) und sachkundigen Einwohnern(innen) auch Vertreter(innen) von Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Verbänden sein. Der Rat regelt das Verfahren der Kommissionen in besonderen Geschäftsordnungen.

VI. Bezirksvertretungen

§ 37
Grundregel

Auf die Mitglieder und das Verfahren in Bezirksvertretungen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder durch § 38 dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist.

§ 38
Abweichungen für das Verfahren der
Bezirksvertretungen

- (1) Der (Die) Bezirksbürgermeister(in) setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem (der) von dem (der) Oberbürgermeister(in) hierfür Beauftragten fest.
- (2) Zu den Sitzungen der Bezirksvertretungen sind die ordentlichen Mitglieder, der (die) Oberbürgermeister(in) und die gem. § 36 Abs. 6 Satz 1 GO NRW beratenden Mitglieder einzuladen. Der Einladung sind grundsätzlich die Sitzungsunterlagen beizufügen. Die Sitzungsunterlagen sind auch den Geschäftsstellen der Ratsfraktionen zuzuleiten.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Bezirksvertretungssitzung unterrichtet der (die) Oberbürgermeister(in) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Sätze 1 bis 3 bedarf.
- (4) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm (Ihr) ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind auch sie zu allen Sitzungen einzuladen. Die Niederschrift der Sitzungen der Bezirksvertretungen sind dem (der) Oberbürgermeister(in) und den beratenden Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner(innen) gehört werden. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
- (6) Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Eine Fraktion besteht abweichend von § 32 Abs. 1 aus mindestens 2 Mitgliedern der Bezirksvertretung.
- (7) Für die Niederschrift gilt § 29 entsprechend.
- (8) Die Bezirksvertretungen sollen Einwohnerfragestunden für die Einwohner(innen) des Stadtbezirks vorsehen, in denen auch Anregungen und Beschwerden behandelt werden können.
- (9) Die Bezirksvertretungen können durch Beschluss festlegen, ob eine Fragestunde für Einwohner(innen) des Stadtbezirks in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen wird oder als ständiger Punkt in jeder Sitzung vorzusehen ist. Die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in einer gesonderten Sitzung ist zulässig. Die Fragestunde dauert höchstens 60 Minuten.
- (10) Jede(r) Einwohner(in) des Stadtbezirks ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes Anfragen an den (die) Bezirksbürgermeister(in) oder über den (die) Bezirksbürgermeister(in) an den (die) Vertreter(in) des (der) Oberbürgermeister(in), eine Fraktion oder ein Mitglied der Bezirksvertretung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf den Aufgabenkreis der Bezirksvertretung beziehen.
- (11) Melden sich mehrere Einwohner(innen) gleichzeitig, bestimmt der (die) Bezirksbürgermeister(in) die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede(r) Einwohner(in) ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen/-bemerkungen, die im Zusammenhang mit der Hauptfrage/den Anregungen und Beschwerden stehen müssen, zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung/Stellungnahme in der Sitzung nicht möglich, kann der (die) Fragesteller(in)/Petent(in) auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden. Diese ist der Niederschrift als Anlage beizufügen. Darüber hinaus muss die Niederschrift den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten enthalten.

- (12) Für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW ist die Geschäftsordnung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden mit Ausnahme der Regelungen des § 2 Absatz 2 Satz 3 Geschäftsordnung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden entsprechend anzuwenden.
- (13) Den Bezirksvertretungen ist halbjährlich über die Ausführung der Beschlüsse schriftlich durch die Verwaltung Bericht zu erstatten.
- (14) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer(innen) teilzunehmen. Im Übrigen gelten für sie die Regelungen gemäß § 10 Abs. 1.

§ 39

Widerspruch gegen Beschlüsse

- (1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) oder der (die) Bezirksbürgermeister(in) können einem Beschluss der Bezirksvertretung spätestens am vierzehnten Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Beschluss das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der (die) Widersprechende das verlangt.

- (2) Nimmt der (die) Oberbürgermeister(in) nicht an einer Sitzung teil, sind ihm (ihr) zur Wahrung der im Abs. 1 genannten Frist die Beschlüsse der Bezirksvertretung spätestens am siebten Tag nach der Sitzung schriftlich vorzulegen.
- (3) § 54 Abs. 3 GO NRW gilt entsprechend.

VII. Inkrafttreten

§ 40

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen vom 22.05.2003, zuletzt geändert am 28.09.2006, außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen vom 22.05.2003 (mit Änderungen durch Ratsbeschluss vom 28.09.2006)	Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und Bezirksvertretungen (Entwurf) - Änderungen durch Unterstreichungen gekennzeichnet -	Erläuterungen
<p>Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 22.05.2003, 1. Änderung vom 28.09.2006, folgende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. Geschäftsführung des Rates</p> <p style="text-align: center;">1. Vorbereitung der Ratssitzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Rates</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er (sie) den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder, die Beigeordneten, der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes und die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Die Einladung ergeht nach Wahl des jeweiligen Adressaten in schriftlicher oder elektronischer Form. Eine Einladung in elektronischer Form erfolgt nur dann, wenn der Adressat sich zuvor schriftlich damit einverstanden erklärt und auf die Zusendung einer schriftlichen Einladung verzichtet hat.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind grundsätzlich die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte beizufügen. Der Versand der Sitzungsunterlagen kann ebenfalls in elektronischer Form erfolgen; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am (...) folgende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. Geschäftsführung des Rates</p> <p style="text-align: center;">1. Vorbereitung der Ratssitzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Rates</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er (sie) den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder, die Beigeordneten, der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes und die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Die Einladung ergeht nach Wahl des jeweiligen Adressaten in schriftlicher oder elektronischer Form. Eine Einladung in elektronischer Form erfolgt nur dann, wenn der Adressat sich zuvor schriftlich damit einverstanden erklärt und auf die Zusendung einer schriftlichen Einladung verzichtet hat.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind grundsätzlich die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte beizufügen. Der Versand der Sitzungsunterlagen kann ebenfalls in elektronischer Form erfolgen; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Einfügung des neuen Beschlussdatums</p>

<p>(4) Grundsätzlich enden die Ratssitzungen spätestens um 22.00 Uhr; begonnene Tagesordnungspunkte werden zu Ende beraten. Eine Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Tag ist möglich, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Jede andere Vertagung einer Sitzung bedarf einer erneuten Einladung.</p>	<p>(4) Grundsätzlich enden die Ratssitzungen spätestens um 22.00 Uhr; begonnene Tagesordnungspunkte werden zu Ende beraten. <u>Der Rat kann eine Verlängerung der Sitzungszeit beschließen.</u> Eine Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Tag ist möglich, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Jede andere Vertagung einer Sitzung bedarf einer erneuten Einladung.</p>	<p>Einfügung einer Verlängerungsmöglichkeit für die Sitzungszeit</p>
<p>(5) Die Geschäftsstellen der im Rat vertretenen Fraktionen erhalten sämtliche Sitzungsunterlagen. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind bei dem (der) Schriftführer(in) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten. Das gilt während der Sitzung für den der Öffentlichkeit zugänglichen Bereich des Sitzungssaales.</p>	<p>(5) Die Geschäftsstellen der im Rat vertretenen Fraktionen erhalten sämtliche Sitzungsunterlagen. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind bei dem (der) Schriftführer(in) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten. Das gilt während der Sitzung für den der Öffentlichkeit zugänglichen Bereich des Sitzungssaales.</p>	
<p>§ 2 Einladungsfrist</p>	<p>§ 2 Einladungsfrist</p>	
<p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.</p>	<p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.</p>	
<p>(2) In äußerst dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch den (die) Oberbürgermeister(in) auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p>	<p>(2) In äußerst dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch den (die) Oberbürgermeister(in) auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p>	
<p>(3) Einwendungen, die sich gegen eine nicht rechtzeitig erfolgte Einladung im Sinne der vorstehenden Absätze richten, müssen spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung geltend gemacht werden. Sie sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(3) Einwendungen, die sich gegen eine nicht rechtzeitig erfolgte Einladung im Sinne der vorstehenden Absätze richten, müssen spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung geltend gemacht werden. Sie sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	
<p>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p>	<p>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p>	
<p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) setzt die Tagesordnung fest. Der Inhalt der Beratungsgegenstände ist genau zu bezeichnen. Allgemein gehaltene Angaben, wie "Verschiedenes", sollen nicht verwendet werden. Im Verhinderungsfall ist dafür der (die) allgemeine Vertreter (Vertreterin) zuständig.</p>	<p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) setzt die Tagesordnung fest. Der Inhalt der Beratungsgegenstände ist genau zu bezeichnen. Allgemein gehaltene Angaben, wie "Verschiedenes", sollen nicht verwendet werden. Im Verhinderungsfall ist dafür der (die) allgemeine Vertreter (Vertreterin) zuständig.</p>	
<p>(2) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat dabei</p>	<p>(2) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat dabei</p>	

<p>Vorschläge aufzunehmen, die ihm (ihr) von einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion, einem Ausschuss, dem Ausländerbeirat, dem Seniorenbeirat oder bei Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, einer Bezirksvertretung vorgelegt werden. Zwischen Eingang des Vorschlags bei dem (der) Oberbürgermeister(in) und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Vorlagen der Verwaltung</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. § 53 Abs. 2 GO NRW bleibt unberührt. Vorlagen sind sprachlich so zu gestalten, dass diese für jedermann verständlich sind. Sofern die Verwendung von Fachbegriffen, Fremdwörtern und Abkürzungen erforderlich ist, sind diese entsprechend zu erläutern</p> <p>(2) Vorlagen der Verwaltung werden in der Regel vor der Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss oder Rat dem Fachausschuss vorgelegt.</p> <p>Ist eine Bezirksvertretung anzuhören, wird ihr die Vorlage vor der Behandlung im Fachausschuss zugeleitet. Bei abweichender Empfehlung der Bezirksvertretung bzw. des Fachausschusses gibt der Haupt- und Finanzausschuss einen Entscheidungsvorschlag für den weiteren Verfahrensgang, sofern der Rat die Entscheidung nicht an sich zieht und beschließt.</p> <p>(3) In Angelegenheiten, in denen der Fachausschuss entscheidet, ist, sofern dies vorgeschrieben ist, die Bezirksvertretung vorab zu beteiligen.</p> <p>(4) In Angelegenheiten, in denen die Bezirksvertretung entscheidet, ist, sofern dies vorgeschrieben ist, zuvor der Fachausschuss zu beteiligen. Darüber hinaus kann sich die Bezirksvertretung durch Ausschüsse beraten lassen.</p> <p>(5) Vorlagen in Angelegenheiten der Städtischen Eigenbetriebe werden mit einer Empfehlung des jeweiligen Werksausschusses unmittelbar im Rat</p>	<p>Vorschläge aufzunehmen, die ihm (ihr) von einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion, einem Ausschuss, dem Ausländerbeirat, dem Seniorenbeirat oder bei Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, einer Bezirksvertretung vorgelegt werden. Zwischen Eingang des Vorschlags bei dem (der) Oberbürgermeister(in) und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Vorlagen der Verwaltung</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. § 53 Abs. 2 GO NRW bleibt unberührt. Vorlagen sind sprachlich so zu gestalten, dass diese für jedermann verständlich sind. Sofern die Verwendung von Fachbegriffen, Fremdwörtern und Abkürzungen erforderlich ist, sind diese entsprechend zu erläutern</p> <p>(2) Vorlagen der Verwaltung werden in der Regel vor der Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss oder Rat dem Fachausschuss vorgelegt.</p> <p>Ist eine Bezirksvertretung anzuhören, wird ihr die Vorlage vor der Behandlung im Fachausschuss zugeleitet. Bei abweichender Empfehlung der Bezirksvertretung bzw. des Fachausschusses gibt der Haupt- und Finanzausschuss einen Entscheidungsvorschlag für den weiteren Verfahrensgang, sofern der Rat die Entscheidung nicht an sich zieht und beschließt.</p> <p>(3) In Angelegenheiten, in denen der Fachausschuss entscheidet, ist, sofern dies vorgeschrieben ist, die Bezirksvertretung vorab zu beteiligen.</p> <p>(4) In Angelegenheiten, in denen die Bezirksvertretung entscheidet, ist, sofern dies vorgeschrieben ist, zuvor der Fachausschuss zu beteiligen. Darüber hinaus kann sich die Bezirksvertretung durch Ausschüsse beraten lassen.</p> <p>(5) Vorlagen in Angelegenheiten der Städtischen Eigenbetriebe werden mit einer Empfehlung des jeweiligen Betriebsausschusses unmittelbar im Rat</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen an § 5 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004</p>
--	---	--

<p>behandelt, sofern nicht der Werksausschuss in der Sache selbst entscheidungsberechtigt ist, eine Bezirksvertretung anzuhören ist oder die Betriebsatzung eine abweichende Verfahrensregelung vorsieht.</p> <p>(6) Alle beteiligten Gremien sind von abweichenden Beschlüssen zu informieren.</p> <p>(7) In Fällen äußerster Dringlichkeit nach § 15 Abs. 2, in denen von den in § 4 Abs. 2 bis 5 geregelten Verfahren abgewichen wird, sind die beteiligten Gremien nachträglich zu unterrichten.</p> <p>(8) Der (die) Oberbürgermeister(in) kann Verwaltungsvorlagen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unmittelbar zur Kenntnis und Beratung auf die Tagesordnung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses setzen. Nach Beratung der Vorlage schließt sich vor einer Beschlussfassung das in den Absätzen 2 bis 5 geregelte Verfahren an.</p>	<p>behandelt, sofern nicht der <u>Betriebsausschuss</u> in der Sache selbst entscheidungsberechtigt ist, eine Bezirksvertretung anzuhören ist oder die Betriebsatzung eine abweichende Verfahrensregelung vorsieht.</p> <p>(6) Alle beteiligten Gremien sind von abweichenden Beschlüssen zu informieren.</p> <p>(7) In Fällen äußerster Dringlichkeit nach § 15 Abs. 2, in denen von den in § 4 Abs. 2 bis 5 geregelten Verfahren abgewichen wird, sind die beteiligten Gremien nachträglich zu unterrichten.</p> <p>(8) Der (die) Oberbürgermeister(in) kann Verwaltungsvorlagen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unmittelbar zur Kenntnis und Beratung auf die Tagesordnung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses setzen. Nach Beratung der Vorlage schließt sich vor einer Beschlussfassung das in den Absätzen 2 bis 5 geregelte Verfahren an.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Anträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anträge</p>	
<p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat Anträge, die ihm (ihr) in schriftlicher Form von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion, einem Ausschuss, dem Ausländerbeirat, dem Seniorenbeirat oder bei Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, einer Bezirksvertretung vorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Zwischen Eingang des Antrages bei dem (der) Oberbürgermeister(in) und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen.</p> <p>(2) Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Wenn durch die Annahme die Bereitstellung von Mitteln erforderlich wird, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll ein gesetzlich zulässiger Deckungsvorschlag gemacht werden.</p> <p>(3) Anträge im Sinne von Abs. 1 werden regelmäßig zunächst an den zuständigen Fachausschuss verwiesen, über dessen Empfehlung der Rat</p>	<p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat Anträge, die ihm (ihr) in schriftlicher Form von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion, einem Ausschuss, dem Ausländerbeirat, dem Seniorenbeirat oder bei Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, einer Bezirksvertretung vorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Zwischen Eingang des Antrages bei dem (der) Oberbürgermeister(in) und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen.</p> <p>(2) Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Wenn durch die Annahme die Bereitstellung von Mitteln erforderlich wird, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll ein gesetzlich zulässiger Deckungsvorschlag gemacht werden.</p> <p>(3) Anträge im Sinne von Abs. 1 werden regelmäßig zunächst an den zuständigen Fachausschuss verwiesen, über dessen Empfehlung der Rat</p>	

<p>entscheidet. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Anfragen</p> <p>(1) Anfragen von Fraktionen oder Ratsmitgliedern an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt sind dem (der) Oberbürgermeister(in) schriftlich einzureichen.</p> <p>(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Anfragen, deren Beantwortung ein Wissen wie nach einer Akteneinsicht vermitteln, sind als Auskunftersuchen nach § 55 GO NW zu behandeln. Das Anfragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. Anfragen sind nicht zu beantworten, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. Abgabengeheimnis, Datenschutz, Geheimhaltungspflicht in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung).</p> <p>(3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) setzt Anfragen auf die Tagesordnung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses. Zwischen dem Eingang der Anfrage und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.</p> <p>(4) Anfragen werden von dem (der) Oberbürgermeister(in) grundsätzlich in der darauffolgenden Sitzung beantwortet. Der (Die) Fragesteller(in) und die anderen Fraktionen können je eine Zusatzfrage stellen. Sofern die Beantwortung der Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich. Im übrigen ist eine Sachdiskussion nicht zulässig.</p> <p>(5) Eine Anfrage braucht nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, wenn der (die) Fragesteller(in) mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Die Fraktionen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Kopien der Anfrage und der Antwort. Die Anfrage soll in der Regel</p>	<p>entscheidet. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Anfragen</p> <p>(1) Anfragen von Fraktionen oder Ratsmitgliedern an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt sind dem (der) Oberbürgermeister(in) schriftlich einzureichen.</p> <p>(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Anfragen, deren Beantwortung ein Wissen wie nach einer Akteneinsicht vermitteln, sind als Auskunftersuchen nach § 55 GO NW zu behandeln. Das Anfragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. Anfragen sind nicht zu beantworten, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. Abgabengeheimnis, Datenschutz, Geheimhaltungspflicht in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung).</p> <p>(3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) setzt Anfragen auf die Tagesordnung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses. Zwischen dem Eingang der Anfrage und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.</p> <p>(4) Anfragen werden von dem (der) Oberbürgermeister(in) grundsätzlich in der darauffolgenden Sitzung beantwortet. Der (Die) Fragesteller(in) und die anderen Fraktionen können je eine Zusatzfrage stellen. Sofern die Beantwortung der Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich. Im übrigen ist eine Sachdiskussion nicht zulässig.</p> <p>(5) Eine Anfrage braucht nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, wenn der (die) Fragesteller(in) mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Die Fraktionen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Kopien der Anfrage und der Antwort. Die Anfrage soll in der Regel</p>	
--	--	--

<p>spätestens nach sechs Wochen beantwortet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Sachverständige</p> <p>Der Rat kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem (der) Oberbürgermeister(in) rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung muss den Zweck der nichtöffentlichen Behandlung wahren. Die Bekanntmachung erfolgt in der durch § 12 der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form.</p> <p>Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann darüber hinaus die Tagesordnung, die Niederschrift und die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange in geeigneter Weise öffentlich machen.</p> <p style="text-align: center;">2. Durchführung der Ratssitzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Teilnahmepflicht</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.</p> <p>(2) Wer nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem (der) Oberbürgermeister(in) vor der Sitzung anzuzeigen. Wer nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann oder diese teilweise bzw. vorzeitig verlassen will, hat den (die) Vorsitzende(n) und den (die) Schriftführer(in) zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Alle haben das Recht, als Zuhörer(innen) an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit</p>	<p>spätestens nach sechs Wochen beantwortet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Sachverständige</p> <p>Der Rat kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem (der) Oberbürgermeister(in) rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung muss den Zweck der nichtöffentlichen Behandlung wahren. Die Bekanntmachung erfolgt in der durch § 12 der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form.</p> <p>Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann darüber hinaus die Tagesordnung, die Niederschrift und die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange in geeigneter Weise öffentlich machen.</p> <p style="text-align: center;">2. Durchführung der Ratssitzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Teilnahmepflicht</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.</p> <p>(2) Wer nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem (der) Oberbürgermeister(in) vor der Sitzung anzuzeigen. Wer nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann oder diese teilweise bzw. vorzeitig verlassen will, hat den (die) Vorsitzende(n) und den (die) Schriftführer(in) zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Alle haben das Recht, als Zuhörer(innen) an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit</p>	
---	---	--

<p>dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer(innen) sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Beratungen zu beteiligen oder durch Beifall und Missbilligung auf die Verhandlungen des Rates Einfluss zu nehmen. Der (Die) Vorsitzende kann Ordnungsmaßnahmen nach § 27 dieser Geschäftsordnung ergreifen.</p> <p>(2) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu erledigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Personalangelegenheiten, mit Ausnahme solcher nach § 65 Abs. 2 GO NRW und § 71 GO NRW ◆ Grundstücksangelegenheiten der Stadt, ◆ Aufnahme und Herausgabe von Darlehen, ◆ Übernahme von Bürgschaften, ◆ Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit dem (der) Oberbürgermeister(in), den Beigeordneten und den leitenden Mitarbeiter(innen) der Stadt, ◆ Angelegenheiten, deren öffentliche Erörterung Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Interessen der Stadt Dortmund oder einer Person verletzen <p>(3) Darüber hinaus kann der Rat auf Antrag des (der) Vorsitzenden oder eines Ratsmitgliedes beschließen, dass für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Entsprechende Anträge und Vorschläge sind in öffentlicher Sitzung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen und zu beraten. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, sofern in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Vorsitz</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) führt den Vorsitz im Rat. Ist er (sie) verhindert, wird er (sie) von seinen (ihren) ehrenamtlichen Stellvertretern(innen)</p>	<p>dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer(innen) sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Beratungen zu beteiligen oder durch Beifall und Missbilligung auf die Verhandlungen des Rates Einfluss zu nehmen. Der (Die) Vorsitzende kann Ordnungsmaßnahmen nach § 27 dieser Geschäftsordnung ergreifen.</p> <p>(2) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu erledigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ <u>Personalangelegenheiten, mit Ausnahme solcher nach § 71 GO NRW</u> ◆ Grundstücksangelegenheiten der Stadt, ◆ Aufnahme und Herausgabe von Darlehen, ◆ Übernahme von Bürgschaften, ◆ Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit dem (der) Oberbürgermeister(in), den Beigeordneten und den leitenden Mitarbeiter(innen) der Stadt, ◆ Angelegenheiten, deren öffentliche Erörterung Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Interessen der Stadt Dortmund oder einer Person verletzen <p>(3) Darüber hinaus kann der Rat auf Antrag des (der) Vorsitzenden oder eines Ratsmitgliedes beschließen, dass für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Entsprechende Anträge und Vorschläge sind in öffentlicher Sitzung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen und zu beraten. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, sofern in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Vorsitz</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) führt den Vorsitz im Rat. Ist er (sie) verhindert, wird er (sie) von seinen (ihren) ehrenamtlichen Stellvertretern(innen)</p>	<p>Bisheriger Verweis auf § 65 Abs. 2 GO NRW entfällt; die Vorschrift regelte in einer früheren Fassung die Nachwahl des neuen Bürgermeisters durch den Rat bei vorzeitigem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers; mittlerweile erfolgt auch die Nachwahl durch die Bürgerinnen und Bürger.</p>
---	---	---

<p>in der gewählten Reihenfolge vertreten. Sind Oberbürgermeister(in) und ehrenamtliche Stellvertreter(innen) verhindert und besteht ausnahmsweise die Notwendigkeit, dass der Rat dennoch zusammentritt - z. B. gemäß § 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW - wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes des Rates ohne Aussprache aus seiner Mitte für diese Sitzung eine(n) Vorsitzende(n). Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Rates zu genehmigen, die der (die) Oberbürgermeister(in) oder eine(r) seiner (ihrer) ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) leitet.</p> <p>(2) Der (Die) Vorsitzende leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er (Sie) bestimmt die Sitzordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der (die) Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf § 49 Abs. 2 GO NRW ausdrücklich hingewiesen worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <p>(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor der Sitzung unaufgefordert dem (der) Vorsitzenden mitzuteilen und den Sitzungsraum vor der Beratung des Tagesordnungspunktes zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer(innen) bestimmten Teil des</p>	<p>in der gewählten Reihenfolge vertreten. Sind Oberbürgermeister(in) und ehrenamtliche Stellvertreter(innen) verhindert und besteht ausnahmsweise die Notwendigkeit, dass der Rat dennoch zusammentritt - z. B. gemäß § 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW - wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes des Rates ohne Aussprache aus seiner Mitte für diese Sitzung eine(n) Vorsitzende(n). Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Rates zu genehmigen, die der (die) Oberbürgermeister(in) oder eine(r) seiner (ihrer) ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) leitet.</p> <p>(2) Der (Die) Vorsitzende leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er (Sie) bestimmt die Sitzordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der (die) Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf § 49 Abs. 2 GO NRW ausdrücklich hingewiesen worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <p>(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor der Sitzung unaufgefordert dem (der) Vorsitzenden mitzuteilen und den Sitzungsraum vor der Beratung des Tagesordnungspunktes zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer(innen) bestimmten Teil des</p>	
--	--	--

<p>Sitzungssaales aufhalten. In nichtöffentlicher Sitzung hat es den Zuhörerraum zu verlassen. Dies gilt sinngemäß für den (die) Oberbürgermeister(in) sowie für die Mitglieder aller Gremien des Rates und der Bezirksvertretungen.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Der (Die) Betroffene nimmt an dieser Beratung und Abstimmung nicht teil.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in), die Beigeordneten und der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Darüber hinaus sind die Werkleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in Angelegenheiten ihres Betriebes berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Der (Die) Oberbürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der (die) Oberbürgermeister(in) verlangt.</p> <p>(2) Bei Beratungen des Rates über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der (die) Bezirksvorsteher(in) oder einer seiner (ihrer) Stellvertreter(innen) das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Hierzu ergeht eine Einladung. Diese Regelung gilt entsprechend für den Ausländer- und Seniorenbeirat.</p> <p>(3) § 13 gilt entsprechend.</p>	<p>Sitzungssaales aufhalten. In nichtöffentlicher Sitzung hat es den Zuhörerraum zu verlassen. Dies gilt sinngemäß für den (die) Oberbürgermeister(in) sowie für die Mitglieder aller Gremien des Rates und der Bezirksvertretungen.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Der (Die) Betroffene nimmt an dieser Beratung und Abstimmung nicht teil.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in), die Beigeordneten und der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Darüber hinaus sind die <u>Betriebsleiter(innen)</u> der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in Angelegenheiten ihres Betriebes berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Der (Die) Oberbürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der (die) Oberbürgermeister(in) verlangt.</p> <p>(2) Bei Beratungen des Rates über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der (die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> oder einer seiner (ihrer) Stellvertreter(innen) das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Hierzu ergeht eine Einladung. Diese Regelung gilt entsprechend für den Ausländer- und Seniorenbeirat.</p> <p>(3) § 13 gilt entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004</p> <p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 15 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der Rat kann beschließen</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,c) Tagesordnungspunkte abzusetzen; § 16 (1) Sätze 3 und 4 bleiben unberührt,d) die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung. <p>(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Hierauf gerichtete Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge sind so zu begründen, dass der Rat die objektiven Gegebenheiten erkennen kann. Der die Dringlichkeit feststellende Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(3) Anträge im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Anträge zur Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Im Sitzungsraum dürfen nur Druckstücke der Verwaltung und der Fraktionen verteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sitzung stehen. Ausnahmen entscheidet der (die) Vorsitzende.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der Rat kann beschließen</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,c) Tagesordnungspunkte abzusetzen; § 16 (1) Sätze 3 und 4 bleiben unberührt,d) die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung. <p>(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Hierauf gerichtete Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge sind so zu begründen, dass der Rat die objektiven Gegebenheiten erkennen kann. Der die Dringlichkeit feststellende Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(3) Anträge im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Anträge zur Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Im Sitzungsraum dürfen nur Druckstücke der Verwaltung und der Fraktionen verteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sitzung stehen. Ausnahmen entscheidet der (die) Vorsitzende.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Redeordnung</p> <p>(1) Der (Die) Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der (die) Berichterstatter(in) das Wort.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Redeordnung</p> <p>(1) Der (Die) Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der (die) Berichterstatter(in) das Wort.</p>	

<p>Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag oder Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (vgl. § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1), so ist zunächst den Vorschlagenden oder den Antragstellern Gelegenheit zur Begründung zu geben. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.</p> <p>(2) Ein Ratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm von dem (der) Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Der (Die) Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner(innen). Sie richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Der (Die) Vorsitzende kann im Benehmen mit den Fraktionen eine andere Reihenfolge festlegen.</p> <p>(3) Außer der Reihe kann das Wort dem (der) Oberbürgermeister(in), den Fraktionsvorsitzenden und dem (der) Berichterstatter(in) erteilt werden; darüber hinaus den Beigeordneten zu Angelegenheiten ihres Dezernates, und dem (der) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes, falls es der Rat verlangt.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Rates haben ihr Rederecht ohne den Einsatz unterstützender Medien zu leisten, soweit nichts anderes beschlossen wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt; § 16 (1) Sätze 3 und 4 bleiben unberührt,b) auf Schluss der Beratung,c) auf Schluss der Redeliste,d) auf Verweisung an einen Ausschuss, eine	<p>Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag oder Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (vgl. § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1), so ist zunächst den Vorschlagenden oder den Antragstellern Gelegenheit zur Begründung zu geben. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.</p> <p>(2) Ein Ratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm von dem (der) Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Der (Die) Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner(innen). Sie richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Der (Die) Vorsitzende kann im Benehmen mit den Fraktionen eine andere Reihenfolge festlegen.</p> <p>(3) Außer der Reihe kann das Wort dem (der) Oberbürgermeister(in), den Fraktionsvorsitzenden und dem (der) Berichterstatter(in) erteilt werden; darüber hinaus den Beigeordneten zu Angelegenheiten ihres Dezernates, und dem (der) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes, falls es der Rat verlangt.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Rates haben ihr Rederecht ohne den Einsatz unterstützender Medien zu leisten, soweit nichts anderes beschlossen wird.</p> <p>(5) <u>Unbeschadet des Abs. 1 Satz 4 kann der Rat beschließen, dass die Redezeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt wird.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt; § 16 (1) Sätze 3 und 4 bleiben unberührt,b) auf Schluss der Beratung,c) auf Schluss der Redeliste,d) auf Verweisung an einen Ausschuss, eine	<p>Klarstellende Neuregelung zur Beschränkung der Redezeit</p>
---	--	--

<p>Bezirksvertretung oder den (die) Oberbürgermeister(in),</p> <p>e) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,</p> <p>f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</p> <p>g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p> <p>h) auf namentliche oder geheime Abstimmung.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten; alsdann ist über den Antrag abzustimmen.</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweiligen weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der (die) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Persönliche Bemerkungen</p> <p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, erteilt. Der (Die) Redner(in) darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn (sie) gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner (ihrer) früheren Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste</p> <p>(1) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, ist die Beratung abgeschlossen.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied und der (die) Oberbürgermeister(in) können jederzeit einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Redeliste stellen, sofern der (die) Betreffende nicht selbst zur Sache gesprochen hat. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, nachdem jede Fraktion auf ihr Verlangen Gelegenheit erhalten hat, sich zur Sache</p>	<p>Bezirksvertretung oder den (die) Oberbürgermeister(in),</p> <p>e) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,</p> <p>f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</p> <p>g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p> <p>h) auf namentliche oder geheime Abstimmung.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten; alsdann ist über den Antrag abzustimmen.</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweiligen weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der (die) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Persönliche Bemerkungen</p> <p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, erteilt. Der (Die) Redner(in) darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn (sie) gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner (ihrer) früheren Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste</p> <p>(1) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, ist die Beratung abgeschlossen.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied und der (die) Oberbürgermeister(in) können jederzeit einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Redeliste stellen, sofern der (die) Betreffende nicht selbst zur Sache gesprochen hat. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, nachdem jede Fraktion auf ihr Verlangen Gelegenheit erhalten hat, sich zur Sache</p>	
---	---	--

<p>zu äußern. Der Antrag wird nach Bekanntgabe der Namen der sich noch zu Wort gemeldeten Ratsmitglieder erörtert. § 17 Abs. 2 ist zu beachten.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Anträge zur Sache</p> <p>Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sowie der (die) Oberbürgermeister(in) sind berechtigt, vor Schluss der Beratung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).</p> <p>§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Abstimmung</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der (die) Vorsitzende ausdrücklich die Abstimmung. Er (Sie) stellt die Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt.</p> <p>(2) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung ist von dem (der) Oberbürgermeister(in) Stellung zu nehmen zu Fragen, die gemäß § 14 Abs. 1 gestellt worden sind.</p> <p>(3) Über Anträge auf Änderung der vorgeschlagenen Formulierung entscheidet der Rat vor der Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der (die) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort nur zu Fragen über die Art der Abstimmung erteilt werden.</p> <p>(4) Sind mehrere Anträge in der gleichen Sache gestellt worden und der weitest gehende Antrag angenommen worden, erübrigt sich eine Beschlussfassung über die anderen Anträge.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben oder von den</p>	<p>zu äußern. Der Antrag wird nach Bekanntgabe der Namen der sich noch zu Wort gemeldeten Ratsmitglieder erörtert. § 17 Abs. 2 ist zu beachten.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Anträge zur Sache</p> <p>Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sowie der (die) Oberbürgermeister(in) sind berechtigt, vor Schluss der Beratung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).</p> <p>§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Abstimmung</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der (die) Vorsitzende ausdrücklich die Abstimmung. Er (Sie) stellt die Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt.</p> <p>(2) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung ist von dem (der) Oberbürgermeister(in) Stellung zu nehmen zu Fragen, die gemäß § 14 Abs. 1 gestellt worden sind.</p> <p>(3) Über Anträge auf Änderung der vorgeschlagenen Formulierung entscheidet der Rat vor der Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der (die) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort nur zu Fragen über die Art der Abstimmung erteilt werden.</p> <p>(4) Sind mehrere Anträge in der gleichen Sache gestellt worden und der weitest gehende Antrag angenommen worden, erübrigt sich eine Beschlussfassung über die anderen Anträge.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben oder von den</p>	
--	--	--

<p>anwesenden Ratsmitgliedern beschlossen wird. Der (Die) Vorsitzende hat das Ergebnis festzustellen und bekannt zu machen. Wird das Ergebnis von einem Ratsmitglied angezweifelt, so wird noch einmal abgestimmt und das Ergebnis mit Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festgehalten.</p> <p>(2) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Die Ratsmitglieder werden namentlich aufgerufen, sie haben mit "Ja" oder "Nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p> <p>(4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>(5) Der (Die) Vorsitzende bestimmt für die Auszählung der Stimmen mehrere Mitglieder aus den Fraktionen des Rates.</p> <p>(6) Die Abstimmungsergebnisse bei namentlicher oder geheimer Abstimmung werden von dem (der) Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>	<p>anwesenden Ratsmitgliedern beschlossen wird. Der (Die) Vorsitzende hat das Ergebnis festzustellen und bekannt zu machen. Wird das Ergebnis von einem Ratsmitglied angezweifelt, so wird noch einmal abgestimmt und das Ergebnis mit Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festgehalten.</p> <p>(2) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Die Ratsmitglieder werden namentlich aufgerufen, sie haben mit "Ja" oder "Nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p> <p>(4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>(5) Der (Die) Vorsitzende bestimmt für die Auszählung der Stimmen mehrere Mitglieder aus den Fraktionen des Rates.</p> <p>(6) Die Abstimmungsergebnisse bei namentlicher oder geheimer Abstimmung werden von dem (der) Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied bzw. der (die) Oberbürgermeister(in) der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die für einen Wahlvorgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied bzw. der (die) Oberbürgermeister(in) der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die für einen Wahlvorgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.</p>	

<p>(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.</p> <p>(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.</p>	<p>(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.</p> <p>(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Ordnungsmaßnahmen des (der) Vorsitzenden gegenüber Sitzungsteilnehmern(innen)</p> <p>(1) Der (Die) Vorsitzende ist berechtigt</p> <ul style="list-style-type: none">◆ eine(n) Redner(in), der (die) vom Gegenstand der Beratung abweicht, "zur Sache" zu rufen;◆ eine(n) Sitzungsteilnehmer(in), der (die) sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch sein (ihr) Verhalten die Ordnung verletzt, unter Nennung seines (ihres) Namens "zur Ordnung" zu rufen;◆ einem (einer) Redner(in), der (die) bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes "zur Ordnung" oder dreimal "zur Sache" gerufen worden ist, das Wort zu entziehen. <p>(2) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern(innen) nicht zu Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Ordnungsmaßnahmen des (der) Vorsitzenden gegenüber Sitzungsteilnehmern(innen)</p> <p>(1) Der (Die) Vorsitzende ist berechtigt</p> <ul style="list-style-type: none">◆ eine(n) Redner(in), der (die) vom Gegenstand der Beratung abweicht, "zur Sache" zu rufen;◆ eine(n) Sitzungsteilnehmer(in), der (die) sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch sein (ihr) Verhalten die Ordnung verletzt, unter Nennung seines (ihres) Namens "zur Ordnung" zu rufen;◆ einem (einer) Redner(in), der (die) bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes "zur Ordnung" oder dreimal "zur Sache" gerufen worden ist, das Wort zu entziehen. <p>(2) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern(innen) nicht zu Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ausschließung von Sitzungsteilnehmern(innen)</p> <p>(1) Ein(e) Sitzungsteilnehmer(in), der (die) wiederholt gegen die Ordnung verstößt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem (der) Vorsitzenden nach vorherigem Beschluss des Rates -ohne Aussprache- mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss setzt einen zweimaligen Ordnungsruf voraus.</p> <p>(2) Der (Die) Vorsitzende kann eine(n)</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ausschließung von Sitzungsteilnehmern(innen)</p> <p>(1) Ein(e) Sitzungsteilnehmer(in), der (die) wiederholt gegen die Ordnung verstößt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem (der) Vorsitzenden nach vorherigem Beschluss des Rates -ohne Aussprache- mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss setzt einen zweimaligen Ordnungsruf voraus.</p> <p>(2) Der (Die) Vorsitzende kann eine(n)</p>	

<p>Sitzungsteilnehmer(in) sofort von der Sitzung ausschließen, wenn er (sie) die Ordnung gröblich verletzt. Der Rat befindet in der nächsten Sitzung, ob die Maßnahme berechtigt war.</p> <p>(3) Ein(e) ausgeschlossene(r) Sitzungsteilnehmer(in) hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Kommt er (sie) dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Ordnungsdienst oder die Polizei einzuschalten.</p> <p>(4) Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer(in) an öffentlichen Sitzungen wird hierdurch nicht berührt.</p> <p>(5) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann der Rat beschließen, dass dem Mitglied des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung</p> <p>Entsteht während der Sitzung des Rates störende Unruhe, kann der (die) Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Kann er (sie) sich kein Gehör verschaffen, verlässt er (sie) seinen (ihren) Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Ist es nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß weiterzuführen, kann sie der (die) Vorsitzende endgültig beenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern(innen)</p> <p>Die (Der) Vorsitzende kann Zuhörern(innen), die anhaltend und störend Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder in anderer Weise auf die Verhandlungen Einfluss nehmen, ermahnen, ihr störendes Verhalten einzustellen. Als Störungen können auch das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme gemahnt werden. Nach erfolgter Mahnung kann der (die) Vorsitzende den oder die Störer(in) durch den Ordnungsdienst oder die Polizei aus dem Zuhörerbereich weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.</p>	<p>Sitzungsteilnehmer(in) sofort von der Sitzung ausschließen, wenn er (sie) die Ordnung gröblich verletzt. Der Rat befindet in der nächsten Sitzung, ob die Maßnahme berechtigt war.</p> <p>(3) Ein(e) ausgeschlossene(r) Sitzungsteilnehmer(in) hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Kommt er (sie) dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Ordnungsdienst oder die Polizei einzuschalten.</p> <p>(4) Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer(in) an öffentlichen Sitzungen wird hierdurch nicht berührt.</p> <p>(5) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann der Rat beschließen, dass dem Mitglied des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung</p> <p>Entsteht während der Sitzung des Rates störende Unruhe, kann der (die) Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Kann er (sie) sich kein Gehör verschaffen, verlässt er (sie) seinen (ihren) Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Ist es nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß weiterzuführen, kann sie der (die) Vorsitzende endgültig beenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern(innen)</p> <p>Die (Der) Vorsitzende kann Zuhörern(innen), die anhaltend und störend Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder in anderer Weise auf die Verhandlungen Einfluss nehmen, ermahnen, ihr störendes Verhalten einzustellen. Als Störungen können auch das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme gemahnt werden. Nach erfolgter Mahnung kann der (die) Vorsitzende den oder die Störer(in) durch den Ordnungsdienst oder die Polizei aus dem Zuhörerbereich weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 28 Ton- und Bildträger</p> <p>Aufnahmen auf Ton- und Bildträger dürfen nur gemacht werden, wenn dies von dem (der) Vorsitzenden ausdrücklich zugelassen wird. Der Rat kann auf Antrag darüber befinden. Ein solcher Antrag gilt als Antrag zur Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">3. Niederschriften über die Ratssitzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Niederschriften</p> <p>(1) Über die Sitzungen des Rates ist durch den (die) Schriftführer(in) eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,d) die Tagesordnung,e) den Wortlaut der Beschlüsse, Anträge und Anfragen, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,f) den wesentlichen Inhalt der Beratungen, wenn dies zur Erläuterung der Beschlussfassung erforderlich ist. <p>(2) Die Niederschrift ist von dem (der) Vorsitzenden, einem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied, das an der Beratung und Beschlussfassung aller Tagesordnungspunkte teilgenommen hat, und einem (einer) Schriftführer(in), den (die) der Rat bestellt, zu unterzeichnen. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(3) Die Ratsmitglieder, der (die) Oberbürgermeister(in), die Geschäftsstellen der Bezirksvertretungen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Ton- und Bildträger</p> <p>Aufnahmen auf Ton- und Bildträger dürfen nur gemacht werden, wenn dies von dem (der) Vorsitzenden ausdrücklich zugelassen wird. Der Rat kann auf Antrag darüber befinden. Ein solcher Antrag gilt als Antrag zur Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">3. Niederschriften über die Ratssitzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Niederschriften</p> <p>(1) Über die Sitzungen des Rates ist durch den (die) Schriftführer(in) eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,d) die Tagesordnung,e) den Wortlaut der Beschlüsse, Anträge und Anfragen, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,f) den wesentlichen Inhalt der Beratungen, wenn dies zur Erläuterung der Beschlussfassung erforderlich ist. <p>(2) Die Niederschrift ist von dem (der) Vorsitzenden, einem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied, das an der Beratung und Beschlussfassung aller Tagesordnungspunkte teilgenommen hat, und einem (einer) Schriftführer(in), den (die) der Rat bestellt, zu unterzeichnen. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(3) Die Ratsmitglieder, der (die) Oberbürgermeister(in), die Geschäftsstellen der Bezirksvertretungen und</p>	
--	--	--

<p>der im Rat vertretenen Fraktionen, sowie die Beigeordneten, der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes und die Werkleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erhalten Druckstücke der Niederschrift.</p>	<p>der im Rat vertretenen Fraktionen, sowie die Beigeordneten, der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes und die <u>Betriebsleiter(innen)</u> der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erhalten Druckstücke der Niederschrift.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004</p>
<p>(4) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist bei dem (der) Schriftführer(in) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten.</p>	<p>(4) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist bei dem (der) Schriftführer(in) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten.</p>	
<p>(5) Die Niederschrift soll in der nächsten Sitzung des Rates zur Genehmigung vorgelegt werden. Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind auf Beschluss ihrem wesentlichen Inhalt nach in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird.</p>	<p>(5) Die Niederschrift soll in der nächsten Sitzung des Rates zur Genehmigung vorgelegt werden. Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind auf Beschluss ihrem wesentlichen Inhalt nach in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird.</p>	
<p>(6) Die Sitzungen können zur Erstellung der Niederschrift von dem (der) Schriftführer(in) auf Tonträger aufgenommen werden. Die Aufzeichnung darf außer den Unterzeichnern der Niederschrift anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt für Mitglieder der Verwaltung und des Rates. Die Aufzeichnung wird nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.</p>	<p>(6) Die Sitzungen können zur Erstellung der Niederschrift von dem (der) Schriftführer(in) auf Tonträger aufgenommen werden. Die Aufzeichnung darf außer den Unterzeichnern der Niederschrift anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt für Mitglieder der Verwaltung und des Rates. Die Aufzeichnung wird nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.</p>	
<p style="text-align: center;">4. Kontrolle der Verwaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Informationsrecht</p>	<p style="text-align: center;">4. Kontrolle der Verwaltung</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Informationsrecht</p>	
<p>(1) Dem Rat ist halbjährlich über die noch nicht ausgeführten Beschlüsse schriftlich durch die Verwaltung Bericht zu erstatten.</p>	<p>(1) Dem Rat ist halbjährlich über die noch nicht ausgeführten Beschlüsse schriftlich durch die Verwaltung Bericht zu erstatten.</p>	
<p>(2) Dem Rat ist regelmäßig über die wesentlichen Beschlüsse von Gesellschafts- und Hauptversammlungen der mehrheitlich im Besitz der Stadt Dortmund befindlichen Unternehmen Auskunft zu erteilen.</p>	<p>(2) Dem Rat ist regelmäßig über die wesentlichen Beschlüsse von Gesellschafts- und Hauptversammlungen der mehrheitlich im Besitz der Stadt Dortmund befindlichen Unternehmen Auskunft zu erteilen.</p>	
<p>(3) Die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen</p>	<p>(3) Die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen</p>	

<p>Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>II. Ältestenrat</p> <p>§ 31 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus dem (der) Oberbürgermeister(in), den Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und weiteren von den Fraktionen zu benennenden Ratsmitgliedern, deren Zahl durch Ratsbeschluss festgelegt wird. Im Verhinderungsfalle können Stellvertreter(innen) entsandt werden.</p> <p>(2) Zu bestimmten Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Der Ältestenrat unterstützt den (die) Oberbürgermeister(in) bei der Führung der Geschäfte des Rates. Er behandelt Verstöße gegen diese Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.</p> <p>III. Fraktionen</p> <p>§ 32 Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Ratsmitgliedern bestehen.</p> <p>(2) Die Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitant(inn)en aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitant(inn)en nicht mit.</p>	<p>Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>II. Ältestenrat</p> <p>§ 31 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus dem (der) Oberbürgermeister(in), den Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und weiteren von den Fraktionen zu benennenden Ratsmitgliedern, deren Zahl durch Ratsbeschluss festgelegt wird. Im Verhinderungsfalle können Stellvertreter(innen) entsandt werden.</p> <p>(2) Zu bestimmten Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Der Ältestenrat unterstützt den (die) Oberbürgermeister(in) bei der Führung der Geschäfte des Rates. Er behandelt Verstöße gegen diese Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.</p> <p>III. Fraktionen</p> <p>§ 32 Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens <u>drei</u> Ratsmitgliedern bestehen.</p> <p>(2) Die Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitant(inn)en aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitant(inn)en nicht mit.</p>	<p>Gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 GO NRW neuer Fassung muss eine Fraktion nur noch aus drei Ratsmitgliedern bestehen.</p>
---	--	---

<p>(3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss.</p> <p>(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem (der) Oberbürgermeister(in) von dem (der) Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des (der) Fraktionsvorsitzenden, seiner (ihrer) Stellvertreter(in/innen), aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder einschließlich der Hospitant(inn)en und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter(innen) der Fraktion enthalten.</p> <p>Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem (der) Oberbürgermeister(in) ebenfalls anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden sind, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Ratsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter(in) der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht.</p> <p>Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv der Stadt zur Aufbewahrung abzugeben.</p>	<p>(3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss.</p> <p>(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem (der) Oberbürgermeister(in) von dem (der) Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des (der) Fraktionsvorsitzenden, seiner (ihrer) Stellvertreter(in/innen), aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder einschließlich der Hospitant(inn)en und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter(innen) der Fraktion enthalten.</p> <p>Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem (der) Oberbürgermeister(in) ebenfalls anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden sind, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Ratsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter(in) der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht.</p> <p>Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv der Stadt zur Aufbewahrung abzugeben.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">IV. Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Grundregel</p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz, durch eine vom Rat beschlossene besondere Geschäftsordnung für einen bestimmten Ausschuss oder durch § 34 dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Der (Die) Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit den zuständigen Beigeordneten bzw. den Werkleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen fest.</p> <p>(2) Die Einladung und die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse sind den ordentlichen Mitgliedern, dem (der) Oberbürgermeister(in), den zuständigen Beigeordneten, den Werkleitern(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, sofern die Ausschüsse die Funktion des Werksausschusses wahrnehmen und den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung.</p> <p>(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Ausschüssen unterrichtet der (die) Oberbürgermeister(in) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Sätze 1 bis 3 bedarf.</p> <p>(4) Soweit das vom Rat gewählte Mitglied verhindert ist, kann es in der vom Rat beschlossenen Reihenfolge von einem Ratsmitglied seiner Fraktion vertreten werden. Die Mitglieder in Ausschüssen unterrichten im Falle ihrer Verhinderung ihre(n) Vertreter(in) und leiten diesem (dieser) die Sitzungsunterlagen zu.</p> <p>(5) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 12 Abs. 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl</p>	<p style="text-align: center;">IV. Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Grundregel</p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz, durch eine vom Rat beschlossene besondere Geschäftsordnung für einen bestimmten Ausschuss oder durch § 34 dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Der (Die) Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit den zuständigen Beigeordneten bzw. den <u>Betriebsleiter</u>(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen fest.</p> <p>(2) Die Einladung und die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse sind den ordentlichen Mitgliedern, dem (der) Oberbürgermeister(in), den zuständigen Beigeordneten, den Werkleitern(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, sofern die Ausschüsse die Funktion des Werksausschusses wahrnehmen und den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung.</p> <p>(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Ausschüssen unterrichtet der (die) Oberbürgermeister(in) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Sätze 1 bis 3 bedarf.</p> <p>(4) Soweit das vom Rat gewählte Mitglied verhindert ist, kann es in der vom Rat beschlossenen Reihenfolge von einem Ratsmitglied seiner Fraktion vertreten werden. Die Mitglieder in Ausschüssen unterrichten im Falle ihrer Verhinderung ihre(n) Vertreter(in) und leiten diesem (dieser) die Sitzungsunterlagen zu.</p> <p>(5) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 12 Abs. 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004</p>
---	--	--

<p>der anwesenden sachkundigen Bürger(innen) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>(6) Der (Die) Oberbürgermeister(in), die Beigeordneten und die Werkleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches bzw. Betriebes verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Niederschriften der Sitzungen sind dem (der) Oberbürgermeister(in) zuzuleiten.</p> <p>(7) Ratsmitglieder können als Zuhörer(innen) an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger(innen), die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer(innen) teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer(in) begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung des Sitzungsgeldes.</p> <p>(8) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Fragen schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten oder Betroffenen anzufordern. Außerdem können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner(innen) gehört werden. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.</p> <p>(9) Wird in einer Sitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Gremium nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Handelt es sich um einen Antrag einer Bezirksvertretung, kann sich der (die) Bezirksvorsteher(in) bzw. im Verhinderungsfall dessen (deren) Stellvertreter(in) an der Beratung beteiligen.</p> <p>(10) Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine(n) sachkundige(n) Bürger(in), der (die) dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der (die) benannte sachkundige Bürger(in) wird vom</p>	<p>der anwesenden sachkundigen Bürger(innen) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</p> <p>(6) Der (Die) Oberbürgermeister(in), die Beigeordneten und die <u>Betriebsleiter(innen)</u> der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches bzw. Betriebes verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Niederschriften der Sitzungen sind dem (der) Oberbürgermeister(in) zuzuleiten.</p> <p>(7) Ratsmitglieder können als Zuhörer(innen) an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger(innen), die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer(innen) teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer(in) begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung des Sitzungsgeldes.</p> <p>(8) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Fragen schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten oder Betroffenen anzufordern. Außerdem können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner(innen) gehört werden. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.</p> <p>(9) Wird in einer Sitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Gremium nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Handelt es sich um einen Antrag einer Bezirksvertretung, kann sich der (die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> bzw. im Verhinderungsfall dessen (deren) Stellvertreter(in) an der Beratung beteiligen.</p> <p>(10) Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine(n) sachkundige(n) Bürger(in), der (die) dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der (die) benannte sachkundige Bürger(in) wird vom</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004</p> <p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p>
--	--	--

<p>Rat zum beratenden Mitglied des Ausschusses bestellt. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sieben Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von dem (der) Oberbürgermeister(in) noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich bei dem (der) Oberbürgermeister(in) Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p>Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen.</p> <p>Nimmt der (die) Oberbürgermeister(in) nicht an der Sitzung teil, beginnt seine (ihre) Einspruchsfrist mit dem Tage, an dem er (sie) von dem Beschluss schriftlich Kenntnis erlangt hat. Der (Die) Oberbürgermeister(in) unterrichtet unverzüglich den (die) Vorsitzende(n) des Ausschusses.</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p> <p>(3) § 54 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">V. Kommissionen</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Zusammensetzung und Verfahren</p> <p>Der Rat kann durch Beschluss Kommissionen zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit und der Ausschussarbeit in einzelnen Bereichen bilden. Mitglieder in Kommissionen können neben dem (der) Oberbürgermeister(in), Ratsmitgliedern Bezirksvertretern(innen) und sachkundigen Bürgern(innen) und sachkundigen Einwohnern(innen) auch Vertreter(innen) von Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Verbänden sein. Der Rat regelt das Verfahren der Kommissionen in besonderen Geschäftsordnungen.</p>	<p>Rat zum beratenden Mitglied des Ausschusses bestellt. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sieben Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von dem (der) Oberbürgermeister(in) noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich bei dem (der) Oberbürgermeister(in) Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p>Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen.</p> <p>Nimmt der (die) Oberbürgermeister(in) nicht an der Sitzung teil, beginnt seine (ihre) Einspruchsfrist mit dem Tage, an dem er (sie) von dem Beschluss schriftlich Kenntnis erlangt hat. Der (Die) Oberbürgermeister(in) unterrichtet unverzüglich den (die) Vorsitzende(n) des Ausschusses.</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p> <p>(3) § 54 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">V. Kommissionen</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Zusammensetzung und Verfahren</p> <p>Der Rat kann durch Beschluss Kommissionen zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit und der Ausschussarbeit in einzelnen Bereichen bilden. Mitglieder in Kommissionen können neben dem (der) Oberbürgermeister(in), Ratsmitgliedern Bezirksvertretern(innen) und sachkundigen Bürgern(innen) und sachkundigen Einwohnern(innen) auch Vertreter(innen) von Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Verbänden sein. Der Rat regelt das Verfahren der Kommissionen in besonderen Geschäftsordnungen.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">VI. Bezirksvertretungen</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Grundregel</p> <p>Auf die Mitglieder und das Verfahren in Bezirksvertretungen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder durch § 38 dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Abweichungen für das Verfahren der Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Der (Die) Bezirksvorsteher(in) setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem (der) von dem (der) Oberbürgermeister(in) hierfür Beauftragten fest.</p> <p>(2) Zu den Sitzungen der Bezirksvertretungen sind die ordentlichen Mitglieder, der (die) Oberbürgermeister(in) und die gem. § 36 Abs. 6 Satz 1 GO NRW beratenden Mitglieder einzuladen. Der Einladung sind grundsätzlich die Sitzungsunterlagen beizufügen. Die Sitzungsunterlagen sind auch den Geschäftsstellen der Ratsfraktionen zuzuleiten.</p> <p>(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Bezirksvertretungssitzung unterrichtet der (die) Oberbürgermeister(in) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Sätze 1 bis 3 bedarf.</p> <p>(4) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm (Ihr) ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind auch sie zu allen Sitzungen einzuladen. Die Niederschrift der Sitzungen der Bezirksvertretungen sind dem (der) <u>Oberbürgermeister(in)</u> und den beratenden Ratsmitgliedern zuzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;">VI. Bezirksvertretungen</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Grundregel</p> <p>Auf die Mitglieder und das Verfahren in Bezirksvertretungen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder durch § 38 dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Abweichungen für das Verfahren der Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Der (Die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem (der) von dem (der) Oberbürgermeister(in) hierfür Beauftragten fest.</p> <p>(2) Zu den Sitzungen der Bezirksvertretungen sind die ordentlichen Mitglieder, der (die) Oberbürgermeister(in) und die gem. § 36 Abs. 6 Satz 1 GO NRW beratenden Mitglieder einzuladen. Der Einladung sind grundsätzlich die Sitzungsunterlagen beizufügen. Die Sitzungsunterlagen sind auch den Geschäftsstellen der Ratsfraktionen zuzuleiten.</p> <p>(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Bezirksvertretungssitzung unterrichtet der (die) Oberbürgermeister(in) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Sätze 1 bis 3 bedarf.</p> <p>(4) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm (Ihr) ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind auch sie zu allen Sitzungen einzuladen. Die Niederschrift der Sitzungen der Bezirksvertretungen sind dem (der) Oberbürgermeister(in) und den beratenden Ratsmitgliedern zuzuleiten.</p>	<p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p>
--	--	---

<p>(5) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner(innen) gehört werden. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.</p>	<p>(5) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner(innen) gehört werden. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.</p>	
<p>(6) Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Eine Fraktion besteht abweichend von § 32 Abs. 1 aus mindestens 2 Mitgliedern der Bezirksvertretung.</p>	<p>(6) Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Eine Fraktion besteht abweichend von § 32 Abs. 1 aus mindestens 2 Mitgliedern der Bezirksvertretung.</p>	
<p>(7) Für die Niederschrift gilt § 29 entsprechend.</p>	<p>(7) Für die Niederschrift gilt § 29 entsprechend.</p>	
<p>(8) Die Bezirksvertretungen sollen Einwohnerfragestunden vorsehen, in denen auch Anregungen und Beschwerden behandelt werden können.</p>	<p>(8) Die Bezirksvertretungen sollen Einwohnerfragestunden <u>für die Einwohner(innen) des Stadtbezirks vorsehen</u>, in denen auch Anregungen und Beschwerden behandelt werden können.</p>	<p>Klarstellung, dass in den Einwohnerfragestunden der Bezirksvertretungen nur Einwohner(innen) des Stadtbezirks frageberechtigt sein sollen</p>
<p>(9) Die Bezirksvertretungen können durch Beschluss festlegen, ob eine Fragestunde für Einwohner(innen) in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen wird oder als ständiger Punkt in jeder Sitzung vorzusehen ist. Die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in einer gesonderten Sitzung ist zulässig. Die Fragestunde dauert höchstens 60 Minuten.</p>	<p>(9) Die Bezirksvertretungen können durch Beschluss festlegen, ob eine Fragestunde für Einwohner(innen) <u>des Stadtbezirks</u> in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen wird oder als ständiger Punkt in jeder Sitzung vorzusehen ist. Die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in einer gesonderten Sitzung ist zulässig. Die Fragestunde dauert höchstens 60 Minuten.</p>	<p>Klarstellung, dass in den Einwohnerfragestunden der Bezirksvertretungen nur Einwohner(innen) des Stadtbezirks frageberechtigt sein sollen</p>
<p>(10) Jede(r) Einwohner(in) ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes Anfragen an den (die) Bezirksvorsteher(in) oder über den (die) Bezirksvorsteher(in) an den (die) Vertreter(in) des (der) Oberbürgermeister(in), eine Fraktion oder ein Mitglied der Bezirksvertretung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf den Aufgabenkreis der Bezirksvertretung beziehen.</p>	<p>(10) Jede(r) Einwohner(in) <u>des Stadtbezirks</u> ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes Anfragen an den (die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> oder über den (die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> an den (die) Vertreter(in) des (der) Oberbürgermeister(in), eine Fraktion oder ein Mitglied der Bezirksvertretung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf den Aufgabenkreis der Bezirksvertretung beziehen.</p>	<p>Klarstellung, dass in den Einwohnerfragestunden der Bezirksvertretungen nur Einwohner(innen) des Stadtbezirks frageberechtigt sein sollen</p> <p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p>
<p>(11) Melden sich mehrere Einwohner(innen) gleichzeitig, bestimmt der (die) Bezirksvorsteher(in) die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede(r) Einwohner(in) ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen/-bemerkungen, die im Zusammenhang mit der Hauptfrage/den Anregungen und Beschwerden stehen müssen, zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung/Stellungnahme in der Sitzung nicht möglich, kann der (die) Fragesteller(in)/Petent(in)</p>	<p>(11) Melden sich mehrere Einwohner(innen) gleichzeitig, bestimmt der (die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede(r) Einwohner(in) ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen/-bemerkungen, die im Zusammenhang mit der Hauptfrage/den Anregungen und Beschwerden stehen müssen, zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung/Stellungnahme in der Sitzung nicht möglich, kann der (die)</p>	<p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p>

<p>auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden. Diese ist der Niederschrift als Anlage beizufügen. Darüber hinaus muss die Niederschrift den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten enthalten.</p>	<p>Fragesteller(in)/Petent(in) auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden. Diese ist der Niederschrift als Anlage beizufügen. Darüber hinaus muss die Niederschrift den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten enthalten.</p>	
<p>(12) Für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW ist die Geschäftsordnung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden mit Ausnahme der Regelungen des § 2 Absatz 2, Satz 1, 3. Halbsatz und Satz 3 Geschäftsordnung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(12) Für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW ist die Geschäftsordnung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden mit Ausnahme der Regelungen des <u>§ 2 Absatz 2 Satz 3</u> Geschäftsordnung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Korrektur der Verweisung auf § 2 Abs. 2 GeschO ABÖAB, da die bisherige Verweisung auf „§ 2 Absatz 2 Satz 1 3. Halbsatz“ fehlerhaft war; richtig ist der Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 3 GeschO ABÖAB</p>
<p>(13) Den Bezirksvertretungen ist halbjährlich über die Ausführung der Beschlüsse schriftlich durch die Verwaltung Bericht zu erstatten.</p>	<p>(13) Den Bezirksvertretungen ist halbjährlich über die Ausführung der Beschlüsse schriftlich durch die Verwaltung Bericht zu erstatten.</p>	
<p>(14) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer(innen) teilzunehmen. Im Übrigen gelten für sie die Regelungen gemäß § 10 Abs. 1.</p>	<p>(14) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer(innen) teilzunehmen. Im Übrigen gelten für sie die Regelungen gemäß § 10 Abs. 1.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39 Widerspruch gegen Beschlüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Widerspruch gegen Beschlüsse</p>	
<p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) oder der (die) Bezirksvorsteher(in) können einem Beschluss der Bezirksvertretung spätestens am vierzehnten Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Beschluss das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattgefunden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der (die) Widersprechende das verlangt.</p>	<p>(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) oder der (die) <u>Bezirksbürgermeister(in)</u> können einem Beschluss der Bezirksvertretung spätestens am vierzehnten Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Beschluss das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattgefunden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der (die) Widersprechende das verlangt.</p>	<p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p>

<p>(2) Nimmt der (die) Oberbürgermeister(in) nicht an einer Sitzung teil, sind ihm (ihr) zur Wahrung der im Abs. 1 genannten Frist die Beschlüsse der Bezirksvertretung spätestens am siebten Tag nach der Sitzung schriftlich vorzulegen.</p> <p>(3) § 54 Abs. 3 GO NRW gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">VII. Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen vom 11.07.1991, zuletzt geändert am 10.10.1996, außer Kraft.</p>	<p>(2) Nimmt der (die) Oberbürgermeister(in) nicht an einer Sitzung teil, sind ihm (ihr) zur Wahrung der im Abs. 1 genannten Frist die Beschlüsse der Bezirksvertretung spätestens am siebten Tag nach der Sitzung schriftlich vorzulegen.</p> <p>(3) § 54 Abs. 3 GO NRW gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">VII. Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.</p> <p><u>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen vom 22.05.2003, zuletzt geändert am 28.09.2006, außer Kraft.</u></p>	<p>Regelung zur Außerkraftsetzung der bisherigen Geschäftsordnung nebst Änderung</p>
--	---	--

Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom _____

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Dortmund oder eines Dortmunder Stadtbezirkes.

§ 2 Bürgerbegehren

In § 26 GO NRW ist die Möglichkeit von Bürgerbegehren vorgesehen. Über die dort getroffenen Regelungen hinaus, ist wie folgt zu verfahren:

(1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden, werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entgegengenommen.

(2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden, werden durch den Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin entgegengenommen, der/die das Bürgerbegehren zur Prüfung der Zulässigkeit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zuleitet.

(3) Der Rat bzw. die betroffene Bezirksvertretung sind unverzüglich durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu informieren.

(4) Der Rat der Stadt stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Prüfungsergebnis über die Zulässigkeit.

(5) Soweit zu der unter Absatz 4 vorgesehenen Sitzung bereits eine fachliche Stellungnahme vorliegt bzw. mündlich vorgetragen wird, kann - bei zulässigem Begehren - in der Sache beraten werden. Ansonsten und bei Angelegenheiten in der Zuständigkeit einer Bezirksvertretung findet die Beratung in einer darauffolgenden Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung statt.

(6) Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind zur Beratung der Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen. Es ist ihnen dabei die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens im Rahmen der sachlichen Beratung einzuräumen. Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind schriftlich über die Beschlüsse des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu informieren.

§ 3 Bürgerentscheid

Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Soweit nicht in § 26 GO NRW geregelt, ist die Durchführung eines Bürgerentscheides in den §§ 4 bis 17 dieser Satzung festgelegt. Die genannten Vorschriften gelten auch für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides (§ 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW).

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Oberbürgermeister/

Die Oberbürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Die Beisitzer/Die Beisitzerinnen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin auch von dem Vorsteher/der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 5 Stimmbezirke

(1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

(2) Auf der Grundlage der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl sind für jeden Kommunalwahlbezirk mindestens 2 Stimmbezirke vorzusehen. Die Zahl der Abstimmungsberechtigten soll je Stimmbezirk 5.000 nicht überschreiten.

§ 6 Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid in Dortmund seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

(2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist

(a) derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

(b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 7 Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmungsberechtigter/Eine Abstimmungsberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 8 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger/Die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk innerhalb Dortmunds oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen oder online bereit zu halten.

§ 9 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin jeden Abstimmungsberechtigten/jede Abstimmungsberechtigte, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - (a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
 - (b) den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 - (c) den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 - (d) den Text der zu entscheidenden Frage,
 - (e) die Nummer, unter welcher der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichniseingetragen ist,
 - (f) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an Dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 - (g) die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 - (h) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
 - (i) ein Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines.

§ 10 Abstimmungsbuch

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsbuch der Stadt Dortmund (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes der Stadt Dortmund, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist) zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Termin der Abstimmung.

(2) Das Abstimmungsbuch enthält:

1. Unterrichtung des Oberbürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung
2. Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze, sachliche Einwendung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktion(en), die das Bürgerbegehren abgelehnt hat/haben.
4. Eine kurze, sachliche Begründung der Fraktion(en), die dem Bürgerbegehren zugestimmt hat/haben .
5. Eine Übersicht über die Stimmenempfehlungen der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.
6. Der/Die Vertretungsberechtigte/n des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Oberbürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte (Zf. 2 bis 4).
7. Über die angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte müssen sich die unter Zf. 6 genannten Beteiligten einvernehmlich verständigen. Wird keine einvernehmliche Einigung erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsbuch auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmenempfehlung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen zu reduzieren.

(3) Das Abstimmungsbuch wird zusammen mit den Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten zugesandt. Das Abstimmungsbuch wird auch auf der Homepage der Stadt Dortmund bereit gehalten.

§ 11

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Sofern die Dreimonatsfrist nach § 26 Abs. 6 GO NRW ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gewahrt ist, wird der Tag nach folgender Maßgabe bestimmt:

1. Die Abstimmung findet frühestens am vierten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat statt.
2. Findet zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.

(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides durch den Rat der Stadt macht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- (a) den Tag des Bürgerentscheids,
- (b) den Text der zu entscheidenden Frage.

(4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- (a) den Hinweis, dass sich der jeweilige Stimmbezirk und der jeweilige Abstimmungsraum aus den Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,

(b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,

(c) den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der/die Abstimmende bei Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann,

(d) den Hinweis, dass der/die Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,

(e) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 12 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 13 Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Der/Die Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt sie geheim ab.

(2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

(3) Zur Stimmabgabe wirft der/die Abstimmende seinen/ihren gefalteten Stimmzettel in die Abstimmungsurne.

(4) Die Abstimmung findet persönlich statt. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

(5) Ein barrierefreier Zugang zur Stimmabgabe muss möglich sein.

§ 15
Stimmabgabe per Brief

(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag

(a) seinen/ihren Stimmschein,

(b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

(2) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 13 Abs. 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 16
Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

(a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

(b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,

(c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,

(d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

(e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,

(f) der Wähler/die Wählerin oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung

an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

(g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

(h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.

(4) Die Stimme eines/einer Abstimmenden, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor oder an dem Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 17
Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- (a) nicht amtlich hergestellt ist,
- (b) keine Kennzeichnung enthält,
- (c) den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- (d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 19 Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne von § 26 Abs. 7 GO NRW entschieden.

(3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 20 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. 8. 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV NRW 1112) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 -11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 - 22, 33 - 60, 63, 81 - 84.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 19.08.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, vom 22.08.2003) außer Kraft.

Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 19.08.2003	Neufassung der Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden (Entwurf) - Änderungen durch Unterstreichung gekennzeichnet -	Erläuterungen
<p>Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 24.07.2003 folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Dortmund oder eines Dortmunder Stadtbezirkes.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Bürgerbegehren</p> <p>In § 26 GO NRW ist die Möglichkeit von Bürgerbegehren vorgesehen. Über die dort getroffenen Regelungen hinaus, ist wie folgt zu verfahren:</p> <p>(1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden, werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entgegengenommen.</p> <p>(2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden, werden durch den Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin entgegengenommen, der/die das Bürgerbegehren zur Prüfung der Zulässigkeit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zuleitet.</p> <p>(3) Der Rat bzw. die betroffene Bezirksvertretung sind unverzüglich durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu informieren.</p> <p>(4) Der Rat der Stadt stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Prüfungsergebnis über die Zulässigkeit.</p>	<p>Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am (...) folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Dortmund oder eines Dortmunder Stadtbezirkes.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Bürgerbegehren</p> <p>In § 26 GO NRW ist die Möglichkeit von Bürgerbegehren vorgesehen. Über die dort getroffenen Regelungen hinaus, ist wie folgt zu verfahren:</p> <p>(1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden, werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entgegengenommen.</p> <p>(2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden, werden durch <u>den Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin</u> entgegengenommen, der/die das Bürgerbegehren zur Prüfung der Zulässigkeit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zuleitet.</p> <p>(3) Der Rat bzw. die betroffene Bezirksvertretung sind unverzüglich durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu informieren.</p> <p>(4) Der Rat der Stadt stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Prüfungsergebnis über die Zulässigkeit.</p>	<p>Einfügung des neuen Beschlussdatums</p> <p>Einführung der Bezeichnung „Bezirksbürgermeister(in)“ gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 GO NRW neuer Fassung in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2007</p>

<p>(5) Soweit zu der unter Absatz 4 vorgesehenen Sitzung bereits eine fachliche Stellungnahme vorliegt bzw. mündlich vorgetragen wird, kann - bei zulässigem Begehren - in der Sache beraten werden. Ansonsten und bei Angelegenheiten in der Zuständigkeit einer Bezirksvertretung findet die Beratung in einer darauffolgenden Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung statt.</p> <p>(6) Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind zur Beratung der Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen. Es ist ihnen dabei die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens im Rahmen der sachlichen Beratung einzuräumen. Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind schriftlich über die Beschlüsse des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu informieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Bürgerentscheid</p> <p>Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Soweit nicht in § 26 GO NRW geregelt, ist die Durchführung eines Bürgerentscheides in den §§ 4 bis 17 dieser Satzung festgelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Die Beisitzer/Die Beisitzerinnen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin auch von dem Vorsteher/der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.</p>	<p>(5) Soweit zu der unter Absatz 4 vorgesehenen Sitzung bereits eine fachliche Stellungnahme vorliegt bzw. mündlich vorgetragen wird, kann - bei zulässigem Begehren - in der Sache beraten werden. Ansonsten und bei Angelegenheiten in der Zuständigkeit einer Bezirksvertretung findet die Beratung in einer darauffolgenden Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung statt.</p> <p>(6) Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind zur Beratung der Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen. Es ist ihnen dabei die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens im Rahmen der sachlichen Beratung einzuräumen. Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind schriftlich über die Beschlüsse des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu informieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Bürgerentscheid</p> <p>Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Soweit nicht in § 26 GO NRW geregelt, ist die Durchführung eines Bürgerentscheides in den §§ 4 bis 17 dieser Satzung festgelegt. <u>Die genannten Vorschriften gelten auch für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides (§ 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW).</u></p> <p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Die Beisitzer/Die Beisitzerinnen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin auch von dem Vorsteher/der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.</p>	<p>Anpassung an § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW, der die Möglichkeit eines Ratsbürgerentscheides vorsieht</p>
---	---	---

<p>(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Stimmbezirke</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.</p> <p>(2) Auf der Grundlage der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl sind für jeden Kommunalwahlbezirk mindestens 2 Stimmbezirke vorzusehen. Die Zahl der Abstimmungsberechtigten soll je Stimmbezirk 5.000 nicht überschreiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Abstimmungsberechtigung</p> <p>(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten in Dortmund seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat.</p> <p>(2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist</p> <p>(a) derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,</p> <p>(b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Stimmschein</p> <p>(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.</p>	<p>(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Stimmbezirke</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.</p> <p>(2) Auf der Grundlage der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl sind für jeden Kommunalwahlbezirk mindestens 2 Stimmbezirke vorzusehen. Die Zahl der Abstimmungsberechtigten soll je Stimmbezirk 5.000 nicht überschreiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Abstimmungsberechtigung</p> <p>(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens <u>seit dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid</u> in Dortmund seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat <u>oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.</u></p> <p>(2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist</p> <p>(a) derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,</p> <p>(b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Stimmschein</p> <p>(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.</p>	<p>Anpassung an § 7 KWahlG neuer Fassung</p> <p>Anpassung an § 7 KWahlG neuer Fassung</p>
--	--	---

<p>(2) Ein Abstimmungsberechtigter/Eine Abstimmungsberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Abstimmungsverzeichnis</p> <p>(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Der Bürger/Die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.</p> <p>(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk innerhalb Dortmunds oder durch Brief abstimmen.</p> <p>(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen oder online bereit zu halten.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten</p> <p>(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin jeden Abstimmungsberechtigten/jede Abstimmungsberechtigte, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben</p> <p>(a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,</p> <p>(b) den Stimmbezirk und den Stimmraum,</p> <p>(c) den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,</p> <p>(d) den Text der zu entscheidenden Frage,</p> <p>(e) die Nummer, unter welcher der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichniseingetragen ist,</p> <p>(f) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem</p>	<p>(2) Ein Abstimmungsberechtigter/Eine Abstimmungsberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Abstimmungsverzeichnis</p> <p>(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Der Bürger/Die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.</p> <p>(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk innerhalb Dortmunds oder durch Brief abstimmen.</p> <p>(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen oder online bereit zu halten.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten</p> <p>(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin jeden Abstimmungsberechtigten/jede Abstimmungsberechtigte, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben</p> <p>(a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,</p> <p>(b) den Stimmbezirk und den Stimmraum,</p> <p>(c) den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,</p> <p>(d) den Text der zu entscheidenden Frage,</p> <p>(e) die Nummer, unter welcher der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichniseingetragen ist,</p> <p>(f) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem</p>	
--	--	--

<p>Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an Dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,</p> <p>(g) die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,</p> <p>(h) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.</p> <p>(i) ein Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Abstimmungsbuch</p> <p>(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsbuch der Stadt Dortmund (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes der Stadt Dortmund, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist) zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Termin der Abstimmung.</p> <p>(2) Das Abstimmungsbuch enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unterrichtung des Oberbürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung2. Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.3. Eine kurze, sachliche Einwendung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktion(en), die das Bürgerbegehren abgelehnt hat/haben.4. Eine kurze, sachliche Begründung der Fraktion(en), die dem Bürgerbegehren zugestimmt hat/haben .5. Eine Übersicht über die Stimmenempfehlungen der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.6. Der/Die Vertretungsberechtigte/n des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Oberbürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der	<p>Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an Dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,</p> <p>(g) die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,</p> <p>(h) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.</p> <p>(i) ein Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Abstimmungsbuch</p> <p>(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsbuch der Stadt Dortmund (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes der Stadt Dortmund, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist) zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Termin der Abstimmung.</p> <p>(2) Das Abstimmungsbuch enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unterrichtung des Oberbürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung2. Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.3. Eine kurze, sachliche Einwendung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktion(en), die das Bürgerbegehren abgelehnt hat/haben.4. Eine kurze, sachliche Begründung der Fraktion(en), die dem Bürgerbegehren zugestimmt hat/haben .5. Eine Übersicht über die Stimmenempfehlungen der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.6. Der/Die Vertretungsberechtigte/n des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Oberbürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der	
---	---	--

<p>Texte (Zf. 2 bis 4).</p> <p>7. Über die angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte müssen sich die unter Zf. 6 genannten Beteiligten einvernehmlich verständigen. Wird keine einvernehmliche Einigung erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsbuch auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmenempfehlung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen zu reduzieren.</p> <p>(3) Das Abstimmungsbuch wird zusammen mit den Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten zugesandt. Das Abstimmungsbuch wird auch auf der Homepage der Stadt Dortmund bereit gehalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung</p> <p>(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Sofern die Dreimonatsfrist nach § 26 Abs. 6 GO NRW ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gewahrt ist, wird der Tag nach folgender Maßgabe bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Abstimmung findet frühestens am vierten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat statt.2. Findet zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt. <p>(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides durch den Rat der Stadt macht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">(a) den Tag des Bürgerentscheids,(b) den Text der zu entscheidenden Frage. <p>(4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und</p>	<p>Texte (Zf. 2 bis 4).</p> <p>7. Über die angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte müssen sich die unter Zf. 6 genannten Beteiligten einvernehmlich verständigen. Wird keine einvernehmliche Einigung erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsbuch auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmenempfehlung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen zu reduzieren.</p> <p>(3) Das Abstimmungsbuch wird zusammen mit den Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten zugesandt. Das Abstimmungsbuch wird auch auf der Homepage der Stadt Dortmund bereit gehalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung</p> <p>(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Sofern die Dreimonatsfrist nach § 26 Abs. 6 GO NRW ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gewahrt ist, wird der Tag nach folgender Maßgabe bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Abstimmung findet frühestens am vierten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat statt.2. Findet zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt. <p>(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides durch den Rat der Stadt macht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">(a) den Tag des Bürgerentscheids,(b) den Text der zu entscheidenden Frage. <p>(4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und Stimmräume</p>	
--	---	--

<p>Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:</p> <p>(a) den Hinweis, dass sich der jeweilige Stimmbezirk und der jeweilige Abstimmungsraum aus den Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,</p> <p>(b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehaltenwerden,</p> <p>(c) den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der/die Abstimmende bei Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann,</p> <p>(d) den Hinweis, dass der/die Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,</p> <p>(e) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.</p> <p>(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Stimmzettel</p> <p>Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.</p> <p>(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.</p> <p>(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum</p>	<p>öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:</p> <p>(a) den Hinweis, dass sich der jeweilige Stimmbezirk und der jeweilige Abstimmungsraum aus den Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,</p> <p>(b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehaltenwerden,</p> <p>(c) den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der/die Abstimmende bei Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann,</p> <p>(d) den Hinweis, dass der/die Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,</p> <p>(e) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.</p> <p>(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Stimmzettel</p> <p>Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.</p> <p>(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.</p> <p>(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum</p>	
---	--	--

<p>befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.</p> <p>(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Stimmabgabe</p> <p>(1) Der/Die Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt sie geheim ab.</p> <p>(2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.</p> <p>(3) Zur Stimmabgabe wirft der/die Abstimmende seinen/ihren gefalteten Stimmzettel in die Abstimmungsurne.</p> <p>(4) Die Abstimmung findet persönlich statt. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.</p> <p>(5) Ein barrierefreier Zugang zur Stimmabgabe muss möglich sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Stimmabgabe per Brief</p> <p>(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag</p> <p>(a) seinen/ihren Stimmschein,</p> <p>(b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.</p> <p>(2) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 13 Abs. 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der</p>	<p>befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.</p> <p>(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Stimmabgabe</p> <p>(1) Der/Die Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt sie geheim ab.</p> <p>(2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.</p> <p>(3) Zur Stimmabgabe wirft der/die Abstimmende seinen/ihren gefalteten Stimmzettel in die Abstimmungsurne.</p> <p>(4) Die Abstimmung findet persönlich statt. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.</p> <p>(5) Ein barrierefreier Zugang zur Stimmabgabe muss möglich sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Stimmabgabe per Brief</p> <p>(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag</p> <p>(a) seinen/ihren Stimmschein,</p> <p>(b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.</p> <p>(2) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 13 Abs. 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der</p>	
---	---	--

<p>Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</p> <p>(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.</p> <p>(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn</p> <p>(a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,</p> <p>(b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,</p> <p>(c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,</p> <p>(d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,</p> <p>(e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,</p> <p>(f) der Wähler/die Wählerin oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,</p> <p>(g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,</p> <p>(h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.</p> <p>Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.</p> <p>(4) Die Stimme eines/einer Abstimmenden, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor oder an dem Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr</p>	<p>Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief</p> <p>(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.</p> <p>(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn</p> <p>(a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,</p> <p>(b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,</p> <p>(c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,</p> <p>(d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,</p> <p>(e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,</p> <p>(f) der Wähler/die Wählerin oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,</p> <p>(g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,</p> <p>(h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.</p> <p>Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.</p> <p>(4) Die Stimme eines/einer Abstimmenden, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor oder an dem Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr</p>	
---	---	--

<p>Stimmrecht verliert.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Stimmzählung</p> <p>(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.</p> <p>(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.</p> <p>(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Ungültige Stimmen</p> <p>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <p>(a) nicht amtlich hergestellt ist,</p> <p>(b) keine Kennzeichnung enthält,</p> <p>(c) den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,</p> <p>(d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.</p> <p>(2) Die Frage ist in dem Sinne von § 26 Abs. 7 GO NRW entschieden.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.</p>	<p>Stimmrecht verliert.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Stimmzählung</p> <p>(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.</p> <p>(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.</p> <p>(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Ungültige Stimmen</p> <p>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <p>(a) nicht amtlich hergestellt ist,</p> <p>(b) keine Kennzeichnung enthält,</p> <p>(c) den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,</p> <p>(d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.</p> <p>(2) Die Frage ist in dem Sinne von § 26 Abs. 7 GO NRW entschieden.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 20 Anwendung der Kommunalwahlordnung</p> <p>Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. 8. 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV NRW 1112) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 -11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 - 22, 33 - 60, 63, 81 - 84.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung der Stadt Dortmund für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Anwendung der Kommunalwahlordnung</p> <p>Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. 8. 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV NRW 1112) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 -11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 - 22, 33 - 60, 63, 81 - 84.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Inkrafttreten</p> <p><u>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 19.08.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, vom 22.08.2003) außer Kraft.</u></p>	<p>Regelung des Inkrafttretens der neuen Satzung; zugleich tritt die bisherige Satzung außer Kraft</p>
--	--	--

Anlage „Stadtbezirksgrenzänderungen“

1. Änderungsvorschläge der Vermessungs- und Katasteramtes

Nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund sind die Grenzen der Stadtbezirke flurstücksscharf in einer besonderen Ausfertigung des amtlichen Katasterwerks darzustellen. Das Vermessungs- und Katasteramt weist deshalb auf die Notwendigkeit folgender Anpassungen der Stadtbezirksgrenzen an bereits erfolgte Flurstücksgrenzverschiebungen bzw. -bildungen hin:

1.1 Wischlinger Weg (siehe Karte 1) (BV Lütgendortmund - Huckarde)

Durch räumliches Wachsen der Siedlungsstrukturen am Wischlinger Weg ist es notwendig, die Stadtbezirksgrenzen zu verlegen. Die neu entstandenen Häuser mit den Haus-Nr. 173, 173a und 173b sollten wie die benachbarten Häuser dem Stadtbezirk Lütgendortmund zugeordnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Die BV Lütgendortmund und Huckarde sind mit der beabsichtigten Stadtbezirksgrenzänderung einverstanden.

Die Stadtbezirksgrenze sollte wie aus Karte 1 ersichtlich verlegt werden.

1.2 B 236 – Freie-Vogel-Straße (siehe Karte 2) (BV Innenstadt-Ost – Aplerbeck)

Durch den Weiterbau der B 236 wurde der Verlauf der Straßengrenzen an der Freie-Vogel-Straße geändert. Die Stadtbezirksgrenze zwischen den Stadtbezirken sollte in westlicher Richtung entlang der Freie-Vogel-Straße verlegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Da die betroffenen BV mit der beabsichtigten Stadtbezirksgrenzänderung einverstanden sind, sollte die Stadtbezirksgrenze wie aus Karte 2 ersichtlich verlegt werden.

1.3 Brackeler Straße (L 663 N) (siehe Karten 3 a u. 3b) (BV Scharnhorst – Brackel)

Durch den Weiterbau der Brackeler Straße in westlicher Richtung wurde der Verlauf der Straßengrenzen geändert. Die Grenze sollte in den beiden angegebenen Bereichen nördlich der Brackeler Straße verlaufen.

Entscheidungsvorschlag

Da die betroffenen BV mit der beabsichtigten Stadtbezirksgrenzänderung einverstanden sind, sollte die Stadtbezirksgrenze wie aus den Karten 3 a und 3b ersichtlich verlegt werden.

2. Änderungsvorschläge der Bezirksvertretungen

2.1 Bezirksvertretung Scharnhorst (siehe Karten 4 und 5)

a) Straßen „Am Dingelkamp“ und „Am Beisenkamp“ -siehe Karte 4-
(betroffene BV: BV Eving)

b) „Kirchderner Wald“ -siehe Karte 5-
(betroffene BV: BV Eving und BV Innenstadt-Nord)

- a) Die BV Scharnhorst setzt sich dafür ein, die Straßen „Am Dingelkamp“ und „ Am Beisenkamp“ (liegen z.Zt. im Stadtbezirk Eving), dem Stadtbezirk Scharnhorst zuzuordnen. Demnach fühlten die Bewohner/-innen dieser Straßen sich mehr als Derner und sähen ihren Lebensmittelpunkt auch in Derne. Der Wunsch dieser Menschen sollte laut BV Scharnhorst entsprochen werden.

Entscheidungsvorschlag

Die BV Eving stimmt der Änderung der Stadtbezirksgrenze in diesem Bereich nicht zu. Der bestehende Grenzverlauf sollte deshalb wie aus Karte 4 ersichtlich beibehalten werden.

- b) Die BV Scharnhorst setzt sich auch dafür ein, dass das „Kirchderner Wäldchen“ komplett dem Stadtbezirk Scharnhorst zugewiesen werden soll. Demzufolge bilde dieses Wäldchen eine Sichtachse entlang der Kirchderner Wohnbebauung. Die Pflege und Unterhaltung des Waldes werde durch die Zuständigkeit nur einer BV wesentlich erleichtert.

Entscheidungsvorschlag

Die BV Eving und die BV Innenstadt- Nord stimmen dem Vorschlag der BV Scharnhorst nicht zu. Die bestehende Grenzziehung sollte deshalb wie aus Karte 5 ersichtlich beibehalten werden.

2.2 Bezirksvertretung Hörde (siehe Karte 6)

Südöstlicher Bereich der Obermarkstraße bis einschließlich Hamsterweg
(betroffene BV: BV Aplerbeck)

Die Kath. St. Kaiser-Heinrich-Kirche, der Kindergarten, das Gemeindehaus und der Friedhof gehören zum Ortsteil Berghofen und damit zum Stadtbezirk Aplerbeck. Diese Einrichtungen der Gemeinde werden aber nach Ansicht der BV Hörde fast ausschließlich von den Bürgern der Ortsteile Höchsten und Holzen genutzt. Räumliches Wachstum von Siedlungsstrukturen, intensive Bebauung auf dem Höchsten und auch in Holzen sind neue Gesichtspunkte und machen nach Ansicht der BV Hörde eine Änderung der Stadtbezirksgrenze notwendig.

Entscheidungsvorschlag

Die BV Aplerbeck lehnt einstimmig eine Änderung der Stadtbezirksgrenze ab. Die bestehende Grenzziehung sollte deshalb wie aus Karte 6 ersichtlich beibehalten werden.

2.3 Bezirksvertretung Hombruch (siehe Karte 7)

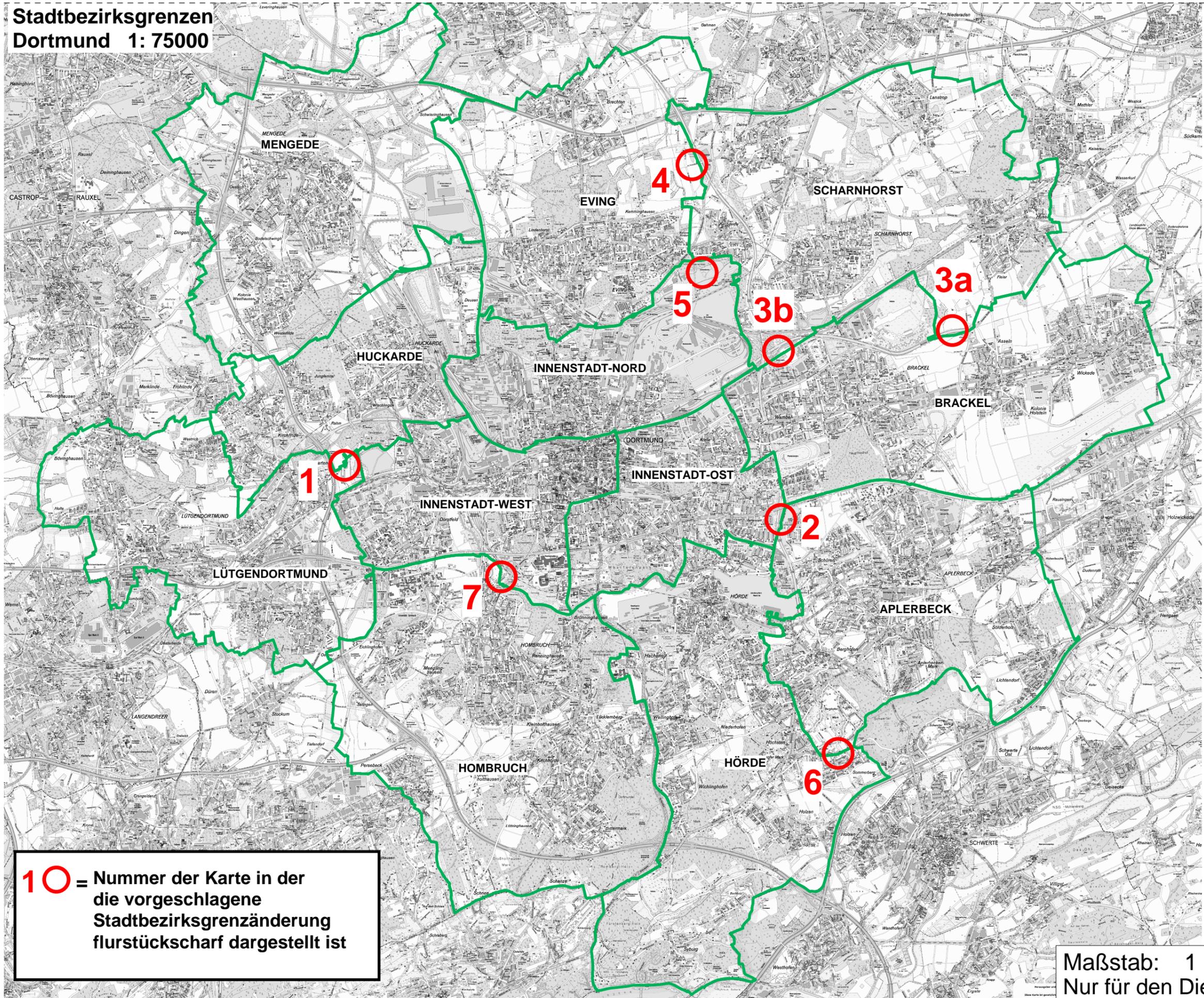
Straße „Diekmüllerbaum 1 – 22“
(betroffene BV: BV Innenstadt-West)

Die BV Hombruch beantragt einstimmig die Änderung der Stadtbezirksgrenze im Bereich „Diekmüllerbaum 1-22“ mit der Begründung, die Bewohner/-innen dieses Straßenabschnittes, die jenseits der Emscher wohnen, fühlten sich dem Stadtbezirk Hombruch zugehörig. Die Eisenbahnlinie werde dagegen als räumlich gravierendere Grenze betrachtet als die jetzige Emscher-Grenze.

Entscheidungsvorschlag

Die BV Innenstadt-West stimmt der Stadtbezirksgrenzänderung nicht zu. Die bestehende Grenzziehung sollte deshalb wie aus Karte 7 ersichtlich beibehalten werden.

**Stadtbezirksgrenzen
Dortmund 1: 75000**



1 ○ = Nummer der Karte in der die vorgeschlagene Stadtbezirksgrenzänderung flurstückscharf dargestellt ist

**Maßstab: 1 : 75000
Nur für den Dienstgebrauch**

2 9609 9

1580

1433

Stadtbezirk
Huckarde

1148
1149

5849

1146

1147

Stadtbezirk
Lütgendortmund

Ω Ω Ω Ω

1135

1136

Verwaltungs-
vorschlag

ca. 1200 m²

Ω Ω Ω Ω

bestehende Stadtbezirksgrenze

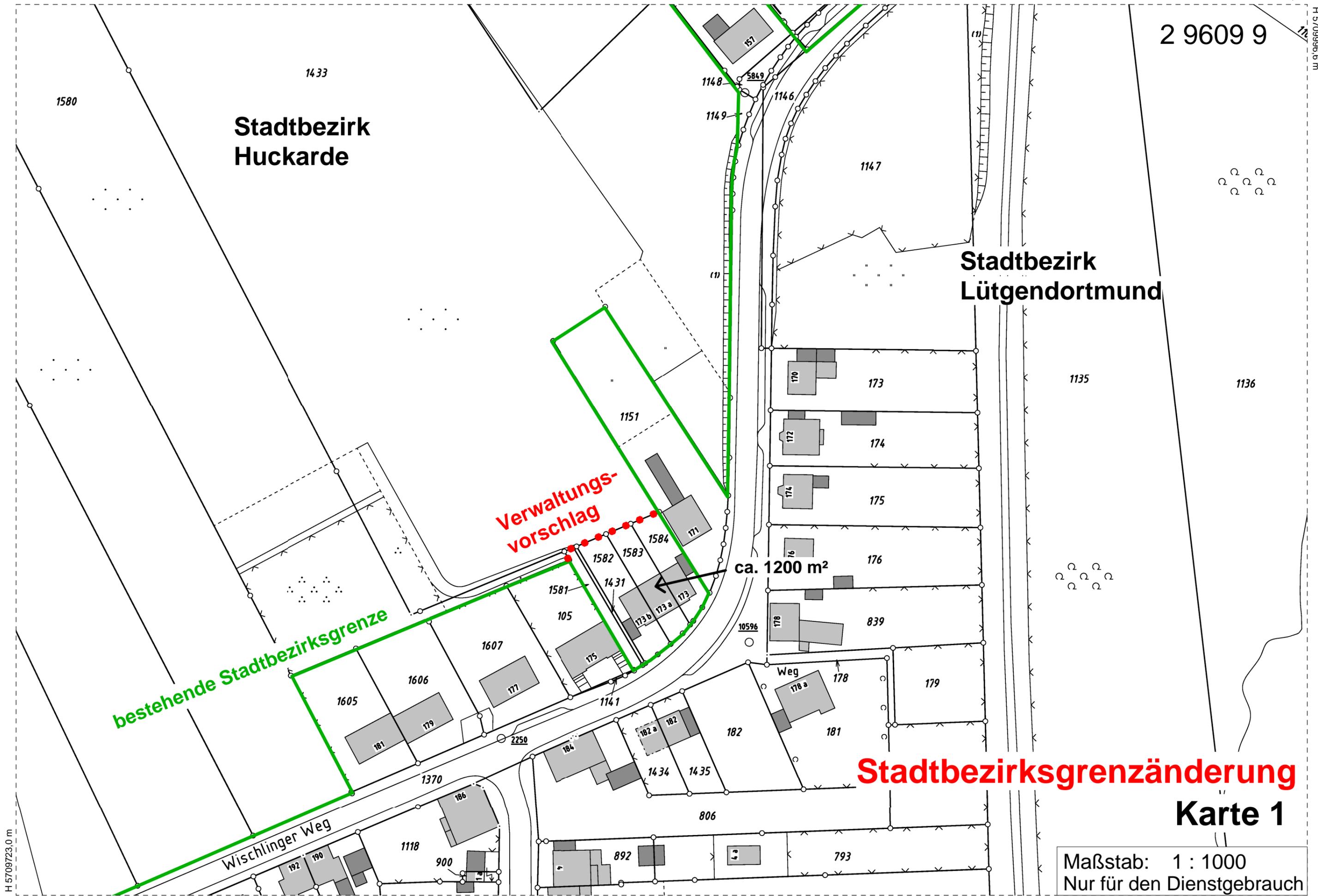
Stadtbezirksgrenzänderung

Karte 1

Maßstab: 1 : 1000
Nur für den Dienstgebrauch

Wischlinger Weg

Weg



3 9708 0

Stadtbezirk Innenstadt-Ost

Verwaltungsvorschlag

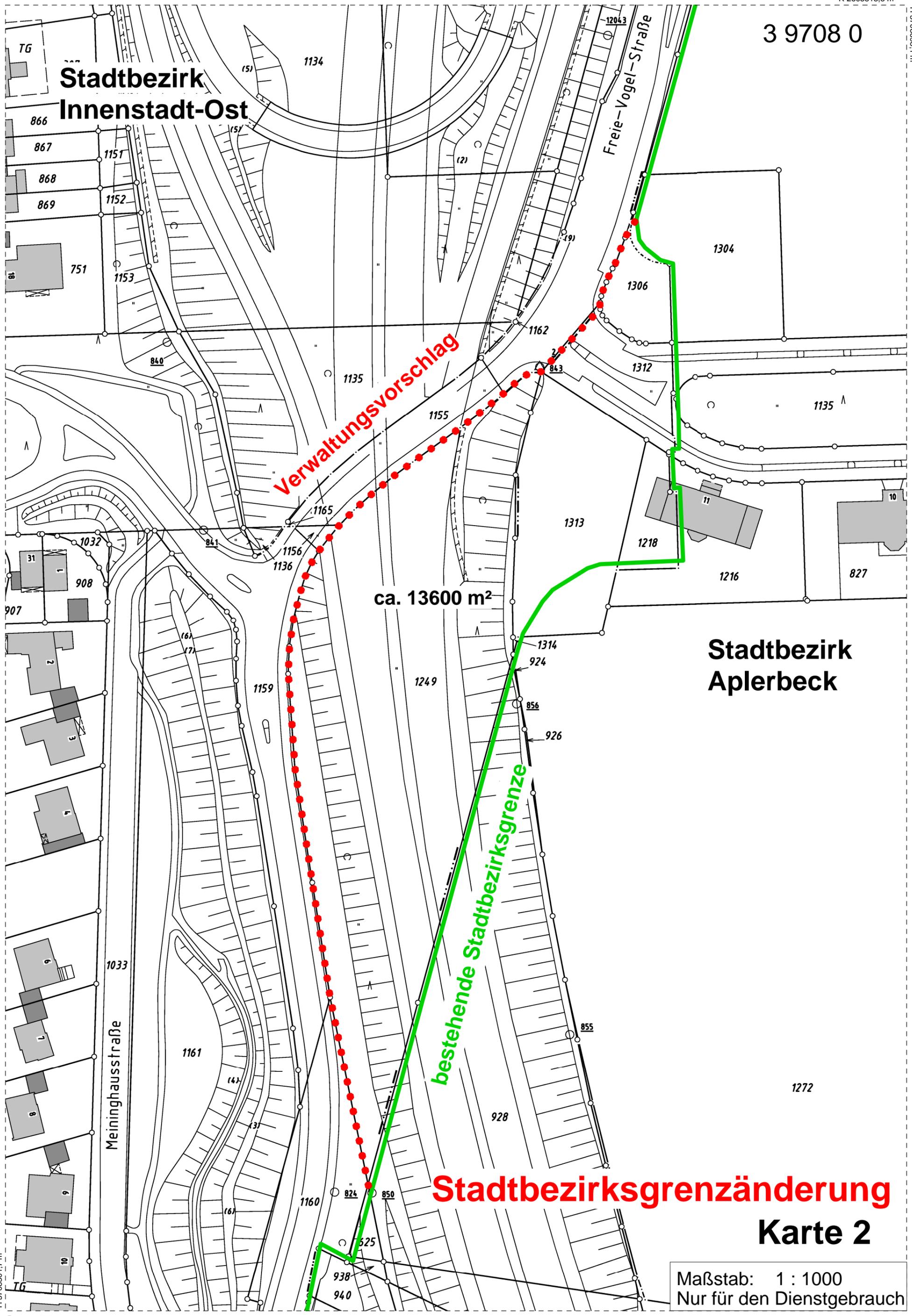
ca. 13600 m²

bestehende Stadtbezirksgrenze

Stadtbezirk Aplerbeck

Stadtbezirksgrenzänderung Karte 2

Maßstab: 1 : 1000
Nur für den Dienstgebrauch



Stadtbezirk Scharnhorst

In den Westkämpen

Verwaltungsvorschlag

In den Buschwiesen

ca. 87500 m²

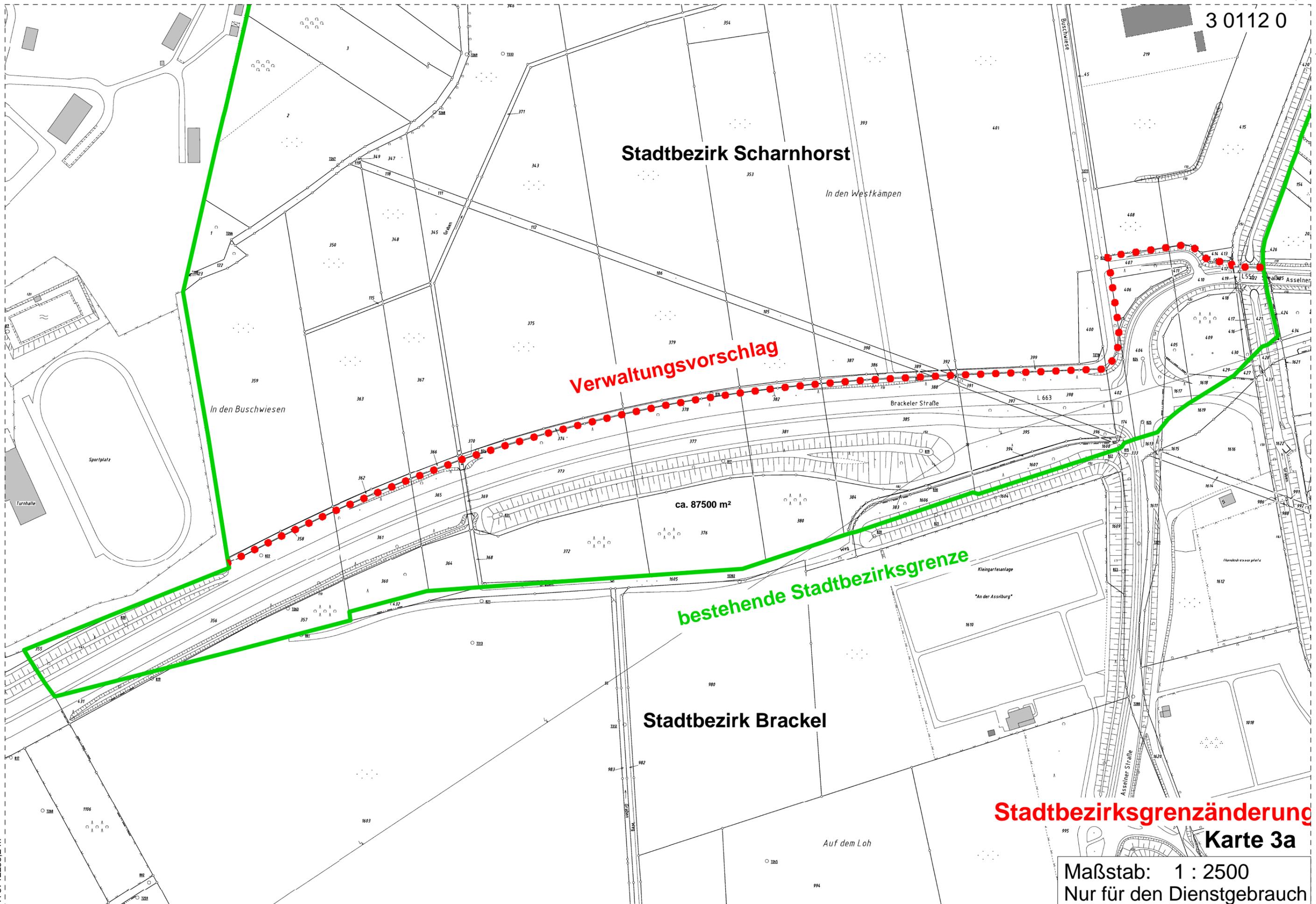
bestehende Stadtbezirksgrenze

Stadtbezirk Brackel

Auf dem Loh

**Stadtbezirksgrenzänderung
Karte 3a**

Maßstab: 1 : 2500
Nur für den Dienstgebrauch



3 0012 0

Stadtbezirk Scharnhorst

359

367

In den Buschwiesen

363

Sportplatz

Turnhalle

Verwaltungsvorschlag

370

366

369

365

361

368

358

364

360

821

822

357

7263

432

801

7313

356

355

141

820

819

431

bestehende Stadtbezirksgrenze

**Stadtbezirksgrenzänderung
zu Karte 3a**

Stadtbezirk Brackel

Maßstab: 1 : 1000
Nur für den Dienstgebrauch

3 0112 0

In den Westkämpen

Stadtbezirk Scharnhorst

Verwaltungsvorschlag

Stadtbezirksgrenzänderung

zu Karte 3a

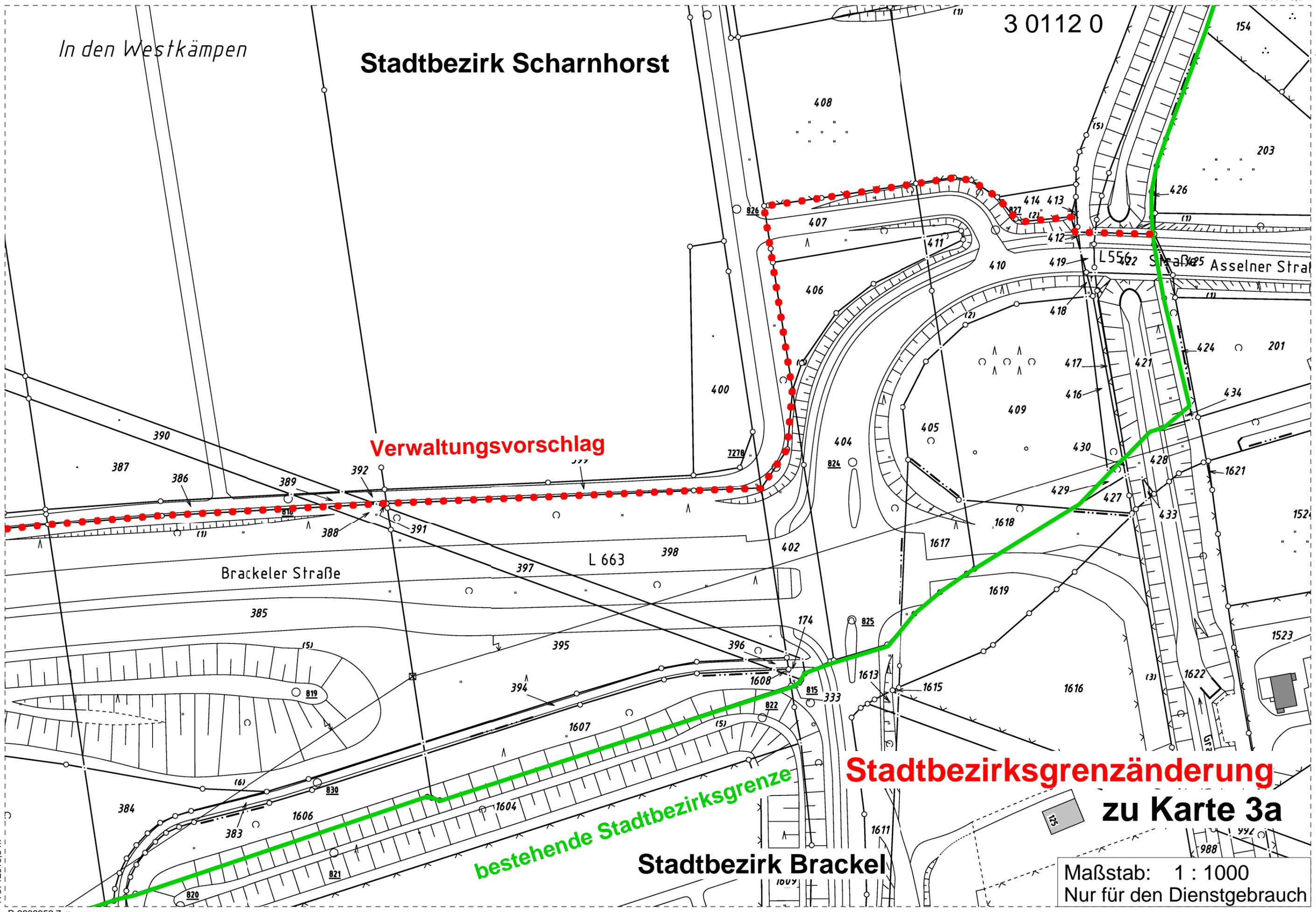
bestehende Stadtbezirksgrenze

Stadtbezirk Brackel

Maßstab: 1 : 1000
Nur für den Dienstgebrauch

Brackeler Straße

Asselner Straße



Stadtbezirk Scharnhorst

Verwaltungsvorschlag

ca. 217500 m²

bestehende Stadtbezirksgrenze

Stadtbezirk
Innenstadt-Nord

Stadtbezirk Brackel

Stadtbezirksgrenzänderung

Karte 3b

Maßstab: 1 : 4000
Nur für den Dienstgebrauch

3 9712 0

Stadtbezirk Scharnhorst

Verwaltungsvorschlag

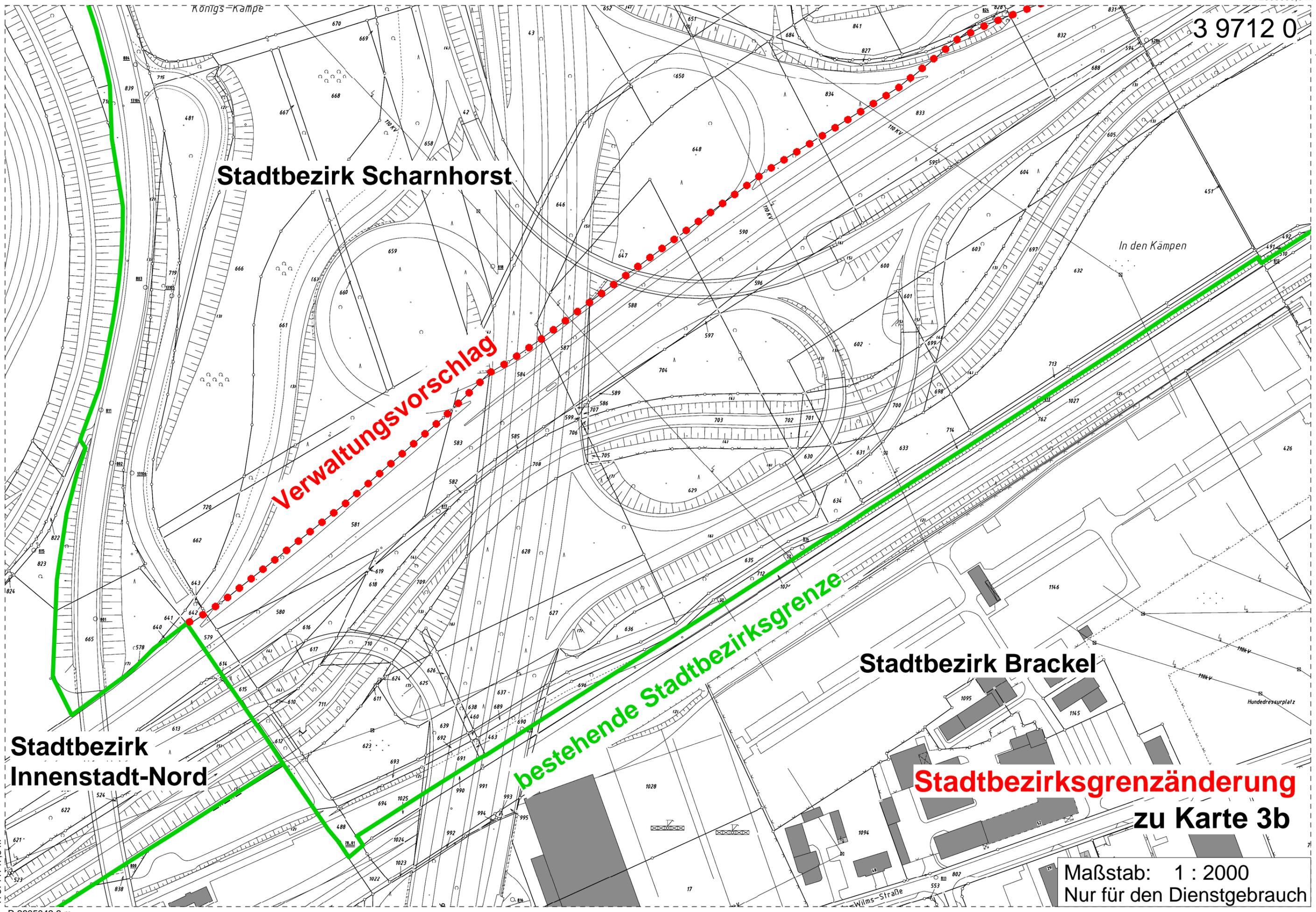
bestehende Stadtbezirksgrenze

Stadtbezirk Brackel

**Stadtbezirk
Innenstadt-Nord**

**Stadtbezirksgrenzänderung
zu Karte 3b**

Maßstab: 1 : 2000
Nur für den Dienstgebrauch



3 9712 0

Stadtbezirk Scharnhorst

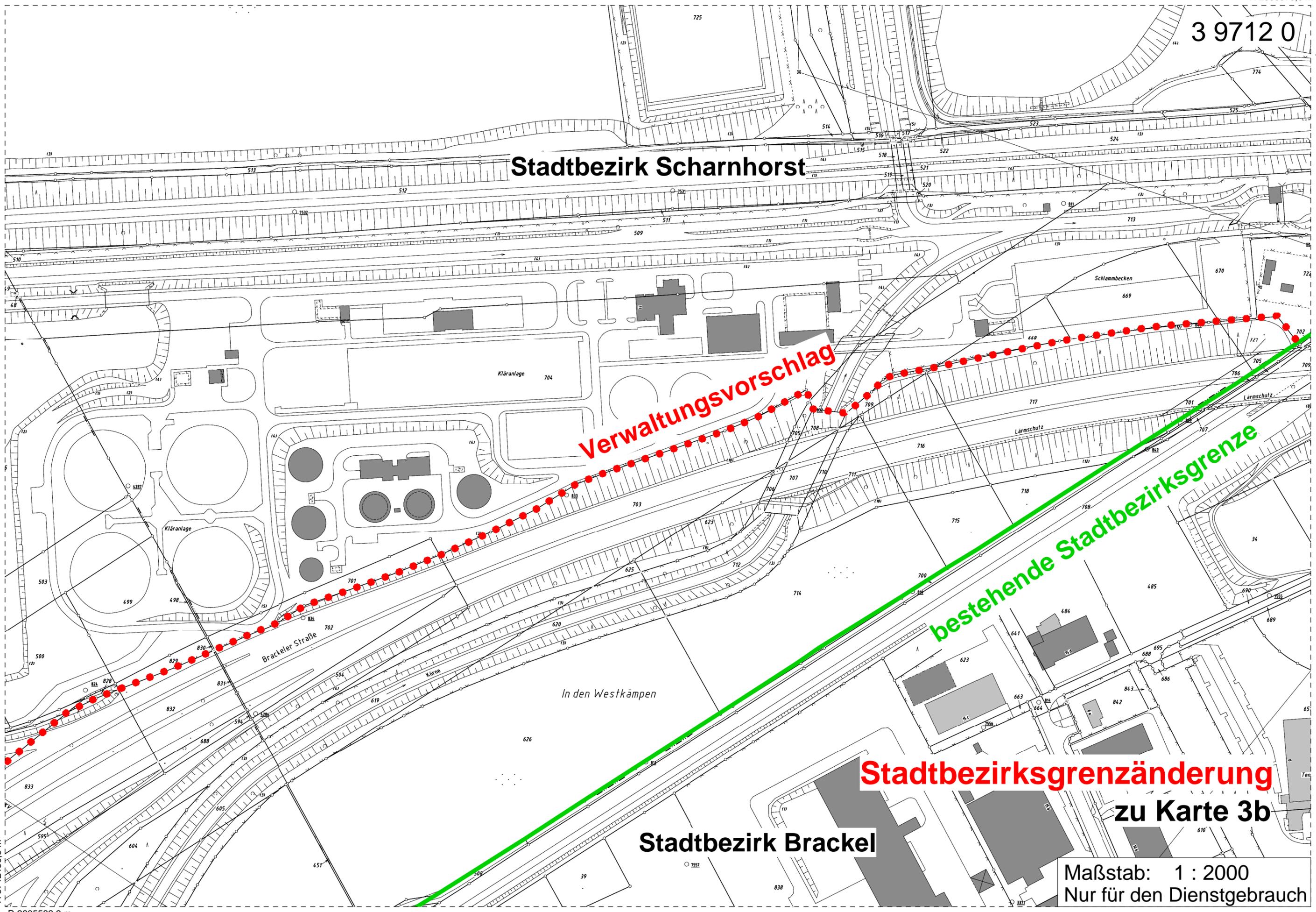
Verwaltungsvorschlag

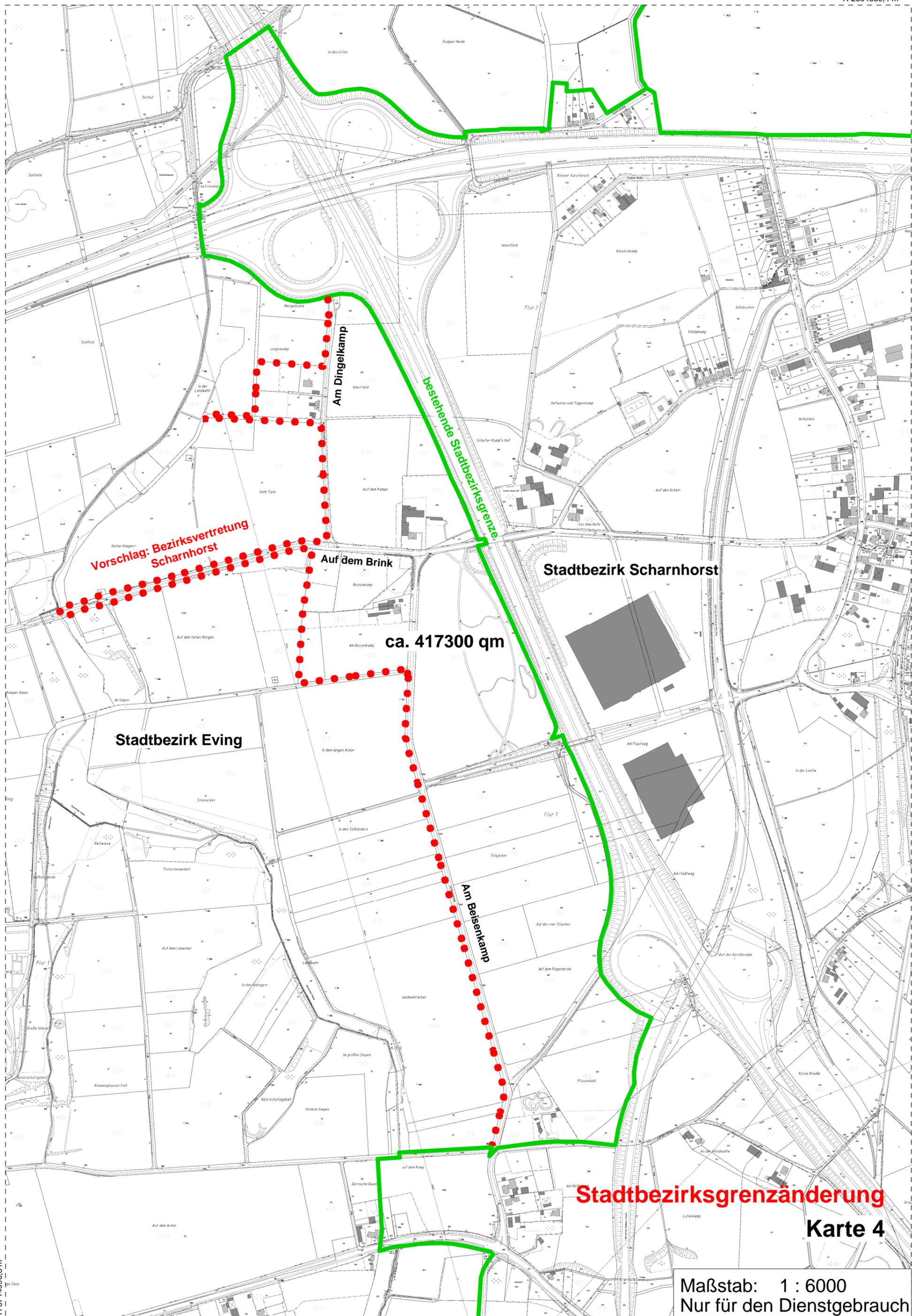
bestehende Stadtbezirksgrenze

**Stadtbezirksgrenzänderung
zu Karte 3b**

Stadtbezirk Brackel

Maßstab: 1 : 2000
Nur für den Dienstgebrauch





Vorschlag: Bezirksvertretung Scharnhorst

ca. 417300 qm

Stadtbezirk Scharnhorst

Stadtbezirk Eving

bestehende Stadtbezirksgrenze

Am Dingelkamp

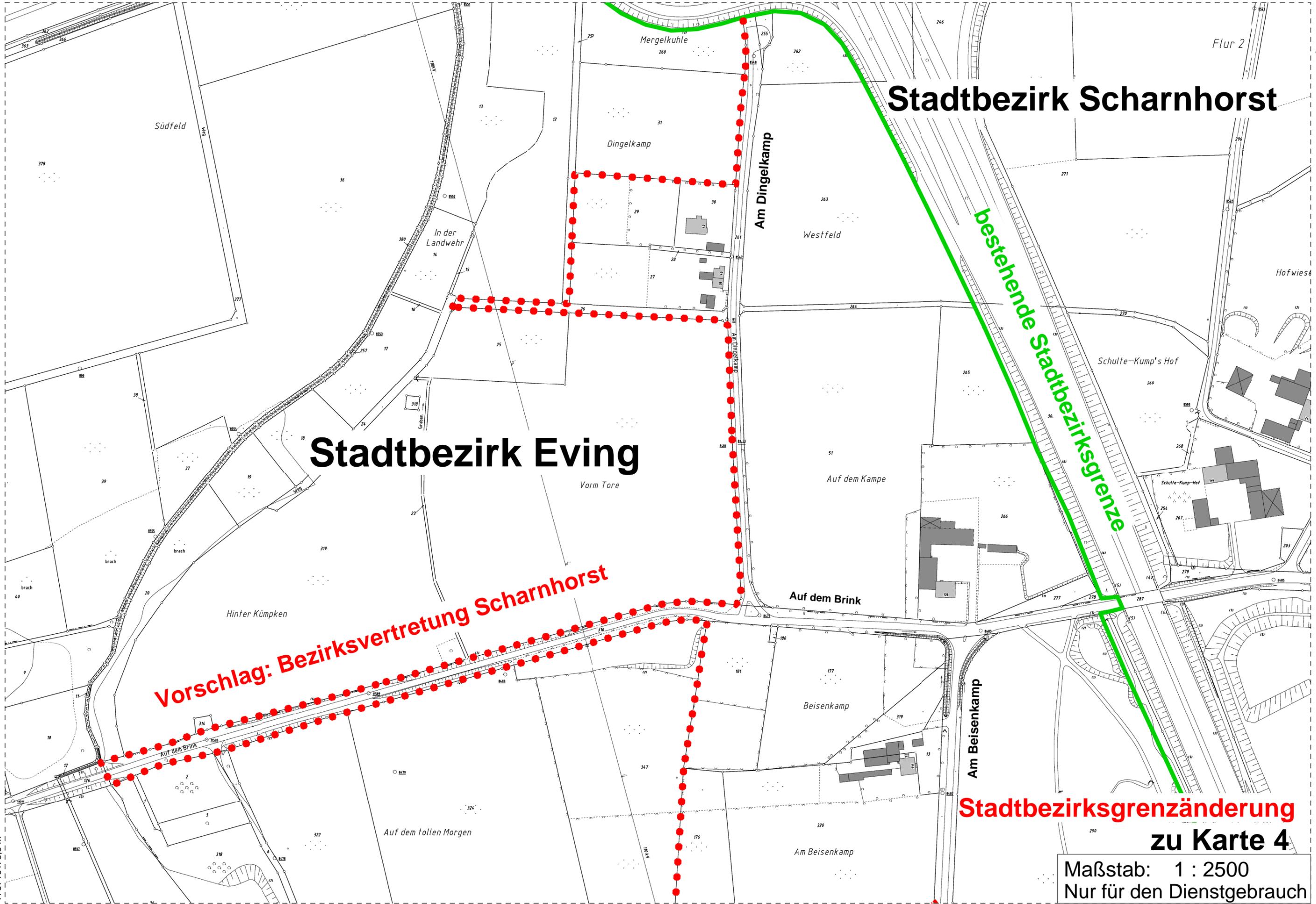
Auf dem Brink

Am Besenkamp

Stadtbezirksgrenzänderung

Karte 4

Maßstab: 1 : 6000
Nur für den Dienstgebrauch



Stadtbezirk Scharnhorst

Stadtbezirk Eving

Vorschlag: Bezirksvertretung Scharnhorst

bestehende Stadtbezirksgrenze

Stadtbezirksgrenzänderung zu Karte 4

Maßstab: 1 : 2500
Nur für den Dienstgebrauch

**Stadtbezirk
Scharnhorst**

Am Flaufweg

**bestehende
Stadtbezirksgrenze**

Stadtbezirk Eving

**Vorschlag: Bezirksvertretung
Scharnhorst**

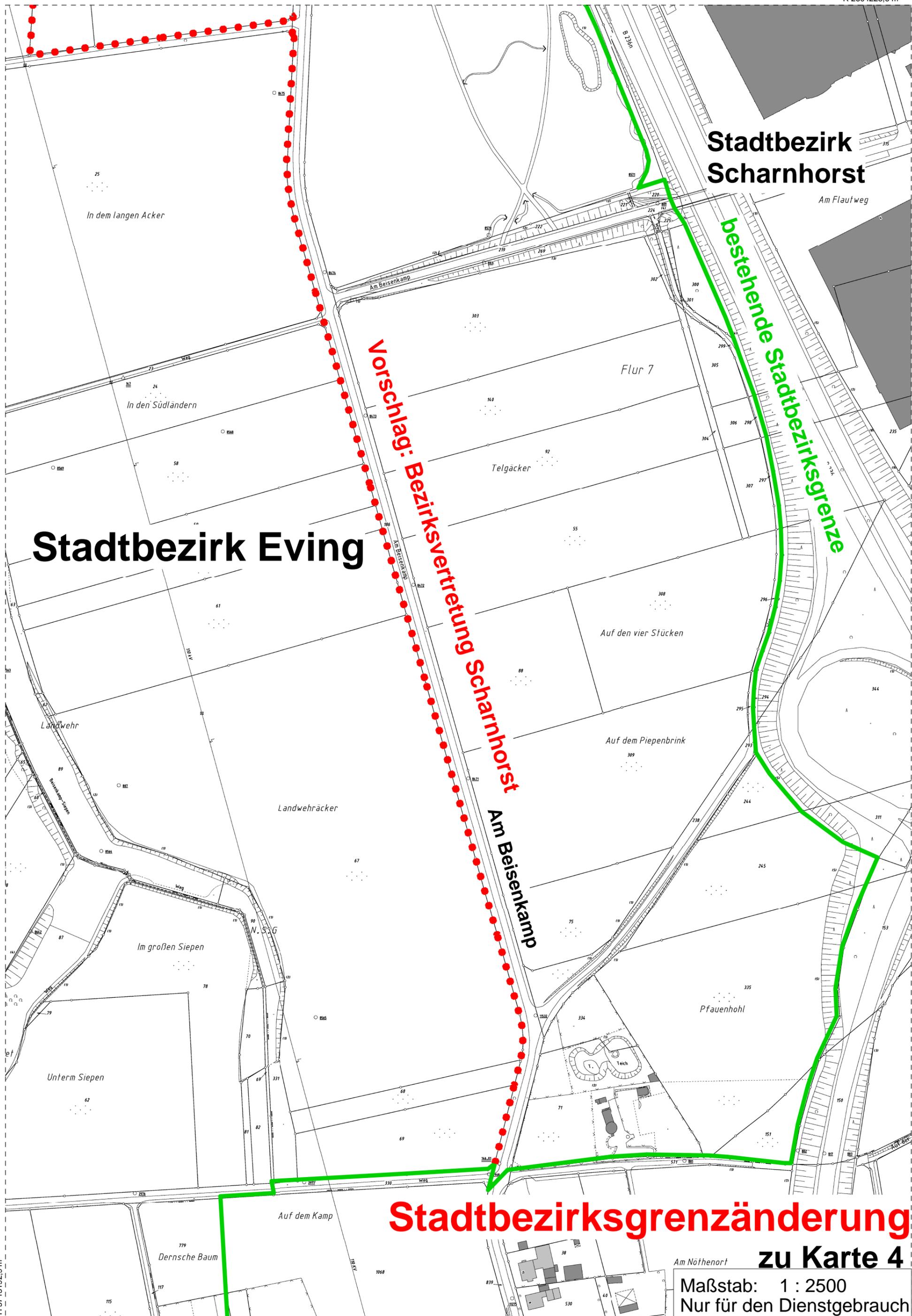
Am Beisenkamp

**Stadtbezirksgrenzänderung
zu Karte 4**

Am Nöthenort

Maßstab: 1 : 2500

Nur für den Dienstgebrauch



Stadtbezirk Eving

Stadtbezirk Scharnhorst

bestehende Stadtbezirksgrenze

N.S.G. Kirchderner Wald

Vorschlag: Bezirksvertretung Scharnhorst

N.S.G. Kirchderner Wald

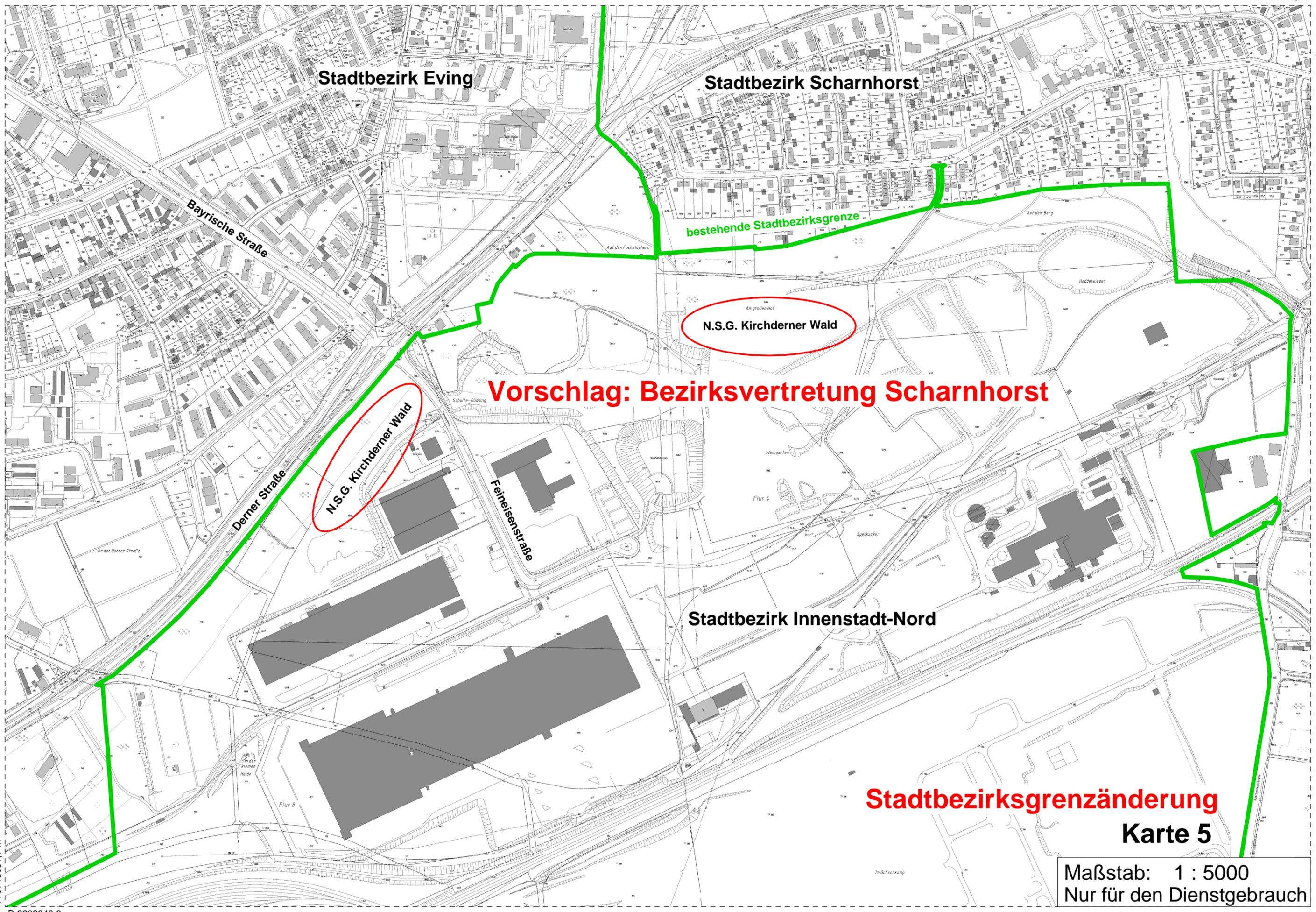
Feisenstraße

Stadtbezirk Innenstadt-Nord

Stadtbezirksgrenzänderung

Karte 5

Maßstab: 1 : 5000
Nur für den Dienstgebrauch



Stadtbezirk Eving

Stadtbezirk Scharnhorst

Auf den Fuchslöchern

N.S.G. Kirchderner Wald

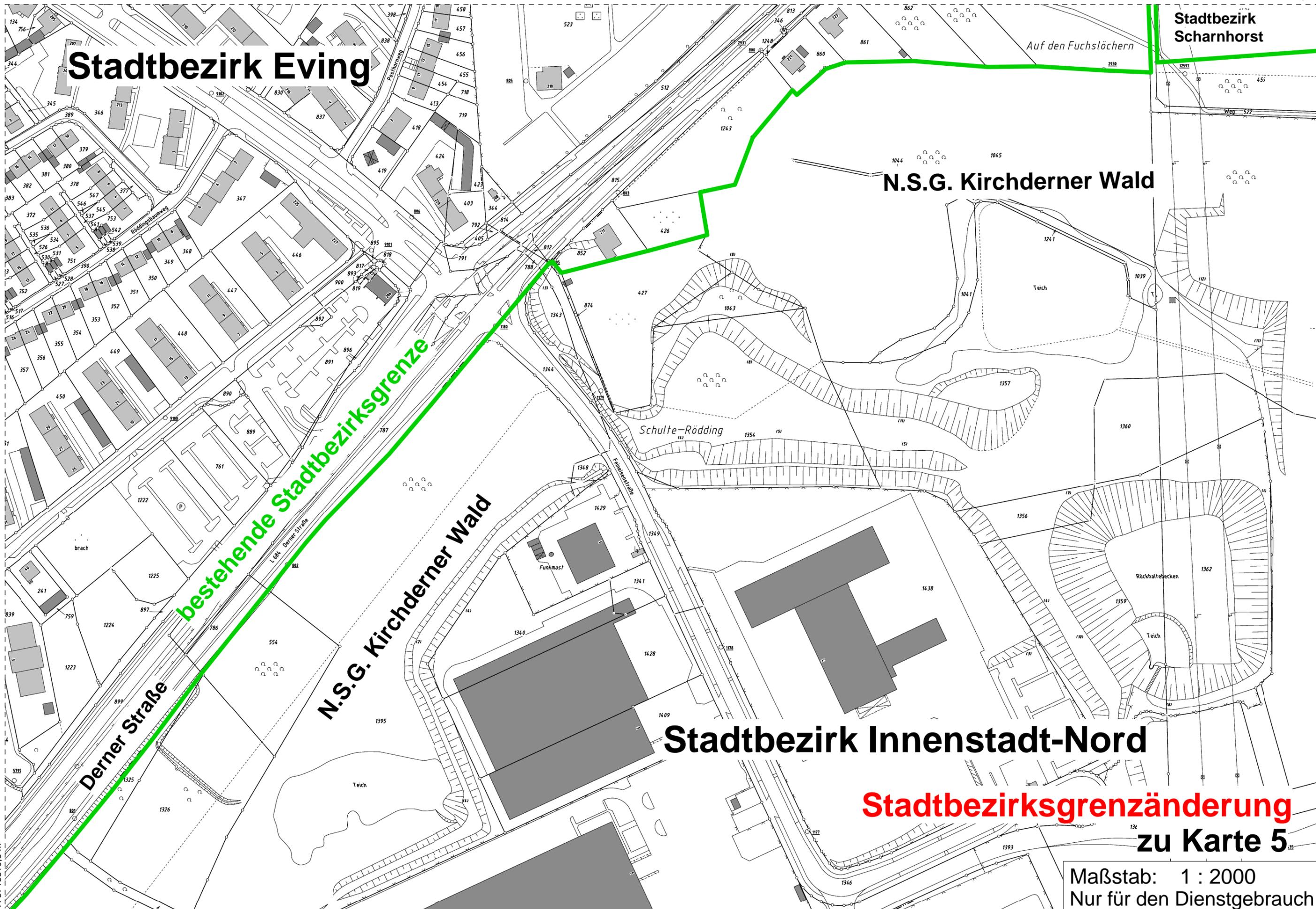
bestehende Stadtbezirksgrenze

N.S.G. Kirchderner Wald

Stadtbezirk Innenstadt-Nord

**Stadtbezirksgrenzänderung
zu Karte 5**

Maßstab: 1 : 2000
Nur für den Dienstgebrauch



Stadtbezirk Scharnhorst

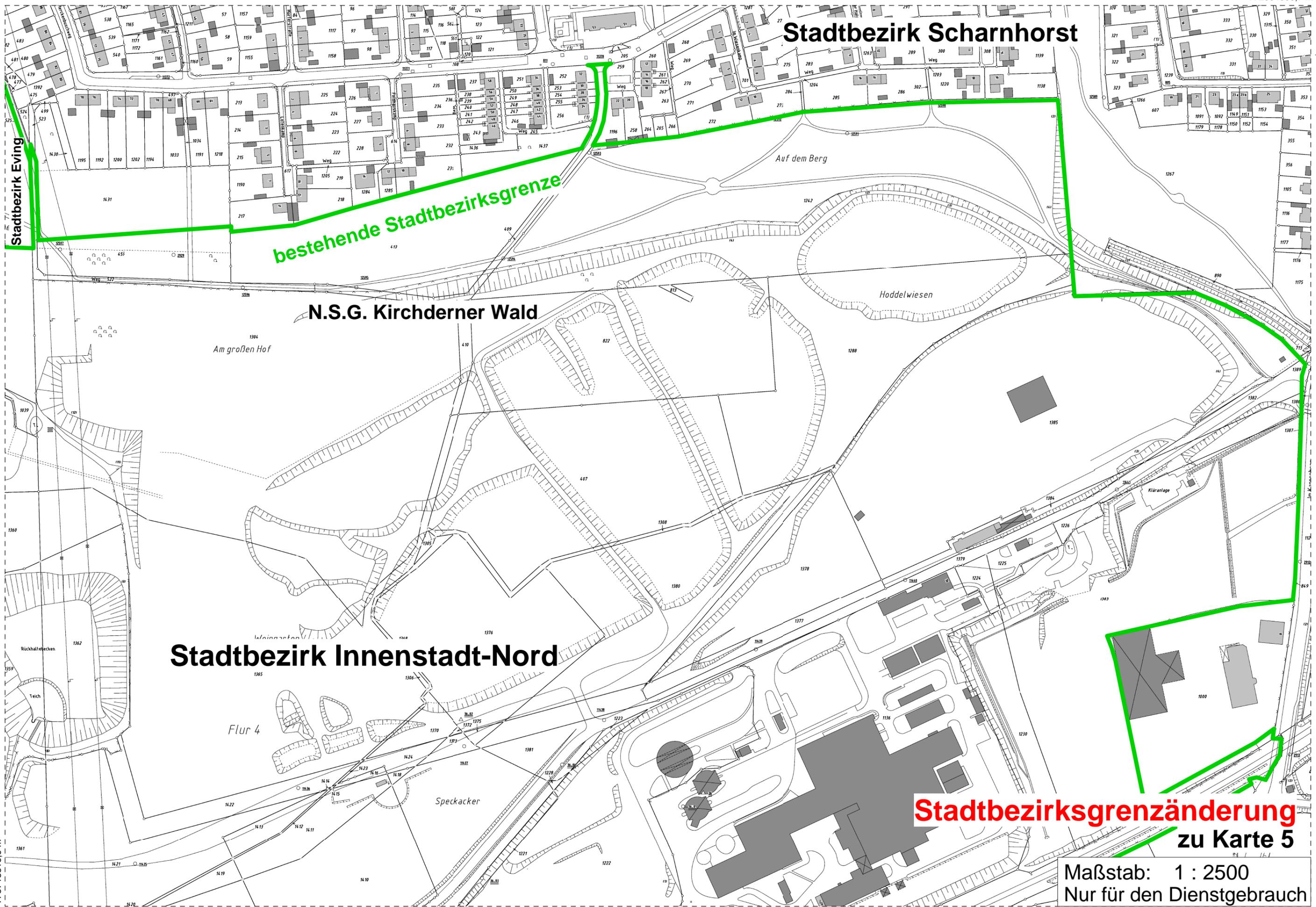
bestehende Stadtbezirksgrenze

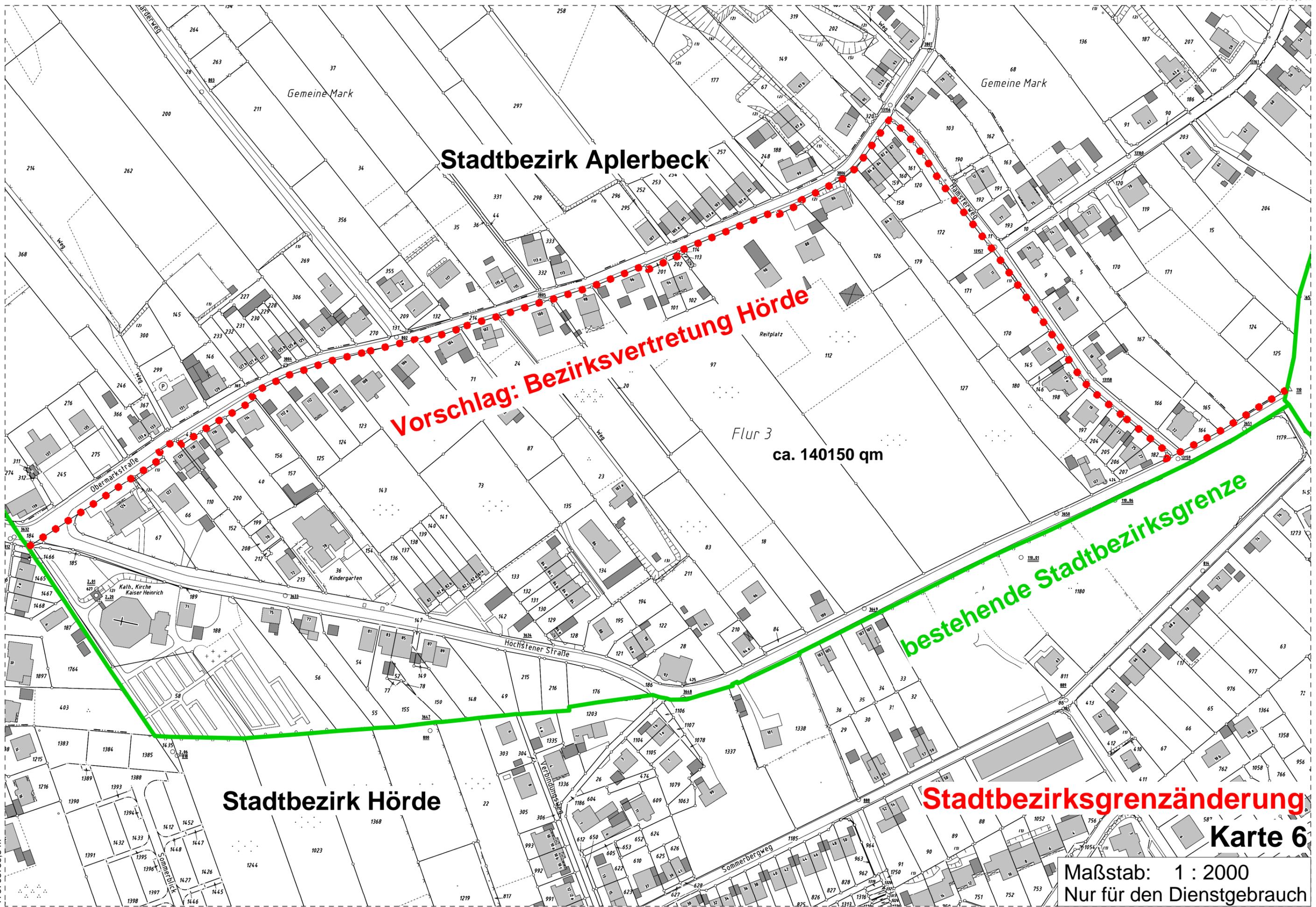
N.S.G. Kirchderner Wald

Stadtbezirk Innenstadt-Nord

**Stadtbezirksgrenzänderung
zu Karte 5**

Maßstab: 1 : 2500
Nur für den Dienstgebrauch





Stadtbezirk Aplerbeck

Gemeine Mark

Gemeine Mark

Vorschlag: Bezirksvertretung Hörde

Flur 3

ca. 140150 qm

bestehende Stadtbezirksgrenze

Stadtbezirk Hörde

Stadtbezirksgrenzänderung

Karte 6

Maßstab: 1 : 2000
Nur für den Dienstgebrauch

Stadtbezirk Innenstadt-West

Bestehende Stadtbezirksgrenze

Vorschlag: Bezirksvertretung Hombruch

ca. 40000 m²

Stadtbezirk Hombruch

Stadtbezirksgrenzänderung

Karte 7

Maßstab: 1 : 2000
Nur für den Dienstgebrauch

